



2024/743

5.4.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/743 DER KOMMISSION**

**vom 23. Februar 2024**

**in Bezug auf die Fortschritte im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/842 im Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Tschechiens für den Zeitraum 2021-2030**

**(Nur der tschechische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Tschechien hat den Entwurf seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) am 23. Oktober 2023 vorgelegt.
- (2) Die Kommission hat am 18. Dezember 2023 Empfehlungen zum Entwurf des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan Tschechiens für den Zeitraum 2021-2030 und zur Vereinbarkeit der Maßnahmen Tschechiens mit dem Unionsziel der Klimaneutralität angenommen <sup>(2)</sup>.
- (3) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Verwirklichung der nationalen Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung (ESR) <sup>(3)</sup> gründen sich auf die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Ziele für 2030 durch die Mitgliedstaaten, wobei den Vorschriften für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten im Rahmen der Lastenteilungsverordnung Rechnung getragen wird.
- (4) Die Empfehlung der Kommission zur ESR ist eine Aktualisierung der in der oben genannten Empfehlung vom 18. Dezember 2023 enthaltenen Empfehlung zur ESR. Bei den Emissionsprognosen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung, die im Entwurf des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan Tschechiens vorgelegt wurden, gab es Diskrepanzen, aber nach einer Erläuterung der Prognosen durch Tschechien ersetzt diese Empfehlung die erste Empfehlung der Kommission zur ESR für Tschechien.
- (5) Tschechien legte der Kommission den Prognosen zugrunde liegende Daten vor, um zu verdeutlichen, dass sein ESR-Projektionsszenario mit bestehenden Maßnahmen („with existing measures“, WEM) bei 43,7 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. im Jahr 2030 und mit zusätzlichen Maßnahmen („with additional measures“, WAM) bei 43,4 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. im Jahr 2030 liegt. Die WEM-Projektion würde zu einer Verringerung um 32,7 % und die WAM-Projektion zu einer Verringerung um 33,2 % gegenüber dem Niveau von 2005 führen, was jeweils über dem in der Lastenteilungsverordnung festgelegten nationalen Ziel Tschechiens für 2030 von – 26 % liegt. Die Emissionsreduktionen bis 2030 werden im Vergleich zum Emissionsniveau von 2005 gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 gemessen. Für Tschechien liegt dieser Wert für das Jahr 2005 bei 64,97 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq. —

EMPFEHLT, DASS TSCHIECHIEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. die Informationen über die bestehenden und geplanten Politiken und Maßnahmen, einschließlich im Verkehrs- und Gebäudesektor, und für Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen, einschließlich Methan, N<sub>2</sub>O und F-Gase aus industriellen Prozessen und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft, zu ergänzen, die zur Erreichung des nationalen Treibhausgasziels im Rahmen der Lastenteilungsverordnung beitragen sollen; deren Anwendungsbereich, Zeitplan

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> C(2023) 9616 final.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26) in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 vom 19. April 2023 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

und, soweit möglich, die erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen klar darzulegen, auch für Maßnahmen im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der Union, z. B. innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Brüssel, den 23. Februar 2024

*Für die Kommission*  
Wopke HOEKSTRA  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EU) 2024/982 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 13. März 2024**

**über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union verfolgt das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Dieses Ziel soll unter anderem mittels geeigneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität und anderen Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 mit dem Titel „EU-Strategie für eine Sicherheitsunion“ erreicht werden. Dieses Ziel setzt voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden Daten effizient und zeitnah austauschen, um Straftaten wirksam zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, den Austausch von kriminalpolizeilichen Informationen und Fahrzeugzulassungsdaten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten und zwischen den Mitgliedstaaten und der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> errichteten Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte und der Datenschutzbestimmungen zu verbessern, zu optimieren und zu erleichtern.
- (3) Die Beschlüsse 2008/615/JI <sup>(4)</sup> und 2008/616/JI <sup>(5)</sup> des Rates, in denen die Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden durch die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten Fahrzeugzulassungsdaten festgelegt sind, haben sich für die Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität als wichtig erwiesen, wodurch die innere Sicherheit der Union und die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger geschützt werden.
- (4) Aufbauend auf bestehenden Verfahren für die automatisierte Abfrage von Daten werden in dieser Verordnung die Bedingungen und Verfahren für das automatisierte Abfragen und Austauschen von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugzulassungsdaten, Gesichtsbildern und Polizeiakten festgelegt. Dies sollte die Verarbeitung dieser

<sup>(1)</sup> ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 69.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Februar 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Februar 2024.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

<sup>(4)</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

<sup>(5)</sup> Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

Daten im Schengener Informationssystem (SIS), den Austausch damit verbundener Zusatzinformationen zu diesen Daten über die SIRENE-Büros gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> sowie die Rechte von Personen, deren Daten in diesem System verarbeitet werden, unberührt lassen.

- (5) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden geschaffen (im Folgenden „Prüm-II-Rahmen“). Im Einklang mit Artikel 87 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) deckt sie alle zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Polizei, Zoll und andere spezialisierte Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten. Daher sollte im Zusammenhang mit dieser Verordnung jede Behörde, die für die Verwaltung einer unter diese Verordnung fallenden nationalen Datenbank zuständig ist oder die eine justizielle Genehmigung zur Freigabe von Daten erteilt, als in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallend betrachtet werden, solange die Informationen zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ausgetauscht werden.
- (6) Keine Verarbeitung und kein Austausch personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollte zu einer Diskriminierung von Personen aus egal welchen Gründen führen. Die Würde und Integrität des Menschen sowie andere Grundrechte der Betroffenen, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten, sollten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt gewahrt werden.
- (7) Jede Verarbeitung und jeder Austausch personenbezogener Daten sollte den Datenschutzvorschriften des Kapitels 6 dieser Verordnung und sofern anwendbar der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> oder den Verordnungen (EU) 2018/1725 <sup>(8)</sup>, (EU) 2016/794 oder (EU) 2016/679 <sup>(9)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegen. Die Richtlinie (EU) 2016/680 gilt für die Verwendung des Prüm-II-Rahmens bei der Abfrage nach vermissten Personen und die Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten. Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Verwendung des Prüm-II-Rahmens bei der Abfrage nach vermissten Personen und die Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste für andere Zwecke.
- (8) Da diese Verordnung die automatisierte Abfrage von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, bestimmten Fahrzeugzulassungsdaten, Gesichtsbildern und Polizeiakten vorsieht, besteht ihr Zweck auch darin, die Abfrage nach vermissten Personen und die Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste zu ermöglichen. Diese automatisierten Abfragen sollten nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln und Verfahren erfolgen. Diese automatisierten Abfragen lassen die Eingabe von Ausschreibungen von vermissten Personen in das SIS und den Austausch von Zusatzinformationen zu solchen Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 unberührt.
- (9) Wenn Mitgliedstaaten den Prüm-II-Rahmen zur Abfrage nach vermissten Personen und zur Identifizierung menschlicher Überreste verwenden wollen, sollten sie nationale Rechtsvorschriften erlassen, in denen die für diesen Zweck zuständigen nationalen Behörden benannt und die spezifischen Verfahren, Bedingungen und Kriterien für diesen Zweck festgelegt werden. Für die Abfrage nach vermissten Personen außerhalb des Bereichs strafrechtlicher

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

<sup>(7)</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Ermittlungen sollten die humanitären Gründe, aus denen eine Abfrage nach vermissten Personen durchgeführt werden kann, in den nationalen Legislativmaßnahmen eindeutig festgelegt werden. Diese Suchen sollten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die humanitären Gründe sollten Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie andere gleichermaßen gerechtfertigte Gründe wie den Verdacht auf Selbstmord einschließen.

- (10) In dieser Verordnung werden die Bedingungen und Verfahren für die automatisierte Abfrage von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, bestimmten Fahrzeugzulassungsdaten, Gesichtsbildern und Polizeiakten sowie die Vorschriften für den Austausch von Kerndaten nach einer bestätigten Übereinstimmung biometrischer Daten festgelegt. Sie gilt nicht für den über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Austausch zusätzlicher Informationen, der durch die Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> geregelt wird.
- (11) Die Richtlinie (EU) 2023/977 bietet einen kohärenten Rechtsrahmen der Union, der dafür sorgt, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats einen gleichwertigen Zugang zu Informationen anderer Mitgliedstaaten haben, wenn sie diese Informationen zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus benötigen. Zur Verbesserung des Informationsaustauschs formalisiert und präzisiert die genannte Richtlinie die Regeln und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere zu Ermittlungszwecken, einschließlich der Rolle der „zentralen Kontaktstelle“ jedes Mitgliedstaats für diesen Austausch.
- (12) Die Zwecke des Austauschs von DNA-Profilen im Rahmen dieser Verordnung lassen die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Entscheidung über den Zweck ihrer nationalen DNA-Datenbanken, einschließlich der Verhütung oder Aufdeckung von Straftaten, unberührt.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten zum Zeitpunkt der ersten Verbindung mit dem durch diese Verordnung eingerichteten Router automatisierte Abfragen von DNA-Profilen durchführen, indem sie alle in ihren Datenbanken gespeicherten DNA-Profile mit den in den Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und den in den Europol-Daten gespeicherten DNA-Profilen abgleichen. Zweck dieser ersten automatisierten Abfrage ist es, Lücken bei der Ermittlung von Übereinstimmungen zwischen den in der Datenbank eines Mitgliedstaats gespeicherten DNA-Profilen und den in den Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und in den Europol-Daten gespeicherten DNA-Profilen zu vermeiden. Die erste automatisierte Abfrage sollte bilateral erfolgen und nicht unbedingt mit den Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und den Europol-Daten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Modalitäten für die Durchführung dieser Abfragen, einschließlich des Zeitplans und der Menge je Charge, sollten bilateral und im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Regeln und Verfahren vereinbart werden.
- (14) Nach der ersten automatisierten Abfrage von DNA-Profilen sollten die Mitgliedstaaten automatisierte Abfragen durchführen, indem sie alle neu in die Datenbanken aufgenommenen DNA-Profile mit allen in den Datenbanken der anderen Mitgliedstaaten und von Europol gespeicherten DNA-Profilen abgleichen. Diese automatisierte Abfrage neuer DNA-Profile sollte regelmäßig durchgeführt werden. Können diese Abfragen nicht durchgeführt werden, sollte der betreffende Mitgliedstaat diese zu einem späteren Zeitpunkt durchführen können, um sicherzustellen, dass Übereinstimmungen nicht übersehen wurden. Die Modalitäten für die Durchführung dieser späteren Abfragen, einschließlich des Zeitplans und der Menge je Charge, sollten bilateral und im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Regeln und Verfahren vereinbart werden.
- (15) Für die automatisierte Abfrage von Fahrzeugzulassungsdaten sollten die Mitgliedstaaten und Europol das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) nutzen, das durch den Vertrag über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) für diesen Zweck eingerichtet wurde und alle teilnehmenden Mitgliedstaaten in einem Netzwerk miteinander verbindet. Für die Herstellung der Kommunikation ist keine zentrale Komponente erforderlich, da jeder Mitgliedstaat direkt mit den anderen angeschlossenen Mitgliedstaaten kommuniziert und Europol direkt mit den verbundenen Datenbanken kommuniziert.
- (16) Die Identifizierung von Straftätern ist für eine erfolgreiche strafrechtliche Ermittlung und Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung. Die automatisierte Abfrage von nach nationalem Recht erfassten Gesichtsbildern von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtigt werden oder wegen einer Straftat verurteilt wurden, oder — sofern dies nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats zulässig ist — von Opfern, die im Einklang mit

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).

dem nationalen Recht erhoben wurden, könnte zusätzliche Informationen für die erfolgreiche Identifizierung von Straftätern und Bekämpfung von Kriminalität liefern. Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten sollte es nur möglich sein, automatisierte Abfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat durchzuführen, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht ist.

- (17) Die automatisierte Abfrage biometrischer Daten durch für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständige Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung sollte nur Daten betreffen, die in für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten Datenbanken enthalten sind.
- (18) Die Beteiligung an der automatisierten Abfrage und dem Austausch von Polizeiakten sollte freiwillig bleiben. Wenn sich Mitgliedstaaten für eine Teilnahme entscheiden, sollte es ihnen gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nur möglich sein, die Datenbanken anderer Mitgliedstaaten abzufragen, wenn sie ihre eigenen Datenbanken ebenso für Abfragen anderer Mitgliedstaaten verfügbar machen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten die nationalen Polizeiaktennachweise erstellen. Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden, welche nationalen Datenbanken, die zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden, sie zur Erstellung ihrer nationalen Polizeiaktennachweise nutzen werden. Diese Nachweise umfassen Daten aus nationalen Datenbanken, die üblicherweise von der Polizei geprüft werden, wenn sie Auskunftsersuchen von anderen Strafverfolgungsbehörden erhält. Mit dieser Verordnung wird das Europäische Polizeiaktennachweissystem (EPRIS) im Einklang mit dem Grundsatz des „Datenschutzes durch Technikgestaltung“ eingerichtet. Zu den Sicherheitsvorkehrungen für den Datenschutz gehört die Pseudonymisierung, da Nachweise und Abfragen keine Klarpersonalien enthalten, sondern alphanumerische Zeichenfolgen. Es ist wichtig, dass das EPRIS die Mitgliedstaaten oder Europol daran hindert, die Pseudonymisierung rückgängig zu machen und die identifizierenden Daten, die zu der Übereinstimmung geführt haben, offenzulegen. Angesichts der Sensibilität der betreffenden Daten sollte der Austausch von nationalen Polizeiaktennachweisen im Rahmen dieser Verordnung nur die Daten von Personen betreffen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden oder einer solchen Straftat verdächtigt werden. Darüber hinaus sollte es nur möglich sein, automatisierte Abfragen von nationalen Polizeiaktennachweisen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung einer Straftat durchzuführen, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht ist.
- (19) Der Austausch von Polizeiakten nach dieser Verordnung berührt nicht den Austausch von Strafregisterinformationen im Rahmen des bestehenden durch den Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates<sup>(1)</sup> eingerichteten Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS).
- (20) In den letzten Jahren hat Europol von Behörden aus Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 eine große Menge biometrischer Daten von Verdächtigen und Personen, die wegen Terrorismus und Straftaten verurteilt wurden, erhalten, einschließlich Gefechtsfeldinformationen aus Kriegsgebieten. In vielen Fällen konnten diese Daten nicht in vollem Umfang genutzt werden, da sie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht immer zur Verfügung stehen. Die Aufnahme der von Europol gespeicherten Daten aus Drittländern in den Prüm-II-Rahmen und somit die Bereitstellung dieser Daten für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend der Rolle Euopols als zentrale Plattform der Union für kriminalpolizeiliche Informationen ist erforderlich, um schwere Straftaten besser zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen. Zudem trägt sie dazu bei, Synergien zwischen verschiedenen Strafverfolgungsinstrumenten zu schaffen, und stellt sicher, dass die Daten möglichst effizient genutzt werden.
- (21) Europol sollte die Datenbanken der Mitgliedstaaten gemäß dem Prüm-II-Rahmen anhand von von Drittlandsbehörden erhaltenen Daten unter vollständiger Einhaltung der in der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehenen Vorschriften und Bedingungen abfragen können, um grenzüberschreitende Verbindungen zwischen Strafsachen herzustellen, für die Europol zuständig ist. Die Möglichkeit, neben anderen Europol zur Verfügung stehenden Datenbanken auch Prüm-Daten nutzen zu können, würde eine vollständigere und fundiertere Analyse ermöglichen, sodass Europol die zuständigen Behörden bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten besser unterstützen kann.

<sup>(1)</sup> Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23).

- (22) Europol sollte sicherstellen, dass seine Abfrageersuchen die von den Mitgliedstaaten festgelegten Abfragekapazitäten für daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder nicht überschreiten. Bei Übereinstimmungen zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie Europol die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- (23) Die Verordnung (EU) 2016/794 gilt in ihrer Gesamtheit für die Beteiligung von Europol am Prüm-II-Rahmen. Jede Verwendung von Daten aus Drittstaaten durch Europol ist in Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/794 geregelt. Jede Verwendung von Daten, die bei automatisierten Abfragen im Prüm-II-Rahmen gewonnen wurden, durch Europol sollte vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten bereitgestellt hat, und gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen, wenn die Daten an Drittstaaten übermittelt werden.
- (24) Die Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sehen ein Netzwerk bilateraler Verbindungen zwischen den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten vor. Infolge dieser technischen Architektur musste jeder Mitgliedstaat eine Verbindung zu jedem am automatisierten Austausch teilnehmenden Mitgliedstaat, d. h. mindestens 26 Verbindungen pro Mitgliedstaat je Datenkategorie, herstellen. Der Router und das EPRIIS werden die technische Architektur des Prüm-Rahmens vereinfachen und als Verbindungspunkte zwischen allen Mitgliedstaaten dienen. Der Router sollte eine einzige Verbindung je Mitgliedstaat in Bezug auf biometrische Daten vorschreiben. Das EPRIIS sollte eine einzige Verbindung je teilnehmenden Mitgliedstaat in Bezug auf Polizeiakten vorschreiben.
- (25) Der Router sollte mit dem durch die Verordnungen (EU) 2019/817 <sup>(12)</sup> und (EU) 2019/818 <sup>(13)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Suchportal verbunden sein, damit die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken im Einklang mit diesen Verordnungen Abfragen in nationalen Datenbanken gemäß der vorliegenden Verordnung gleichzeitig mit Abfragen in dem mit den genannten Verordnungen eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten durchführen können. Daher sollten die genannten Verordnungen entsprechend geändert werden. Die Verordnung (EU) 2019/818 sollte darüber hinaus geändert werden, damit Berichte und Statistiken des Routers im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gespeichert werden können.
- (26) Es sollte möglich sein, dass die Referenznummern biometrischer Daten eine vorläufige Referenznummer oder eine Transaktions-Kontrollnummer sind.
- (27) Automatisierte daktyloskopische Identifizierungssysteme und Gesichtsbildererkennungssysteme verwenden biometrische Templates, die aus Daten bestehen, die aus einem Merkmalsauszug tatsächlicher biometrischer Proben abgeleitet sind. Biometrische Templates sollten zwar aus biometrischen Daten generiert werden, aber es sollte nicht möglich sein, dieselben biometrischen Daten aus den biometrischen Templates zu erhalten.
- (28) Der Router sollte — sofern der ersuchende Mitgliedstaat dies beschließt und sofern anwendbar nach der Art der biometrischen Daten — die Antworten des ersuchten Mitgliedstaats oder der ersuchten Mitgliedstaaten oder von Europol mittels eines Abgleichs der für die Abfrage verwendeten biometrischen Daten und der in den Antworten des ersuchten Mitgliedstaats oder der ersuchten Mitgliedstaaten oder von Europol mitgeteilten biometrischen Daten in eine Rangfolge bringen.
- (29) Bei einer Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats oder der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten sollte der ersuchte Mitgliedstaat nach einer manuellen Bestätigung der Übereinstimmung durch einen qualifizierten Mitarbeiter des ersuchenden Mitgliedstaats und nach der Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung und des zugrunde liegenden Straftatbestands unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftatbeständen, die in einem gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI zu erlassenden Durchführungsrechtsakt festgelegt wird, einen begrenzten Kerndatensatz zurücksenden, insoweit diese Kerndaten vorhanden sind. Der begrenzte Kerndatensatz

<sup>(12)</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (Abl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (Abl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

sollte über den Router zurückgesendet werden, und zwar innerhalb von 48 Stunden nachdem die entsprechenden Bedingungen erfüllt wurden, außer wenn nach Maßgabe des nationalen Rechts eine Genehmigung durch eine Justizbehörde erforderlich ist. Diese Frist stellt einen schnellen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicher. Die Mitgliedstaaten sollten die Kontrolle über die Freigabe dieses begrenzten Kerndatensatzes behalten. Bei den wichtigsten Etappen des Prozesses, unter anderem bei der Entscheidung über die Einleitung eines Abfrageersuchens, bei der Entscheidung über die Bestätigung einer Übereinstimmung, bei der Entscheidung über die Einleitung eines Ersuchens um Übermittlung des Kerndatensatzes nach der Bestätigung der Übereinstimmung und bei der Entscheidung, personenbezogene Daten an den ersuchenden Mitgliedstaat weiterzugeben, sollten Eingriffe von Menschen weiterhin möglich sein, um sicherzustellen, dass keine Kerndaten auf automatisierte Weise ausgetauscht werden.

- (30) Im spezifischen Fall einer DNA sollte auch der ersuchte Mitgliedstaat eine Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen bestätigen können, wenn dies für die Untersuchung von Straftaten relevant ist. Daher sollte der ersuchende Mitgliedstaat nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch den ersuchten Mitgliedstaat und nach Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung und des zugrunde liegenden Straftatbestands unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftatbeständen, die in einem gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/315/JI zu erlassenden Durchführungsrechtsakt aufgeführt wird, innerhalb von 48 Stunden nachdem die entsprechenden Bedingungen erfüllt wurden einen begrenzten Kerndatensatz über den Router zurücksenden, außer wenn nach Maßgabe des nationalen Rechts eine Genehmigung durch eine Justizbehörde erforderlich ist.
- (31) Rechtmäßig übermittelte und empfangene Daten unterliegen den gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 festgelegten Fristen für die Speicherung und Überprüfung.
- (32) Bei der Entwicklung des Routers und des EPRIIS sollte soweit anwendbar das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, im Folgenden „UMF“) verwendet werden. Bei jedem automatisierten Datenaustausch gemäß dieser Verordnung sollte soweit anwendbar der UMF-Standard verwendet werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Europol werden auch dazu angehalten, den UMF-Standard für jeden weiteren gegenseitigen Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Prüm-II-Rahmen zu verwenden. Der UMF-Standard sollte als Standard für den strukturierten grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres dienen.
- (33) Über den Prüm-II-Rahmen sollten nur nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen ausgetauscht werden.
- (34) Jeder Mitgliedstaat sollte den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, der durch die Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(14)</sup> errichteten Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von Großinformationssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und Europol den Inhalt seiner nationalen Datenbanken, die über den Prüm-II-Rahmen zur Verfügung gestellt werden, und die Bedingungen für automatisierte Abfragen mitteilen.
- (35) Bestimmte Aspekte des Prüm-II-Rahmens können aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Detailliertheit und der Tatsache, dass sie häufigen Änderungen unterliegen, durch diese Verordnung nicht erschöpfend geregelt werden. Zu diesen Aspekten gehören beispielsweise technische Vorkehrungen und Spezifikationen für die automatisierte Abfrage, die Standards für den Datenaustausch, einschließlich Mindestqualitätsstandards, und die auszutauschenden Datenelemente. Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung im Hinblick auf diese Aspekte sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup> ausgeübt werden.
- (36) Die Datenqualität ist als Schutzmaßnahme von größter Bedeutung und eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung der Wirksamkeit dieser Verordnung. Im Zusammenhang mit automatisierten Abfragen biometrischer Daten und um sicherzustellen, dass die übermittelten Daten von ausreichender Qualität sind und das Risiko falscher Übereinstimmungen verringert wird, sollte ein Mindestqualitätsstandard festgelegt werden, der regelmäßig überprüft werden sollte.

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (37) Angesichts des Umfangs und der Sensibilität der für die Zwecke dieser Verordnung ausgetauschten personenbezogenen Daten und der unterschiedlichen nationalen Vorschriften für die Speicherung von Informationen über natürliche Personen in nationalen Datenbanken ist es wichtig sicherzustellen, dass die für die automatisierte Abfrage im Rahmen dieser Verordnung verwendeten Datenbanken im Einklang mit dem nationalen Recht und der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten, bevor sie ihre nationalen Datenbanken mit dem Router oder dem EPRIS verbinden, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680 durchführen und die in dieser Richtlinie vorgesehene Aufsichtsbehörde konsultieren.
- (38) Die Mitgliedstaaten und Europol sollen die Richtigkeit und die Relevanz der gemäß dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherstellen. Stellt ein Mitgliedstaat oder Europol fest, dass die übermittelten Daten unrichtig oder nicht länger aktuell sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so sollte er dies dem ersuchenden Mitgliedstaat oder Europol unverzüglich mitteilen. Alle betroffenen Mitgliedstaaten oder Europol sollen unverzüglich die Daten entsprechend berichtigen oder löschen. Hat der Mitgliedstaat, der die Daten erhalten hat, oder Europol Grund zu der Annahme, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind oder gelöscht werden sollten, so sollte er den Mitgliedstaat, der die Daten bereitgestellt hat, unverzüglich darüber unterrichten.
- (39) Eine umfassende Überwachung der Umsetzung dieser Verordnung ist äußerst wichtig. Insbesondere sollten für die Einhaltung der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten wirksame Garantien vorgesehen und eine regelmäßige Überwachung und Prüfungen durch für die Datenverarbeitung Verantwortliche, Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzbeauftragten soweit erforderlich sichergestellt werden. Es sollten Bestimmungen bestehen, die eine regelmäßige Prüfung der Zulässigkeit von Abfragen ermöglichen, und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung solle ebenfalls gegeben sein.
- (40) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine koordinierte Aufsicht über die Anwendung dieser Verordnung sicherstellen, insbesondere wenn sie größere Diskrepanzen zwischen den Verfahren der Mitgliedstaaten, potenziell unrechtmäßige Übermittlungen oder potenzielle politisch motivierte Ersuchen feststellen.
- (41) Bei der Umsetzung dieser Verordnung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten und Europol die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Austausch biometrischer Daten zur Kenntnis nehmen.
- (42) Drei Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und des EPRIS und danach alle vier Jahre sollte die Kommission einen Bewertungsbericht erstellen, der eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten und Europol und insbesondere betreffend die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgarantien durch die Mitgliedstaaten umfasst. Bewertungsberichte sollten auch eine Prüfung der im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung erzielten Ergebnisse und der Auswirkungen auf die Grundrechte enthalten. Im Rahmen der Bewertungsberichte sollten auch die Auswirkungen, die Leistung, die Wirksamkeit, die Effizienz, die Sicherheit und die Arbeitsverfahren des Prüm-II-Rahmens bewertet werden.
- (43) Da diese Verordnung die Festlegung eines neuen Prüm-Rahmens vorsieht, sollten die Bestimmungen der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI, die nicht mehr relevant sind, gestrichen werden. Diese Beschlüsse sollten entsprechend geändert werden.
- (44) Da der Router von eu-LISA entwickelt und verwaltet werden soll, sollte die Verordnung (EU) 2018/1726 so geändert werden, dass diese Aufgaben zu den Aufgaben von eu-LISA hinzugefügt werden.
- (45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Abfrage nach vermissten Personen und die Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste zu ermöglichen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (46) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (47) Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und der Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (48) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 2. März 2022 <sup>(16)</sup> eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL 1

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### Artikel 1

#### **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Abfrage und den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geschaffen (im Folgenden „Prüm-II-Rahmen“), indem Folgendes festgelegt wird:

- a) die Bedingungen und Verfahren für die automatisierte Abfrage von DNA-Profilen, bestimmten Fahrzeugzulassungsdaten, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern und Polizeiakten; sowie
- b) die Vorschriften für den Austausch von Kerndaten nach einer bestätigten Übereinstimmung bei biometrischen Daten.

#### Artikel 2

#### **Ziel**

Das Ziel des Prüm-II-Rahmens besteht darin, die grenzübergreifende Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die unter Teil III Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, zu intensivieren, insbesondere durch die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte natürlicher Personen einschließlich des Rechts auf Achtung des Privatlebens und das Recht des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Des Weiteren soll mit Prüm-II-Rahmen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Abfrage nach vermissten Personen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen oder aus humanitären Gründen und die Identifizierung von menschlichen Überresten gemäß Artikel 29 ermöglicht werden, sofern diese Behörden nach nationalem Recht befugt sind, derartige Suchmaßnahmen und derartige Identifizierungen durchzuführen.

#### Artikel 3

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Datenbanken, die nach nationalem Recht eingerichtet sind und die für die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, bestimmten Fahrzeugzulassungsdaten, Gesichtsbildern, und Polizeiakten im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/680 oder der Verordnungen (EU) 2018/1725, (EU) 2016/794 oder der Verordnung (EU) 2016/679 verwendet werden.

<sup>(16)</sup> ABl. C 225 vom 9.6.2022, S. 6.

## Artikel 4

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Loci“ (Singular: „Locus“) DNA-Orte, die Identifikationsmerkmale einer analysierten menschlichen DNA-Probe enthalten;
2. „DNA-Profil“ einen Buchstaben- bzw. Zahlencode, der eine Reihe von Loci oder die spezielle Molekularstruktur an den verschiedenen Loci darstellt;
3. „DNA-Fundstellendatensatz“ ein in Artikel 7 genanntes DNA-Profil und die entsprechende Referenznummer;
4. „identifiziertes DNA-Profil“ das DNA-Profil einer identifizierten Person;
5. „nicht identifiziertes DNA-Profil“ ein DNA-Profil einer noch nicht identifizierten Person, das im Zuge der Untersuchung von Straftaten gewonnen wurde, einschließlich eines aus Spuren gewonnenen DNA-Profils;
6. „daktylogoskopische Daten“ Bilder von Fingerabdrücken, Bilder von Fingerabdruckspuren, Bilder von Handabdrücken, Bilder von Handabdruckspuren und Templates derartiger Abdrücke (codierte Minutien), die in einer automatisierten Datenbank gespeichert und verarbeitet werden;
7. „daktylogoskopischer Fundstellendatensatz“ die in Artikel 12 genannten daktylogoskopischen Daten und die entsprechende Referenznummer;
8. „nicht identifizierte daktylogoskopische Daten“ die bei der Untersuchung einer Straftat erhobenen daktylogoskopischen Daten einer noch nicht identifizierten Person, einschließlich aus Spuren gewonnener daktylogoskopischer Daten;
9. „identifizierte daktylogoskopische Daten“ die daktylogoskopischen Daten einer identifizierten Person;
10. „Einzelfall“ eine einzelne Akte im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat, der Abfrage nach einer vermissten Person oder der Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste;
11. „Gesichtsbild“ eine digitale Aufnahme des Gesichts einer Person;
12. „Fundstellendatensatz zu Gesichtsbildern“ ein in Artikel 21 genanntes Gesichtsbild und die entsprechende Referenznummer;
13. „nicht identifiziertes Gesichtsbild“ ein bei der Untersuchung einer Straftat erhobenes Gesichtsbild, das zu einer noch nicht identifizierten Person gehört, einschließlich eines aus Spuren gewonnenen Gesichtsbildes;
14. „identifiziertes Gesichtsbild“ das Gesichtsbild einer identifizierten Person;
15. „biometrische Daten“ DNA-Profile, daktylogoskopische Daten oder Gesichtsbilder;
16. „alphanumerische Daten“ Daten in Form von Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Leerzeichen und Satzzeichen;
17. „Übereinstimmung“ eine Übereinstimmung als Ergebnis eines automatischen Abgleichs zwischen in einer Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten;
18. „Kandidat“ Daten, mit denen eine Übereinstimmung festgestellt wurde;
19. „ersuchender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der eine Abfrage über den Prüm-II-Rahmen durchführt;
20. „ersuchter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Datenbanken ein ersuchender Mitgliedstaat eine Abfrage über den Prüm-II-Rahmen durchführt;

21. „Polizeiakten“ biografische Daten von Verdächtigen und verurteilten Personen, die in für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten nationalen Datenbanken verfügbar sind;
22. „Pseudonymisierung“ Pseudonymisierung im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2016/680;
23. „Verdächtiger“ eine Person im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680;
24. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680;
25. „Europol-Daten“ alle operativen personenbezogenen Daten, die von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 verarbeitet werden;
26. „zuständige Behörde“ jede für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten zuständige staatliche Stelle oder jede andere Stelle oder Einrichtung, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats mit der Ausübung öffentlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten betraut ist;
27. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
28. „SIENA“ die von Europol verwaltete und entwickelte Netzanwendung für sicheren Datenaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2016/794;
29. „Vorfall“ einen Vorfall im Sinne des Artikels 6 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(17)</sup>;
30. „erheblicher Vorfall“ einen Vorfall mit Ausnahme eines Vorfalls, der begrenzte Auswirkungen hat und in Bezug auf die Methode oder Technologie wahrscheinlich bereits wohlbekannt ist;
31. „erhebliche Cyberbedrohung“ eine Cyberbedrohung mit der Möglichkeit und der Fähigkeit und deren Zweck es ist, einen erheblichen Vorfall zu verursachen;
32. „erhebliche Schwachstelle“ eine Schwachstelle, die wahrscheinlich zu einem erheblichen Vorfall führt, wenn sie genutzt wird.

## KAPITEL 2

### **Austausch von Daten**

#### Abschnitt 1

### **DNA-Profile**

#### Artikel 5

### **DNA-Fundstellendatensätze**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass DNA-Fundstellendatensätze aus ihren nationalen DNA-Datenbanken für die Zwecke automatisierter Abfragen durch andere Mitgliedstaaten und Europol gemäß dieser Verordnung verfügbar sind.

DNA-Fundstellendatensätze dürfen keine zusätzlichen Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

Nicht identifizierte DNA-Profile müssen als solche erkennbar sein.

(2) Die Verarbeitung von DNA-Fundstellendatensätzen erfolgt gemäß dieser Verordnung und unter Beachtung des für die Verarbeitung dieser Daten geltenden nationalen Rechts.

<sup>(17)</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

(3) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Identifikationsmerkmale der auszutauschenden DNA-Profile. Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 6

##### Automatisierte Abfrage von DNA-Profilen

(1) Zur Untersuchung von Straftaten führen die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Erstverbindung mit dem Router über ihre nationalen Kontaktstellen eine automatisierte Abfrage mittels eines Abgleichs aller DNA-Profile, die in ihren DNA-Datenbanken gespeichert sind, mit allen in den DNA-Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und von Europol gespeicherten DNA-Profilen durch. Die Mitgliedstaaten und Europol vereinbaren bilateral mit jedem anderen Mitgliedstaat die Modalitäten dieser automatisierten Abfragen im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Verfahren.

(2) Zur Untersuchung von Straftaten führen die Mitgliedstaaten über ihre nationalen Kontaktstellen automatisierte Abfragen mittels eines Abgleichs aller der neuen DNA-Profile, die ihren DNA-Datenbanken hinzugefügt wurden, mit allen in den DNA-Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und von Europol-Daten gespeicherten DNA-Profilen durch.

(3) Konnten die in Absatz 2 genannten Abfragen nicht stattfinden, so kann der betroffene Mitgliedstaat bilateral mit jedem anderen Mitgliedstaat und mit Europol vereinbaren, sie zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, indem sie DNA-Profile mit allen in den DNA-Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und in den Europol-Daten gespeicherten DNA-Profilen abgleichen. Der betroffene Mitgliedstaat vereinbart bilateral mit jedem anderen Mitgliedstaat und mit Europol die Modalitäten für diese automatisierte Abfrage im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften und Verfahren.

(4) Abfragen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden nur im Rahmen von Einzelfällen und nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

(5) Wird im Zuge einer automatisierten Abfrage eine Übereinstimmung eines übermittelten DNA-Profils mit DNA-Profilen festgestellt, die in der Datenbank bzw. den Datenbanken des ersuchten Mitgliedstaats gespeichert sind, so erhält die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats auf automatisierte Weise die DNA-Fundstellendatenätze, mit denen Übereinstimmung festgestellt worden ist.

(6) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats kann entscheiden, eine Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen zu bestätigen. Wenn sie sich entscheidet, eine Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen zu bestätigen, unterrichtet sie den ersuchten Mitgliedstaat und sorgt dafür, dass mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter eine manuelle Überprüfung durchführt, um diese Übereinstimmung mit den vom ersuchten Mitgliedstaat erhaltenen DNA-Fundstellendaten zu bestätigen.

(7) Soweit es für die Untersuchung von Straftaten relevant ist, kann die nationale Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaats entscheiden, eine Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen zu bestätigen. Wenn sie sich entscheidet, eine Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen zu bestätigen, unterrichtet sie den ersuchenden Mitgliedstaat und sorgt dafür, dass mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter eine manuelle Überprüfung durchführt, um diese Übereinstimmung mit den vom ersuchenden Mitgliedstaat erhaltenen DNA-Fundstellendaten zu bestätigen.

#### Artikel 7

##### Referenznummern von DNA-Profilen

Die Referenznummern von DNA-Profilen bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Referenznummer, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren nationalen DNA-Datenbanken abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 oder Europol gemäß Artikel 49 Absatz 6 zu übermitteln;

- b) einer Referenznummer, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen für die Zwecke des Artikels 48 Absatz 1 dieser Verordnung abzurufen, um sie gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten zu übermitteln;
- c) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, dem das DNA-Profil vorliegt;
- d) einem Code, der anzeigt, ob es sich bei dem DNA-Profil um ein identifiziertes DNA-Profil oder ein nicht identifiziertes DNA-Profil handelt.

#### Artikel 8

### Grundsätze des Austauschs von DNA-Profilen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten oder Europol weitergeleiteten DNA-Fundstellendatensätze, einschließlich ihrer Verschlüsselung. Europol ergreift geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Integrität der an die Mitgliedstaaten übermittelten DNA-Fundstellendatensätze, einschließlich ihrer Verschlüsselung, zu gewährleisten.
- (2) Jeder Mitgliedstaat und Europol stellen sicher, dass die von ihnen übermittelten DNA-Profile von ausreichender Qualität für einen automatisierten Abgleich sind. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Mindestqualitätsstandard fest, um den Abgleich von DNA-Profilen zu ermöglichen.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der einschlägigen europäischen oder internationalen Standards, die von den Mitgliedstaaten und Europol für den Austausch von DNA-Fundstellendatensätzen zu verwenden sind.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 9

### Regeln für Ersuchen und Antworten in Bezug auf DNA-Profile

- (1) Ein Ersuchen um eine automatisierte Abfrage von DNA-Profilen enthält ausschließlich die folgenden Informationen:
  - a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;
  - b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
  - c) die DNA-Fundstellendatensätze;
  - d) ob die übermittelten DNA-Profile nicht identifizierte DNA-Profile oder identifizierte DNA-Profile sind.
- (2) Eine Antwort auf ein in Absatz 1 genanntes Ersuchen enthält ausschließlich folgende Informationen:
  - a) Angabe, ob eine oder mehrere Übereinstimmungen oder keine Übereinstimmungen vorliegen;
  - b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
  - c) Datum, Uhrzeit und Kennnummer der Antwort;
  - d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
  - e) Referenznummern der DNA-Profile des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
  - f) ob die übermittelten DNA-Profile nicht identifizierte DNA-Profile oder identifizierte DNA-Profile sind;
  - g) die übereinstimmenden DNA-Profile.

(3) Einer Übereinstimmung wird nur dann automatisch erfolgen, wenn die automatisierte Abfrage eine Übereinstimmung eines Minimums an Loci ergeben hat. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Minimum an Loci nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

(4) Ergibt eine Abfrage mit nicht identifizierten DNA-Profilen eine Übereinstimmung, so kann jeder ersuchte Mitgliedstaat mit übereinstimmenden Daten eine Markierung in seine nationale Datenbank eingeben, aus der hervorgeht, dass nach der Abfrage durch einen anderen Mitgliedstaat eine Übereinstimmung für das betreffende DNA-Profil vorliegt. Die Markierung enthält die Referenznummer des von dem ersuchenden Mitgliedstaat verwendeten DNA-Profiles.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels mit den Mitteilungen gemäß Artikel 74 übereinstimmen. Diese Mitteilungen sind in dem in Artikel 79 genannten Handbuch wiederzugeben.

## Abschnitt 2

### Daktyloskopische Daten

#### Artikel 10

##### Daktyloskopische Fundstellendatensätze

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass daktyloskopische Fundstellendatensätze aus ihren nationalen Datenbanken, die zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten errichtet wurden, verfügbar sind.

(2) Daktyloskopische Fundstellendatensätze dürfen keine zusätzlichen Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

(3) Nicht identifizierte daktyloskopische Daten müssen als solche erkennbar sein.

#### Artikel 11

##### Automatisierte Abfrage daktyloskopischer Daten

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf die daktyloskopischen Fundstellendatensätze ihrer zu diesen Zwecken eingerichteten nationalen Datenbanken, um automatisierte Abfragen mittels eines Abgleichs von daktyloskopischen Fundstellendatensätzen durchzuführen.

Abfragen gemäß Unterabsatz 1 dürfen nur im Rahmen von Einzelfällen und nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

(2) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats kann entscheiden, eine Übereinstimmung zwischen zwei daktyloskopischen Daten zu bestätigen. Wenn sie sich dafür entscheidet die Übereinstimmung zwischen zwei daktyloskopischen Daten zu bestätigen, unterrichtet sie den ersuchten Mitgliedstaat und sorgt dafür, dass mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter eine manuelle Überprüfung durchführt, um diese Übereinstimmung mit den vom ersuchten Mitgliedstaat erhaltenen daktyloskopischen Fundstellendatensätzen zu bestätigen.

#### Artikel 12

##### Referenznummern daktyloskopischer Daten

Die Referenznummern daktyloskopischer Daten bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Referenznummer, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren in Artikel 10 genannten Datenbanken abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 oder Europol gemäß Artikel 49 Absatz 6 zu übermitteln;

- b) einer Referenznummer, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen für die Zwecke des Artikels 48 Absatz 1 dieser Verordnung abzurufen, um sie gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten zu übermitteln;
- c) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, dem die daktyloskopischen Daten vorliegen.

### Artikel 13

#### **Grundsätze des Austauschs daktyloskopischer Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten oder Europol übermittelten daktyloskopischen Daten, einschließlich ihrer Verschlüsselung, zu wahren. Europol trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Integrität der an Mitgliedstaaten übermittelten daktyloskopischen Daten, einschließlich ihrer Verschlüsselung, zu wahren.
- (2) Jeder Mitgliedstaat und Europol stellen sicher, dass die von ihnen übermittelten daktyloskopischen Daten für einen automatisierten Abgleich von ausreichender Qualität sind. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Mindestqualitätsstandard fest, um den Abgleich daktyloskopischer Daten zu ermöglichen.
- (3) Die daktyloskopischen Daten werden digitalisiert und gemäß europäischen oder internationalen Standards an die anderen Mitgliedstaaten oder Europol übermittelt. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der einschlägigen europäischen oder internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten und Europol für den Austausch von daktyloskopischen Daten verwenden müssen.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

### Artikel 14

#### **Abfragekapazitäten für daktyloskopische Daten**

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass sein Abfrageersuchen nicht die Abfragekapazitäten überschreitet, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat oder Europol angegeben hat, um die Bereitschaft des Systems aufrechtzuerhalten und eine Systemüberlastung zu verhindern. Zu demselben Zweck stellt Europol sicher, dass ihr Abfrageersuchen nicht die Abfragekapazitäten überschreitet, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat angegeben hat.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, eu-LISA und Europol über ihre maximalen täglichen Abfragekapazitäten für identifizierte und nicht identifizierte daktyloskopische Daten. Europol unterrichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission und eu-LISA über ihre maximalen täglichen Abfragekapazitäten für identifizierte und nicht identifizierte daktyloskopische Daten. Die Mitgliedstaaten oder Europol können diese Abfragekapazitäten jederzeit, auch in dringenden Fällen, vorübergehend oder dauerhaft erhöhen. Erhöht ein Mitgliedstaat diese maximalen Abfragekapazitäten, so teilt er den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, eu-LISA und Europol die neuen maximalen Abfragekapazitäten mit. Erhöht Europol diese maximalen Abfragekapazitäten, so teilt sie den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und eu-LISA die neuen maximalen Abfragekapazitäten mit.

- (2) Zur Festlegung der Höchstzahl der pro Übermittlung für einen Abgleich akzeptierten Kandidaten und der Aufteilung ungenutzter Abfragekapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Verfahren.

### Artikel 15

#### **Regeln für Ersuchen und Antworten in Bezug auf daktyloskopische Daten**

- (1) Ein Ersuchen um eine automatisierte Abfrage daktyloskopischer Daten enthält ausschließlich die folgenden Informationen:
  - a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;

- b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
  - c) die in Artikel 12 genannten daktyloskopischen Fundstellendatensätze.
- (2) Eine Antwort auf ein in Absatz 1 genanntes Ersuchen enthält ausschließlich folgende Informationen:
- a) Angabe, ob eine oder mehrere Übereinstimmungen oder keine Übereinstimmungen vorliegen;
  - b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
  - c) Datum, Uhrzeit und Kennnummer der Antwort;
  - d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
  - e) Referenznummern der daktyloskopischen Daten des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
  - f) die übereinstimmenden daktyloskopischen Daten.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels mit den Mitteilungen gemäß Artikel 74 übereinstimmen. Diese Mitteilungen sind in dem in Artikel 79 genannten Handbuch wiederzugeben.

### Abschnitt 3

#### **Fahrzeugzulassungsdaten**

#### *Artikel 16*

#### **Automatisierte Abfrage von Fahrzeugzulassungsdaten**

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf folgende nationale Fahrzeugzulassungsdaten, um in Einzelfällen automatisierte Abfragen durchzuführen:
- a) Daten zum Eigentümer oder Halter;
  - b) Daten zum Fahrzeug.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abfragen erfolgen nur anhand folgender Daten:
- a) einer vollständigen Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
  - b) eines vollständigen Kennzeichens; oder
  - c) der Daten zum Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs, sofern dies nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats zulässig ist.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Abfragen anhand von Daten zum Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs werden nur bei Verdächtigen oder verurteilten Personen durchgeführt. Für diese Abfragen werden alle folgenden Identifizierungsdaten verwendet:
- a) wenn es sich bei dem Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs um eine natürliche Person handelt:
    - i) Vorname(n) der natürlichen Person,
    - ii) Familienname(n) der natürlichen Person und
    - iii) Geburtsdatum der natürlichen Person;
  - b) wenn es sich bei dem Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs um eine juristische Person handelt, der Name dieser juristischen Person.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Abfragen erfolgen nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats.

*Artikel 17***Grundsätze der automatisierten Abfrage von Fahrzeugzulassungsdaten**

- (1) Für die automatisierte Abfrage von Fahrzeugzulassungsdaten verwenden die Mitgliedstaaten das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS).
- (2) Die über das EUCARIS ausgetauschten Informationen werden verschlüsselt übertragen.
- (3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Datenelemente der Fahrzeugzulassungsdaten, die ausgetauscht werden dürfen, und des technischen Verfahrens für die Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten über das EUCARIS. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 18***Führen von Protokollen**

- (1) Jeder Mitgliedstaat führt Protokolle über die Abfragen, die die zum Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter seiner zuständigen Behörden durchführen, sowie Protokolle über die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten. Europol führt Protokolle über Abfragen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter.

Jeder Mitgliedstaat und Europol führt Protokolle über alle Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Fahrzeugzulassungsdaten. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:

- a) ob ein Mitgliedstaat oder Europol das Abfrageersuchen eingeleitet hat; wenn ein Mitgliedstaat das Abfrageersuchen eingeleitet hat, den betreffenden Mitgliedstaat;
- b) Datum und Uhrzeit des Ersuchens;
- c) Datum und Uhrzeit der Antwort;
- d) nationale Datenbanken, an die ein Abfrageersuchen gerichtet wurde;
- e) nationale Datenbanken, die eine positive Antwort übermittelt haben.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Protokolle werden nur zur Erhebung von Statistiken und zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit und -integrität verwendet. Diese Protokolle werden in geeigneter Weise vor unbefugtem Zugriff geschützt und drei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, so werden sie gelöscht, sobald die Protokolle nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

- (3) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich zur Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu den Protokollen für die Eigenkontrolle nach Artikel 55.

## Abschnitt 4

**Gesichtsbilder***Artikel 19***Fundstellendatensätze zu Gesichtsbildern**

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Fundstellendatensätze zu Gesichtsbildern von Verdächtigen, verurteilten Personen und, sofern nach innerstaatlichem Recht zulässig, Opfern aus ihren zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten errichteten nationalen Datenbanken verfügbar sind.

- (2) Fundstellendatensätze zu Gesichtsbildern dürfen keine zusätzlichen Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.
- (3) Nicht identifizierte Gesichtsbilder sind als solche erkennbar.

#### Artikel 20

##### **Automatisierte Abfrage von Gesichtsbildern**

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden, den Zugriff auf die in ihren nationalen Datenbanken gespeicherten Fundstellendatensätze zu Gesichtsbildern, um automatisierte Abfragen durchzuführen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Abfragen erfolgen nur im Rahmen von Einzelfällen und nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats.

Das Profiling gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 ist untersagt.

(2) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats kann entscheiden, eine Übereinstimmung zwischen zwei Gesichtsbildern zu bestätigen. Falls sie entscheidet die Übereinstimmung zwischen zwei Gesichtsbildern zu bestätigen, unterrichtet sie den ersuchten Mitgliedstaat und sorgt dafür, dass mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter eine manuelle Überprüfung durchführt, um diese Übereinstimmung mit den vom ersuchten Mitgliedstaat erhaltenen Fundstellendatensätzen zu Gesichtsbildern zu bestätigen.

#### Artikel 21

##### **Referenznummern von Gesichtsbildern**

Die Referenznummern von Gesichtsbildern bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Referenznummer, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 19 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 oder Europol gemäß Artikel 49 Absatz 6 zu übermitteln;
- b) einer Referenznummer, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen für die Zwecke von Artikel 48 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 mitzuteilen;
- c) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, dem die Gesichtsbilder vorliegen.

#### Artikel 22

##### **Grundsätze des Austauschs von Gesichtsbildern**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten oder Europol übermittelten Gesichtsbilder, einschließlich ihrer Verschlüsselung. Europol trifft geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität der an Mitgliedstaaten übermittelten Gesichtsbilder, einschließlich ihrer Verschlüsselung.

(2) Jeder Mitgliedstaat und Europol stellen sicher, dass die von ihnen übermittelten Gesichtsbilder von ausreichender Qualität für einen automatisierten Abgleich sind. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten einen Mindestqualitätsstandard fest, um den Abgleich von Gesichtsbildern zu ermöglichen. Ergibt sich aus dem Bericht nach Artikel 80 Absatz 7 ein hohes Risiko falscher Übereinstimmungen, so überprüft die Kommission diese Durchführungsrechtsakte.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der einschlägigen europäischen oder internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten und Europol für den Austausch von Gesichtsbildern verwenden müssen.

(4) Diese in den Absätzen 2 und 3 genannten Durchführungsrechtsakten werden nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

### Artikel 23

#### Abfragekapazitäten für Gesichtsbilder

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine Abfrageersuchen nicht die Abfragekapazitäten überschreiten, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat oder Europol angegeben hat, um die Bereitschaft des Systems sicherzustellen und eine Systemüberlastung zu verhindern. Zu demselben Zweck stellt Europol sicher, dass ihre Abfrageersuchen nicht die Abfragekapazitäten überschreiten, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat angegeben hat.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, eu-LISA und Europol über ihre maximalen täglichen Abfragekapazitäten für identifizierte und nicht identifizierte Gesichtsbilder. Europol unterrichtet die Mitgliedstaaten, die Mitgliedstaaten, die Kommission und eu-LISA über ihre maximalen täglichen Abfragekapazitäten für identifizierte und nicht identifizierte Gesichtsbilder. Mitgliedstaaten oder Europol können diese Abfragekapazitäten jederzeit, auch in dringenden Fällen, vorübergehend oder dauerhaft erhöhen. Erhöht ein Mitgliedstaat diese maximalen Abfragekapazitäten, so teilt er den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, eu-LISA und Europol die neuen maximalen Abfragekapazitäten mit. Erhöht Europol diese maximalen Abfragekapazitäten, so teilt sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und eu-LISA die neuen maximalen Abfragekapazitäten mit.

(2) Zur Festlegung der Höchstzahl der pro Übermittlung für einen Abgleich akzeptierten Kandidaten und der Aufteilung ungenutzter Abfragekapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

### Artikel 24

#### Regeln für Ersuchen und Antworten in Bezug auf Gesichtsbilder

(1) Ein Ersuchen um eine automatisierte Abfrage von Gesichtsbildern enthält ausschließlich die folgenden Informationen:

- a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;
- b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
- c) die Fundstellendatensätze des Gesichtsbildes.

(2) Eine Antwort auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 enthält ausschließlich folgende Informationen:

- a) Angabe, ob eine oder mehrere Übereinstimmungen oder keine Übereinstimmungen vorliegen;
- b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
- c) Datum, Uhrzeit und Kennnummer der Antwort;
- d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- e) Referenznummern der Gesichtsbilder des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- f) die übereinstimmenden Gesichtsbilder.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ersuchen mit den Mitteilungen gemäß Artikel 74 übereinstimmen. Diese Mitteilungen sind in dem Handbuch gemäß Artikel 79 wiederzugeben.

## Abschnitt 5

**Polizeiakten***Artikel 25***Polizeiakten**

(1) Die Mitgliedstaaten können sich am automatisierten Austausch von Polizeiakten beteiligen. Zum Zwecke dieses Austauschs stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten sicher, dass nationale Polizeiaktennachweise verfügbar sind, die Datensätze mit biografischen Daten von Verdächtigen und verurteilten Personen aus ihren nationalen Datenbanken enthalten, die zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden. Diese Datensätze enthalten ausschließlich die folgenden Daten, sofern sie verfügbar sind:

- a) Vorname(n);
- b) Familienname(n);
- c) Aliasname(n) und früher verwendete(r) Name(n);
- d) Geburtsdatum;
- e) Staatsangehörigkeit(en);
- f) Geburtsland;
- g) Geschlecht.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Daten werden pseudonymisiert.

*Artikel 26***Automatisierte Abfrage von nationalen Polizeiaktennachweisen**

Die am automatisierten Austausch von Polizeiakten teilnehmenden Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer teilnehmender Mitgliedstaaten und Europol für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, die nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden, den Zugriff auf Daten aus ihren nationalen Polizeiaktennachweisen, um automatisierte Abfragen durchzuführen.

Die in Absatz 1 genannten Abfragen erfolgen nur im Rahmen von Einzelfällen und nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats.

*Artikel 27***Referenznummern von Polizeiakten**

Die Referenznummern von Polizeiakten bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Referenznummer, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, biografische Daten und sonstige Informationen in ihren nationalen Polizeiaktennachweisen gemäß Artikel 25 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 zu übermitteln;
- b) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, der im Besitz der Polizeiakten ist.

*Artikel 28***Regeln für Ersuchen und Antworten in Bezug auf Polizeiakten**

(1) Ein Ersuchen um eine automatisierte Abfrage von nationalen Polizeiaktennachweisen enthält ausschließlich die folgenden Informationen:

- a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;

- b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
- c) die Daten gemäß Artikel 25, soweit sie verfügbar sind.

(2) Die Antwort auf ein Ersuchen gemäß Absatz 1 enthält ausschließlich folgende Informationen:

- a) Angabe der Zahl der Übereinstimmungen;
- b) Datum, Uhrzeit und Kennnummer des Ersuchens;
- c) Datum, Uhrzeit und Kennnummer der Antwort;
- d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- e) Referenznummern der Polizeiakten des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Ersuchen mit den Mitteilungen gemäß Artikel 74 übereinstimmen. Diese Mitteilungen sind in dem Handbuch gemäß Artikel 79 wiederzugeben.

## Abschnitt 6

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### *Artikel 29*

### **Vermisste Personen und nicht identifizierte menschliche Überreste**

(1) Wurde eine nationale Behörde durch nationale Legislativmaßnahmen gemäß Absatz 2 dazu ermächtigt, so darf sie automatisierte Abfragen unter Verwendung des Prüm-II-Rahmens ausschließlich zu folgenden Zwecken durchführen:

- a) Abfrage nach vermissten Personen im Zuge von strafrechtlichen Ermittlungen oder aus humanitären Gründen;
- b) Identifizierung menschlicher Überreste.

(2) Mitgliedstaaten, die die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit nutzen möchten, benennen durch nationale Legislativmaßnahmen die für die dort genannten Zwecke zuständigen nationalen Behörden und legen die Verfahren, Bedingungen und Kriterien einschließlich der humanitären Gründe fest, für die automatisierte Abfragen nach vermissten Personen gemäß Absatz 1 Buchstabe a zulässig sind.

#### *Artikel 30*

### **Nationale Kontaktstellen**

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle oder mehrere nationale Kontaktstellen für die Zwecke der Artikel 6, 11, 16, 20 und 26.

#### *Artikel 31*

### **Durchführungsmaßnahmen**

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Ausgestaltung der Verfahren für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Artikel 6, 11, 16, 20 und 26. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 32***Verfügbarkeit des automatisierten Datenaustauschs auf nationaler Ebene**

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, damit die automatisierte Abfrage von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, bestimmten Fahrzeugzulassungsdaten, Gesichtsbildern und Polizeiakten 24 Stunden täglich, an sieben Tagen pro Woche möglich ist.

(2) Die nationalen Kontaktstellen unterrichten einander, die Kommission, eu-LISA und Europol unverzüglich über jede Nichtverfügbarkeit des automatisierten Datenaustauschs, sowie gegebenenfalls über etwaige technische Störungen, die diese Nichtverfügbarkeit verursacht haben.

Die nationalen Kontaktstellen vereinbaren gemäß dem geltenden Unionsrecht und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorübergehende Alternativen für den Informationsaustausch, die verwendet werden, wenn der automatisierte Datenaustausch nicht verfügbar ist.

(3) Ist der automatisierte Datenaustausch nicht verfügbar, stellen die nationalen Kontaktstellen sicher, dass dieser unverzüglich wiederhergestellt wird.

*Artikel 33***Begründung für die Datenverarbeitung**

(1) Jeder Mitgliedstaat bewahrt die Begründungen der von seinen zuständigen Behörden durchgeführten Abfragen auf.

Europol bewahrt die Begründungen ihrer Abfragen auf.

(2) Die in Absatz 1 genannten Begründungen enthalten folgende Angaben:

- a) Zweck der Abfrage, einschließlich einer Bezugnahme auf den konkreten Fall oder die konkrete Untersuchung und gegebenenfalls die Straftat;
- b) Angabe, ob die Abfrage einen Verdächtigen oder eine wegen einer Straftat verurteilte Person, ein Opfer einer Straftat, eine vermisste Person oder nicht identifizierte menschliche Überreste betrifft;
- c) Angabe, ob die Abfrage darauf abzielt, eine Person zu identifizieren oder mehr Daten zu einer bekannten Person zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Begründungen müssen den in den Artikeln 18, 40 und 45 genannten Protokollen zugeordnet werden können. Diese Begründungen dürfen nur zur Beurteilung verwendet werden, ob die Abfragen verhältnismäßig und erforderlich für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat sind, und zwar im Rahmen der datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, sowie im Rahmen der Sicherstellung der Datensicherheit und -integrität. Die Begründungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und werden drei Jahre nach ihrer Erstellung gelöscht. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(4) Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit von Abfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer Straftat oder zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu diesen Begründungen für die Eigenkontrolle gemäß Artikel 55.

*Artikel 34***Verwendung des universellen Nachrichtenformats**

(1) Bei der Entwicklung des in Artikel 35 dieser Verordnung genannten Routers und des Europäischen Polizeiaktennachweissystems (EPRIS) wird das in Artikel 38 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichtete universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, UMF) so weit wie möglich verwendet.

(2) Für den gesamten automatisierten Datenaustausch gemäß dieser Verordnung wird der UMF-Standard so weit wie möglich verwendet.

### KAPITEL 3

#### **Architektur**

##### Abschnitt 1

#### **Router**

##### Artikel 35

#### **Router**

(1) Es wird ein Router eingerichtet, um die Herstellung von Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und Europol zum Zwecke der Abfrage mit, des Abrufs von und der Bewertung (Scoring) von biometrischen Daten und des Abrufs alphanumerischer Daten gemäß dieser Verordnung zu erleichtern.

(2) Der Router besteht aus:

- a) einer zentralen Infrastruktur, einschließlich einer Suchfunktion, die die gleichzeitige Abfrage der in den Artikeln 5, 10 und 19 genannten nationalen Datenbanken und der Europol-Daten ermöglicht;
- b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur und den zuständigen Behörden, die befugt sind, den Router gemäß Artikel 36 zu nutzen, und Europol;
- c) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen Infrastruktur und dem Europäischen Suchportal, das durch Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 für die Zwecke des Artikels 39 eingerichtet wurde.

##### Artikel 36

#### **Nutzung des Routers**

Die Nutzung des Routers ist den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß der vorliegenden Verordnung zum Zugang zu und zum Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Gesichtsbildern befugt sind, und Europol gemäß der vorliegenden Verordnung und Verordnung (EU) 2016/794 vorbehalten.

##### Artikel 37

#### **Prozesse**

(1) Die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 36 befugt sind, den Router zu nutzen, oder Europol ersuchen um eine Abfrage, indem sie dem Router biometrische Daten übermitteln. Der Router versendet das Abfrageersuchen an die Datenbanken aller oder bestimmter Mitgliedstaaten und die Europol-Daten gleichzeitig mit den vom Nutzer übermittelten Daten nach Maßgabe der jeweiligen Zugriffsrechte.

(2) Nach Erhalt eines vom Router übermittelten Abfrageersuchens leitet jeder ersuchte Mitgliedstaat unverzüglich eine automatisierte Abfrage seiner Datenbanken ein. Nach Erhalt eines vom Router übermittelten Abfrageersuchens leitet Europol unverzüglich eine automatisierte Abfrage ihrer Datenbanken ein.

(3) Sämtliche Übereinstimmungen infolge der Abfragen im Sinne des Absatzes 2 werden automatisch an den Router zurückgesendet. Der ersuchende Mitgliedstaat wird automatisch benachrichtigt, wenn keine Übereinstimmung vorliegt.

(4) Der Router bringt die Antworten, sofern der ersuchende Mitgliedstaat dies beschließt und sofern anwendbar mittels eines Abgleichs der für die Abfrage verwendeten biometrischen Daten und der in den Antworten des ersuchten Mitgliedstaats oder der ersuchten Mitgliedstaaten oder Europol's mitgeteilten biometrischen Daten in eine Rangfolge.

(5) Der Router sendet die Liste der übereinstimmenden biometrischen Daten und ihrer Rangfolge (Scores) an den Nutzer des Routers zurück.

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des technischen Verfahrens für die Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten durch den Router, des Formats der Antworten des Routers auf solche Abfragen und der technischen Vorschriften für den Abgleich und die Festlegung der Rangfolge der Übereinstimmung zwischen biometrischen Daten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 38

### Qualitätsprüfung

Der ersuchte Mitgliedstaat prüft die Qualität der übermittelten Daten mittels eines automatisierten Verfahrens.

Sind die Daten für einen automatisierten Abgleich ungeeignet, unterrichtet der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich über den Router.

#### Artikel 39

### Interoperabilität zwischen dem Router und dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten für die Zwecke des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden

(1) Sind die benannten Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/817 und des Artikels 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/818 zur Nutzung des Routers gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung befugt, so können sie eine Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten gleichzeitig mit einer Abfrage des durch Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten durchführen, sofern die einschlägigen Bedingungen des Unionsrechts erfüllt sind und die Abfrage nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte durchgeführt wird. Zu diesem Zweck führt der Router eine Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten über das Europäische Suchportal durch.

(2) Abfragen des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten zu Strafverfolgungszwecken erfolgen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/818. Die Ergebnisse dieser Abfragen werden über das Europäische Suchportal übermittelt.

Gleichzeitige Abfragen der Datenbanken der Mitgliedstaaten, der Europol-Daten und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten werden nur vorgenommen, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass Daten über einen Verdächtigen, einen Täter oder ein Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat im Sinne des Artikels 4 Nummern 21 und 22 der Verordnung (EU) 2019/817 bzw. des Artikels 4 Nummern 21 und 22 der Verordnung (EU) 2019/818 im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gespeichert sind.

#### Artikel 40

### Protokollierung

(1) eu-LISA führt Protokolle aller Datenverarbeitungsvorgänge im Router. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:

- a) ob ein Mitgliedstaat oder Europol um die Abfrage ersucht hat; wenn es ein Mitgliedstaat war, der um die Abfrage ersucht hat, der betroffene Mitgliedstaat;
- b) Datum und Uhrzeit des Ersuchens;
- c) Datum und Uhrzeit der Antwort;

- d) nationale Datenbanken oder Europol-Daten, an die ein Abfrageersuchen gerichtet wurde;
- e) nationale Datenbanken oder Europol-Daten, die eine Antwort übermittelt haben;
- f) die etwaige Bestätigung, dass eine gleichzeitige Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten vorgenommen wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die die zur Nutzung des Routers ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter seiner zuständigen Behörden durchführen, und die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten.

Europol protokolliert die Abfragen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle werden nur zur Erhebung von Statistiken und zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Wahrung der Datensicherheit und -integrität verwendet. Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und drei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, so werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(4) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die Verantwortlichen für die in Artikel 55 genannte Eigenkontrolle Zugang zu den Protokollen.

#### Artikel 41

##### **Meldeverfahren bei technischer Nichtnutzbarkeit des Routers**

(1) Ist die Nutzung des Routers zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten aufgrund eines Ausfalls des Routers technisch nicht möglich, so benachrichtigt eu-LISA die in Artikel 36 genannten Nutzer des Routers automatisch. eu-LISA ergreift unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der Nichtnutzbarkeit des Routers.

(2) Ist die Nutzung des Routers zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken aufgrund eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich, so benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, eu-LISA und Europol automatisch. Der betroffene Mitgliedstaat ergreift unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der technischen Nichtnutzbarkeit des Routers.

(3) Ist die Nutzung des Routers zur Abfrage der Europol-Daten aufgrund eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich, so benachrichtigt Europol die Mitgliedstaaten, die Kommission und eu-LISA automatisch. Europol ergreift unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der technischen Nichtnutzbarkeit des Routers.

#### Abschnitt 2

##### **EPRIS**

#### Artikel 42

##### **EPRIS**

(1) Das Europäische Polizeiaktennachweissystem (EPRIS) wird hiermit eingerichtet. Für die in Artikel 26 genannte automatisierte Abfrage nationaler Polizeiaktennachweise verwenden die Mitgliedstaaten und Europol das EPRIS.

(2) Das EPRIS setzt sich zusammen aus

- a) einer dezentralen Infrastruktur in den Mitgliedstaaten einschließlich einer Suchfunktion, die die gleichzeitige Abfrage der nationalen Polizeiaktennachweise auf der Grundlage nationaler Datenbanken ermöglicht;

- b) einer zentralen Infrastruktur, die die Suchfunktion unterstützt, die die gleichzeitige Abfrage nationaler Polizeiakten-nachweise ermöglicht;
- c) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur, den Mitgliedstaaten und Europol.

#### Artikel 43

#### Verwendung des EPRIS

- (1) Für die über das EPRIS erfolgende Abfrage von nationalen Polizeiaktennachweisen werden mindestens zwei der folgenden Datensätze verwendet:
- a) Vorname(n);
  - b) Familienname(n);
  - c) Geburtsdatum.
- (2) Sofern verfügbar, können auch die folgenden Datensätze verwendet werden:
- a) Aliasname(n) und früher verwendete(r) Name(n);
  - b) Staatsangehörigkeit(en);
  - c) Geburtsland;
  - d) Geschlecht.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie in Absatz 2 Buchstabe a genannten Daten werden pseudonymisiert.

#### Artikel 44

#### Prozesse

- (1) Wenn ein Mitgliedstaat oder Europol um eine Abfrage ersucht, übermittelt er die in Artikel 43 genannten Daten.
- Das EPRIS versendet das Abfrageersuchen an die nationalen Polizeiaktennachweise der Mitgliedstaaten mit den vom ersuchenden Mitgliedstaat oder von Europol übermittelten Daten und gemäß dieser Verordnung.
- (2) Nach Eingang des vom EPRIS übermittelten Abfrageersuchens leitet jeder ersuchte Mitgliedstaat unverzüglich eine automatisierte Abfrage seines nationalen Polizeiaktennachweises ein.
- (3) Sämtliche bei einer Abfrage gemäß Absatz 1 in den nationalen Polizeiaktennachweisen des jeweiligen ersuchten Mitgliedstaats erzielte Übereinstimmungen werden automatisch an das EPRIS zurückgesendet.
- (4) Die Liste der Übereinstimmungen wird vom EPRIS automatisch an den ersuchenden Mitgliedstaat oder an Europol zurückgesandt. In der Liste der Übereinstimmungen werden die Qualität der Übereinstimmung und der Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten angegeben, dessen bzw. deren Polizeiaktennachweise Daten enthalten, die zu der Übereinstimmung bzw. den Übereinstimmungen geführt haben.
- (5) Nach Eingang der Liste der Übereinstimmungen entscheidet der ersuchende Mitgliedstaat, welche Übereinstimmungen weiterverfolgt werden müssen, und übermittelt dem ersuchten Mitgliedstaat oder den ersuchten Mitgliedstaaten über SIENA ein Nachfolgeersuchen mit einer Begründung und den in Artikeln 25 und 27 genannten Daten sowie etwaigen weiteren sachdienlichen Informationen. Der ersuchte Mitgliedstaat oder die Mitgliedstaaten bearbeiten derartige Ersuchen unverzüglich, um zu entscheiden, ob die in seiner oder ihrer Datenbank gespeicherten Daten weitergegeben werden.
- (6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des technischen Verfahrens für die vom EPRIS durchgeführte Abfrage der Polizeiaktennachweise der Mitgliedstaaten und des Formates sowie der Höchstanzahl der Antworten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

*Artikel 45***Protokollierung**

(1) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat und Europol führt Protokolle über alle im EPRIS durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:

- a) ob ein Mitgliedstaat oder Europol um die Abfrage ersucht hat; wenn es ein Mitgliedstaat war, der um die Abfrage ersucht hat, der betroffene Mitgliedstaat;
- b) Datum und Uhrzeit des Ersuchens;
- c) Datum und Uhrzeit der Antwort;
- d) nationale Datenbanken, an die ein Abfrageersuchen gerichtet wurde;
- e) nationale Datenbanken, die eine Antwort übermittelt haben.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat protokolliert die Abfrageersuchen der ordnungsgemäß zur Nutzung des EPRIS ermächtigten Mitarbeiter seiner zuständigen Behörden. Europol protokolliert die Abfrageersuchen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle werden nur zur Erhebung von Statistiken und zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Wahrung der Datensicherheit und -integrität verwendet. Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und drei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, so werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(4) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die Verantwortlichen für die in Artikel 55 genannte Eigenkontrolle Zugang zu den Protokollen.

*Artikel 46***Meldeverfahren bei technischer Nichtnutzbarkeit des EPRIS**

(1) Ist die Nutzung des EPRIS zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler Polizeiaktenachweise aufgrund eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich, so benachrichtigt Europol die Mitgliedstaaten automatisch. Europol ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Nichtnutzbarkeit des EPRIS.

(2) Ist die Nutzung des EPRIS zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler Polizeiaktenachweise aufgrund eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich, so benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat die anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Kommission und Europol automatisch. Die Mitgliedstaaten ergreifen unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Nichtnutzbarkeit des EPRIS.

*KAPITEL 4****Datenaustausch nach einer Übereinstimmung****Artikel 47***Austausch von Kerndaten**

(1) Innerhalb von 48 Stunden ist ein Kerndatensatz über den Router zurückzusenden, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in den Artikeln 6, 11 oder 20 genannten Verfahren ergeben eine Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und den in der Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten;

- b) die Übereinstimmung gemäß Buchstabe a dieses Absatzes wurde von einem qualifizierten Mitarbeiter des ersuchenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 oder, im Fall der in Artikel 6 Absatz 7 genannten DNA-Profile, vom ersuchten Mitgliedstaats manuell bestätigt;
- c) der ersuchende Mitgliedstaat oder, im Fall der in Artikel 6 Absatz 7 genannten DNA-Profile, der ersuchte Mitgliedstaat hat eine Sachverhaltsdarstellung und die zugrunde liegende Straftat unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftaten, die in einem gemäß Artikel 11b Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI zu erlassenden Durchführungsrechtsakt aufgeführt wird, übermittelt, damit die Verhältnismäßigkeit des Ersuchens, einschließlich der Schwere der Straftat, derentwegen eine Abfrage durchgeführt wurde, im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der den Kerndatensatz bereitstellt, beurteilt werden kann.

(2) Darf ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts einen bestimmten Kerndatensatz erst nach Einholung einer Genehmigung durch eine Justizbehörde zur Verfügung stellen, so kann dieser Mitgliedstaat von der in Absatz 1 genannten Frist abweichen, soweit dies für die Einholung der Genehmigung erforderlich ist.

(3) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Kerndatensatz wird vom ersuchten Mitgliedstaat oder, im Fall der in Artikel 6 Absatz 7 genannten DNA-Profile, vom ersuchenden Mitgliedstaat zurückgesandt.

(4) Betrifft die bestätigte Übereinstimmung identifizierte Daten einer Person, so enthält der in Absatz 1 genannte Kerndatensatz die folgenden Daten in dem Maße, wie sie verfügbar sind:

- a) Vorname(n);
- b) Familienname(n);
- c) Aliasname(n) und zuvor verwendete(r) Name(n);
- d) Geburtsdatum;
- e) Staatsangehörigkeit(en);
- f) Geburtsort und -land;
- g) Geschlecht;
- h) Datum und Ort der Erfassung der biometrischen Daten;
- i) Straftat, zu der die biometrischen Daten erhoben wurden;
- j) Aktenzeichen der Strafsache;
- k) für die Strafsache zuständige Strafverfolgungsbehörde.

(5) Betrifft die bestätigte Übereinstimmung nicht identifizierte Daten oder Spuren, so enthält der in Absatz 1 genannte Kerndatensatz die folgenden Daten, insoweit sie verfügbar sind:

- a) Datum und Ort der Erfassung der biometrischen Daten;
- b) Straftat, zu der die biometrischen Daten erhoben wurden;
- c) Aktenzeichen der Strafsache;
- d) für die Strafsache zuständige Strafverfolgungsbehörde.

(6) Die Rücksendung der Kerndaten durch den ersuchten Mitgliedstaat oder, im Fall der in Artikel 6 Absatz 7 genannten DNA-Profile, durch den ersuchenden Mitgliedstaat unterliegt der Entscheidung eines Menschen.

## KAPITEL 5

**Europol**

## Artikel 48

**Zugang der Mitgliedstaaten zu von Drittländern bereitgestellten und von Europol gespeicherten biometrischen Daten**

- (1) Die Mitgliedstaaten haben nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794 Zugang zu biometrischen Daten, die von Drittländern für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/794 an Europol übermittelt wurden, und können diese Daten über den Router abfragen.
- (2) Führt eine Abfrage gemäß Absatz 1 zu einer Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten, die von einem Drittland bereitgestellt und von Europol gespeichert wurden, so erfolgt die weitere Bearbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/794.

## Artikel 49

**Zugang von Europol zu in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten unter Verwendung von Drittländern bereitgestellten Daten**

- (1) Soweit es für die Erreichung der in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Ziele erforderlich ist, hat Europol im Einklang mit der genannten Verordnung und der vorliegenden Verordnung Zugang zu Daten, die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Datenbanken und Polizeiaktennachweisen nach Maßgabe dieser Verordnung gespeichert werden.
- (2) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen biometrische Daten als Suchkriterium verwendet werden, werden über den Router durchgeführt.
- (3) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen Fahrzeugzulassungsdaten als Suchkriterium verwendet werden, werden mittels des EUCARIS durchgeführt.
- (4) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen biografische Daten von in Artikel 25 genannten Verdächtigen und verurteilten Personen als Suchkriterium verwendet werden, werden über das EPRIS durchgeführt.
- (5) Europol führt Abfragen mit von Drittländern bereitgestellten Daten nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels nur durch, wenn es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich ist.
- (6) Ergibt sich bei den in den Artikeln 6, 11 oder 20 genannten Verfahren eine Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten, so unterrichtet Europol ausschließlich den betroffenen Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten.

Der ersuchte Mitgliedstaat entscheidet nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch Europol, ob er innerhalb von 48 Stunden einen Kerndatensatz über den Router übermittelt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Eine Übereinstimmung gemäß Unterabsatz 1 wurde von einem qualifizierten Mitarbeiter von Europol manuell bestätigt;
- b) eine Sachverhaltsdarstellung und die zugrunde liegende Straftat wurden von Europol unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftaten, die in einem gemäß Artikel 11b Absatz 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI zu erlassenden Durchführungsrechtsakt aufgeführt wird, übermittelt, um die Verhältnismäßigkeit des Ersuchens, einschließlich der Schwere der Straftat, derentwegen eine Abfrage durchgeführt wurde, im Einklang mit dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, der den Kerndatensatz bereitstellt, zu beurteilen;
- c) der Name des Drittlands, das die Daten bereitgestellt hat, wurde übermittelt.

Darf ein Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts einen bestimmten Kerndatensatz erst nach Einholung einer Genehmigung durch eine Justizbehörde zur Verfügung stellen, so kann dieser Mitgliedstaat von der in Unterabsatz 2 genannten Frist abweichen, soweit dies für die Einholung der Genehmigung erforderlich ist.

Betrifft die bestätigte Übereinstimmung identifizierte Daten einer Person, so enthält der in Unterabsatz 2 genannte Kerndatensatz die folgenden Daten, insoweit sie verfügbar sind:

- a) Vorname(n);
- b) Familienname(n);
- c) Aliasname(n) und zuvor verwendete(r) Name(n);
- d) Geburtsdatum;
- e) Staatsangehörigkeit(en);
- f) Geburtsort und -land;
- g) Geschlecht.
- h) Datum und Ort der Erfassung der biometrischen Daten;
- i) Straftat, zu der die biometrischen Daten erhoben wurden;
- j) Aktenzeichen der Strafsache;
- k) für die Strafsache zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Betrifft die bestätigte Übereinstimmung nicht identifizierte Daten oder Spuren, so enthält der in Unterabsatz 2 genannte Kerndatensatz die folgenden Daten, insoweit sie verfügbar sind:

- a) Datum und Ort der Erfassung der biometrischen Daten;
- b) Straftat, zu der die biometrischen Daten erhoben wurden;
- c) Aktenzeichen der Strafsache;
- d) für die Strafsache zuständige Strafverfolgungsbehörde.

Die Rücksendung der Kerndaten durch den ersuchten Mitgliedstaat unterliegt der Entscheidung eines Menschen.

(7) Die Verwendung der Informationen, die Europol bei einer Abfrage nach diesem Artikel und durch den Austausch eines Kerndatensatzes nach Absatz 6 erhält, unterliegt der Zustimmung des Mitgliedstaats, in dessen Datenbank die Übereinstimmung gefunden wurde. Gestattet der Mitgliedstaat die Verwendung solcher Informationen, so unterliegt deren Handhabung durch Europol den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794.

## KAPITEL 6

### **Datenschutz**

#### Artikel 50

#### **Zweck der Datenverarbeitung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einem Mitgliedstaat oder Europol empfangen werden, ist nur für die Zwecke zulässig, für die die Daten von dem Mitgliedstaat, der die Daten bereitgestellt hat, nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt wurden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur mit vorheriger Genehmigung des Mitgliedstaats, der die Daten bereitgestellt hat, zulässig.

(2) Die Verarbeitung von Daten, die durch einen Mitgliedstaat oder Europol gemäß den Artikeln 6, 11, 16, 20 oder 26 übermittelt wurden, ist ausschließlich bei Bedarf zu folgenden Zwecken zulässig:

- a) Prüfung der dem Abgleich unterzogenen DNA-Profile, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugzulassungsdaten, Gesichtsbilder oder Polizeiakten auf Übereinstimmungen;
- b) Austausch eines Kerndatensatzes gemäß Artikel 47;
- c) Vorbereitung und Einreichung eines polizeilichen oder justiziellen Amts- oder Rechtshilfeersuchens im Fall der Übereinstimmung;
- d) Führung von Protokollen gemäß den Artikeln 18, 40 und 45.

(3) Die von einem Mitgliedstaat oder Europol erhaltenen Daten werden nach der automatisierten Antwort auf eine Abfrage unverzüglich gelöscht, sofern die Weiterverarbeitung nicht für die in Absatz 2 genannten Zwecke erforderlich oder gemäß Absatz 1 zulässig ist.

(4) Bevor die Mitgliedstaaten ihre nationalen Datenbanken mit dem Router oder dem EPRIS verbinden, führen sie eine in Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannte Datenschutz-Folgenabschätzung durch und konsultieren je nach Sachlage die in Artikel 28 der genannten Richtlinie genannte Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann von ihren Befugnissen gemäß Artikel 47 der genannten Richtlinie im Einklang mit Artikel 28 Absatz 5 der genannten Richtlinie Gebrauch machen.

#### Artikel 51

### Richtigkeit, Relevanz und Datenspeicherung

(1) Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten die Richtigkeit und die Relevanz der gemäß dieser Verordnung verarbeiteten personenbezogenen Daten. Stellen ein Mitgliedstaat oder Europol fest, dass Daten, die unrichtig oder nicht länger aktuell sind, oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so teilen sie dies unverzüglich dem Mitgliedstaat, der die Daten erhalten hat, oder Europol mit. Alle betroffenen Mitgliedstaaten oder Europol müssen die Daten entsprechend unverzüglich berichtigen oder löschen. Haben der Mitgliedstaat, der die Daten erhalten hat, oder Europol Grund zu der Annahme, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind oder gelöscht werden sollten, so unterrichten sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Daten bereitgestellt hat darüber.

(2) Die Mitgliedstaaten und Europol treffen geeignete Maßnahmen zur Aktualisierung der für die Zwecke der vorliegenden Verordnung relevanten Daten.

(3) Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Daten, die sich im Besitz eines Mitgliedstaats oder von Europol befinden, und kann die Richtigkeit von dem betreffenden Mitgliedstaat oder von Europol nicht zuverlässig festgestellt werden und wird von der betroffenen Person beantragt, so werden die betreffenden Daten mit einer Kennzeichnung versehen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, dürfen die Mitgliedstaaten oder Europol sie nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Gerichts, der Aufsichtsbehörde oder, sofern relevant, des Europäischen Datenschutzbeauftragten entfernen.

(4) Daten, die nicht hätten übermittelt oder empfangen werden dürfen, werden gelöscht. Rechtmäßig übermittelte und empfangene Daten werden gelöscht,

- a) wenn sie für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, nicht oder nicht mehr erforderlich sind;
- b) nach Ablauf der im nationalen Recht des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, vorgesehenen Höchstfrist für die Aufbewahrung der Daten, wenn dieser Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der die Daten erhalten hat, oder Europol zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten über diese Höchstfrist informiert hat; oder
- c) nach Ablauf der in der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Höchstfrist für die Aufbewahrung von Daten.

Besteht Grund zu der Annahme, dass die Löschung von Daten die Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden diese Daten nicht gelöscht, sondern ihre Verarbeitung wird eingeschränkt. Wurde die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen sie nur für den Zweck, für den ihre Löschung unterblieben ist, verarbeitet werden.

*Artikel 52***Auftragsverarbeiter**

- (1) eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung personenbezogener Daten über den Router.
- (2) Europol ist der Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über das EPRIS.

*Artikel 53***Sicherheit der Verarbeitung**

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, eu-LISA und Europol gewährleisten die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, eu-LISA und Europol arbeiten bei sicherheitsrelevanten Aufgaben zusammen.
- (2) Unbeschadet des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/794 ergreifen eu-LISA und Europol die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Routers bzw. des EPRIS und der zugehörigen Kommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten.
- (3) eu-LISA ergreift die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf den Router und Europol ergreift die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf das EPRIS, um
- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz der kritischen Infrastruktur;
  - b) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsgeräten und -anlagen zu verwehren;
  - c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern;
  - d) die unbefugte Eingabe von Daten und die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten zu verhindern;
  - e) die unbefugte Verarbeitung von Daten sowie das unbefugte Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten zu verhindern;
  - f) zu verhindern, dass Unbefugte mithilfe von Datenübertragungsgeräten automatisierte Datenverarbeitungssysteme benutzen;
  - g) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf den Router oder das EPRIS befugten Personen nur über individuelle Benutzeridentitäten und vertrauliche Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
  - h) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welchen Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Datenübertragungsgeräten übermittelt werden können;
  - i) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck im Router und im EPRIS verarbeitet wurden;
  - j) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen personenbezogener Daten während der Übermittlung personenbezogener Daten zum oder vom Router und zum oder vom EPRIS oder während des Transports von Datenträgern zu verhindern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungsverfahren;
  - k) sicherzustellen, dass eingesetzte Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;
  - l) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass etwaige Funktionsstörungen des Routers oder des EPRIS ordnungsgemäß gemeldet werden;
  - m) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die interne Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und diese Sicherheitsmaßnahmen vor dem Hintergrund neuer technologischer Entwicklungen zu bewerten.

Die in Unterabsatz 1 genannten erforderlichen Maßnahmen umfassen einen Sicherheitsplan, einen Notfallplan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und einen Notfallwiederherstellungsplan.

#### Artikel 54

### Sicherheitsvorfälle

- (1) Jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Routers oder des EPRIS auswirkt oder auswirken kann und im Router oder im EPRIS gespeicherte Daten beschädigen oder ihren Verlust herbeiführen kann, ist als Sicherheitsvorfall anzusehen; dies gilt insbesondere, wenn möglicherweise ein unbefugter Datenzugriff erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise nicht mehr gewährleistet gewesen ist.
- (2) Bei einem Sicherheitsvorfall, der den Router betrifft, arbeiten eu-LISA und die betroffenen Mitgliedstaaten oder Europol zusammen, damit eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion sichergestellt ist.
- (3) Bei einem Sicherheitsvorfall, der das EPRIS betrifft, arbeiten die betroffenen Mitgliedstaaten und Europol zusammen, damit eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion sichergestellt ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten melden ihren zuständigen Behörden unverzüglich alle Sicherheitsvorfälle.

Unbeschadet des Artikels 92 der Verordnung (EU) 2018/1725 meldet eu-LISA im Fall eines Sicherheitsvorfalls in Bezug auf die zentrale Infrastruktur des Routers dem Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) erhebliche Cyberbedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine Voraberkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.

Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2016/794 und des Artikels 92 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Fall eines Sicherheitsvorfalls in Bezug auf die zentrale Infrastruktur des EPRIS meldet Europol dem CERT-EU erhebliche Cyberbedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine Voraberkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.

- (5) Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb des Routers oder auf die Verfügbarkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken könnte, werden von den betroffenen Mitgliedstaaten und Agenturen der Union unverzüglich an die Mitgliedstaaten und an Europol weitergeleitet und gemäß dem von eu-LISA vorzulegenden Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.
- (6) Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb des EPRIS oder auf die Verfügbarkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken könnte, werden von den betroffenen Mitgliedstaaten und Agenturen der Union unverzüglich an die Mitgliedstaaten weitergeleitet und gemäß dem von Europol vorzulegenden Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.

#### Artikel 55

### Eigenkontrolle

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede zur Anwendung des Prüm-II-Rahmens befugte Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet. Europol ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu überwachen, ob sie diese Verordnung einhält, und arbeitet erforderlichenfalls mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen.

(2) Die Verantwortlichen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung gemäß dieser Verordnung wirksam zu überwachen, unter anderem durch häufige Überprüfung der gemäß den Artikeln 18, 40 und 45 zu erstellenden Protokolle. Sie arbeiten erforderlichenfalls und je nach Sachlage mit den Aufsichtsbehörden oder dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen.

#### Artikel 56

### Sanktionen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Missbrauch von Daten, jede Verarbeitung von Daten oder jeder Austausch von Daten, die dieser Verordnung zuwiderläuft, gemäß nationalem Recht geahndet werden können. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

#### Artikel 57

### Haftung

Verursacht eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten durch einen Mitgliedstaat oder, bei der Durchführung von Abfragen gemäß Artikel 49, durch Europol einen Schaden am Router oder am EPRIS, haftet dieser Mitgliedstaat oder Europol für den entstandenen Schaden, sofern und soweit es eu-LISA, Europol oder ein anderer durch diese Verordnung gebundener Mitgliedstaat nicht versäumt haben, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung des Schadens oder zur Verringerung seiner Auswirkungen zu ergreifen.

#### Artikel 58

### Prüfungen durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die durch eu-LISA und Europol für die Zwecke der vorliegenden Verordnung erfolgenden Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und der betreffenden Stelle der Union übermittelt. eu-LISA und Europol erhalten vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) eu-LISA und Europol erteilen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die von ihm angeforderten Auskünfte, gewähren ihm Zugang zu allen von ihm angeforderten Dokumenten und zu ihren gemäß den Artikeln 40 und 45 erstellten Protokollen und gewähren ihm jederzeit Zugang zu all ihren Räumlichkeiten. Dieser Absatz gilt unbeschadet der Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 und im Hinblick auf Europol gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/794.

#### Artikel 59

### Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten — jeweils innerhalb ihres Kompetenzbereichs — im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen, um für eine koordinierte Aufsicht der Anwendung dieser Verordnung zu sorgen, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine Aufsichtsbehörde größere Diskrepanzen zwischen den Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten feststellt oder möglicherweise unrechtmäßige Übermittlungen über die Kommunikationskanäle des Prüm-II-Rahmens bemerkt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine koordinierte Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 sichergestellt.

(3) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und des EPRIS und danach alle zwei Jahre übermittelt der Europäische Datenschutzausschuss dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, eu-LISA und Europol einen Bericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieses Artikels. Dieser Bericht enthält für jeden Mitgliedstaat ein Kapitel, das von seiner Aufsichtsbehörde erstellt wird.

*Artikel 60***Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen**

Ein Mitgliedstaat übermittelt gemäß dieser Verordnung erhobene personenbezogene Daten nur dann an ein Drittland oder eine internationale Organisation, wenn dies im Einklang mit Kapitel V der Richtlinie (EU) 2016/680 steht und unter der Voraussetzung, dass der ersuchte Mitgliedstaat vor der Übermittlung seine Genehmigung erteilt hat.

Europol übermittelt personenbezogene Daten, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten hat, nur dann an ein Drittland oder eine internationale Organisation, wenn die in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und der ersuchte Mitgliedstaat vor der Übermittlung seine Genehmigung erteilt hat.

*Artikel 61***Bezug zu anderen Rechtsakten zum Datenschutz**

Jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit diesem Kapitel und, sofern anwendbar, der Richtlinie (EU) 2016/680 oder der Verordnungen (EU) 2018/1725, (EU) 2016/794 oder (EU) 2016/679.

*KAPITEL 7***Verantwortlichkeiten***Artikel 62***Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Sorgfaltspflicht**

Die Mitgliedstaaten und Europol prüfen mit der gebotenen Sorgfalt, ob der automatisierte Datenaustausch unter den in Artikel 2 genannten Zweck des Prüm-II-Rahmens fällt und ob die darin festgelegten Bedingungen, insbesondere in Bezug auf die Grundrechte, erfüllt sind.

*Artikel 63***Schulungen**

Ermächtigte Mitarbeiter der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, der nationalen Aufsichtsbehörden und von Europol erhalten je nach Zuständigkeit angemessene Ressourcen und Schulungen, auch zum Datenschutz und zur genauen Überprüfung von Übereinstimmungen, damit sie die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen können.

*Artikel 64***Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten**

- (1) Jeder Mitgliedstaat ist verantwortlich für
  - a) die Anbindung an die Infrastruktur des Routers;
  - b) die Integration seiner bestehenden nationalen Systeme und Infrastrukturen mit dem Router;
  - c) die Organisation, die Verwaltung, den Betrieb und die Instandhaltung ihrer bestehenden nationalen Infrastruktur und ihrer Anbindung an den Router;
  - d) ihre Anbindung an die Infrastruktur des EPRIS;
  - e) die Integration seiner bestehenden nationalen Systeme und Infrastrukturen in das EPRIS;

- f) die Organisation, die Verwaltung, den Betrieb und die Instandhaltung ihrer bestehenden nationalen Infrastruktur und ihrer Anbindung an das EPRIS;
- g) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter seiner zuständigen Behörden zum Router gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Mitarbeiter und ihrer Profile;
- h) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter seiner zuständigen Behörden zum EPRIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Mitarbeiter und ihrer Profile;
- i) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter seiner zuständigen Behörden zum EUCARIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Mitarbeiter und ihrer Profile;
- j) die manuelle Bestätigung einer in Artikel 6 Absatz 6, Artikel 6 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 2 genannten Übereinstimmung durch einen qualifizierten Mitarbeiter;
- k) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der für den Datenaustausch erforderlichen Daten gemäß den Artikeln 5, 10, 16, 19 und 25;
- l) den Austausch von Informationen gemäß den Artikeln 6, 11, 16, 20 und 26;
- m) die Berichtigung, Aktualisierung oder Löschung aller von einem ersuchten Mitgliedstaat eingegangenen Daten innerhalb von 48 Stunden nach der Mitteilung des ersuchten Mitgliedstaats, dass die übermittelten Daten unrichtig sind oder nicht mehr aktuell sind oder unrechtmäßig übermittelt wurden;
- n) die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Datenqualitätsanforderungen.

(2) Jeder Mitgliedstaat ist für die Anbindung seiner zuständigen Behörden an den Router, an das EPRIS und an das EUCARIS verantwortlich.

#### Artikel 65

### Verantwortlichkeiten von Europol

- (1) Europol ist für die Verwaltung und die Regelung des Zugangs seiner ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter zum Router, zum EPRIS und zum EUCARIS im Einklang mit dieser Verordnung verantwortlich.
- (2) Europol ist für die Verarbeitung der Abfragen von Europol-Daten durch den Router verantwortlich. Europol passt seine Informationssysteme entsprechend an.
- (3) Europol ist für alle technischen Anpassungen der Europol-Infrastruktur verantwortlich, die für deren Anbindung an den Router und an das EUCARIS erforderlich sind.
- (4) Unbeschadet der Abfragen durch Europol gemäß Artikel 49 hat Europol keinen Zugang zu den über das EPRIS verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- (5) Europol ist für die Entwicklung des EPRIS in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verantwortlich. Das EPRIS stellt die in den Artikeln 42 bis 46 festgelegten Funktionen bereit.

Europol ist für die technische Verwaltung des EPRIS zuständig. Die technische Verwaltung des EPRIS umfasst alle Aufgaben und technischen Lösungen, die erforderlich sind, um den Betrieb der zentralen Infrastruktur des EPRIS aufrechtzuerhalten und den Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung 24 Stunden täglich, an sieben Tagen pro Woche ununterbrochene Dienste zu bieten. Dazu gehören die Wartungsarbeiten und technischen Entwicklungen, die erforderlich sind, damit die Funktionen des EPRIS gemäß den technischen Spezifikationen, insbesondere in Bezug auf die Reaktionszeit für Abfragen der nationalen Datenbanken, mit zufriedenstellender technischer Qualität genutzt werden können.

- (6) Europol führt Schulungen über die technische Nutzung des EPRIS durch.
- (7) Europol ist für Verfahren gemäß den Artikeln 48 und 49 verantwortlich.

#### Artikel 66

##### **Verantwortlichkeiten von eu-LISA während der Konzept- und Entwicklungsphase des Routers**

- (1) eu-LISA stellt sicher, dass die zentrale Infrastruktur des Routers gemäß dieser Verordnung betrieben wird.
- (2) Der Router wird an ihren technischen Standorten von eu-LISA betrieben und bietet die in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen gemäß den in Artikel 67 Absatz 1 festgelegten Bedingungen für die Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Leistung.
- (3) eu-LISA ist verantwortlich für die Entwicklung des Routers sowie für jegliche technischen Anpassungen, die für den Betrieb des Routers erforderlich sind.
- (4) eu-LISA hat keinen Zugang zu den über den Router verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- (5) eu-LISA bestimmt die Konzeption der physischen Architektur des Routers einschließlich seiner sicheren Kommunikationsinfrastruktur, legt die technischen Spezifikationen fest und bestimmt seine Weiterentwicklung in Bezug auf die zentrale Infrastruktur und die sichere Kommunikationsinfrastruktur. Der Verwaltungsrat von eu-LISA nimmt die Gestaltung vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission an. eu-LISA nimmt zudem etwaige erforderlichen Anpassungen der Interoperabilitätskomponenten vor, die für die Herstellung des Routers notwendig und in dieser Verordnung vorgesehen sind.
- (6) eu-LISA entwickelt und implementiert den Router so bald wie möglich nach der Annahme der in Artikel 37 Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission. Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die Gesamtprojektleitung und -koordinierung.
- (7) Während der Konzept- und Entwicklungsphase tritt der in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/817 und in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/818 genannte Programmverwaltungsrat regelmäßig zusammen. Er stellt die angemessene Verwaltung der Konzept- und Entwicklungsphase des Routers sicher.

Der Programmverwaltungsrat legt dem Verwaltungsrat von eu-LISA monatlich schriftliche Berichte über den Fortschritt des Projekts vor. Der Programmverwaltungsrat hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats von eu-LISA.

Die in Artikel 78 genannte Beratergruppe für Interoperabilität tritt bis zur Inbetriebnahme des Routers regelmäßig zusammen. Nach jeder Zusammenkunft erstattet sie dem Programmverwaltungsrat Bericht. Sie stellt den technischen Sachverstand zur Unterstützung der Aufgaben des Programmverwaltungsrats für Interoperabilität bereit und überwacht den Stand der Vorbereitungen in den Mitgliedstaaten.

#### Artikel 67

##### **Verantwortlichkeiten von eu-LISA nach der Inbetriebnahme des Routers**

- (1) Nach der Inbetriebnahme des Routers übernimmt eu-LISA die technische Verwaltung der zentralen Infrastruktur des Routers, einschließlich ihrer Wartung und technologischen Weiterentwicklung. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten stellt eu-LISA sicher, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung der erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur verantwortlich.

Die technische Verwaltung des Routers umfasst alle Aufgaben und technischen Lösungen, die erforderlich sind, um den Router betriebsbereit zu halten und den Mitgliedstaaten und Europol 24 Stunden täglich, an sieben Tagen pro Woche ununterbrochene Dienste gemäß dieser Verordnung zu bieten. Dazu gehören die Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, die erforderlich sind, um das Funktionieren des Routers gemäß den technischen Spezifikationen sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit und auf die Reaktionszeit für Abfragen der nationalen Datenbanken und von Europol-Daten, mit zufriedenstellender technischer Qualität.

Der Router wird so entwickelt und verwaltet, dass ein schneller, effizienter und kontrollierter Zugang, eine uneingeschränkte und ununterbrochene Verfügbarkeit und eine Reaktionszeit sichergestellt sind, die den operativen Erfordernissen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol entsprechen.

(2) Unbeschadet des Artikels 17 des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates <sup>(18)</sup> festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet eu-LISA geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht bzw. eine vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf ihre Bediensteten an, die mit im Router gespeicherten Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

eu-LISA hat keinen Zugang zu den über den Router verarbeiteten personenbezogenen Daten.

(3) eu-LISA erfüllt Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Schulungen zur technischen Nutzung des Routers.

## KAPITEL 8

### *Änderungen anderer bestehender Instrumente*

#### Artikel 68

#### **Änderungen der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI**

(1) In dem Beschluss 2008/615/JI werden Artikel 1 Buchstabe a, die Artikel 2 bis 6 sowie Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3 in Bezug auf die durch die vorliegende Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten ab dem in Artikel 75 Absatz 1 festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt. Daher werden Artikel 1 Buchstabe a, die Artikel 2 bis 6 sowie Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3 des Beschlusses 2008/615/JI ab dem in Artikel 75 Absatz 1 festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung gestrichen.

(2) In dem Beschluss 2008/616/JI werden die Kapitel 2 bis 5 sowie die Artikel 18, 20 und 21 in Bezug auf die durch die vorliegende Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten ab dem in Artikel 75 Absatz 1 festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt. Daher werden die Kapitel 2 bis 5 und die Artikel 18, 20 und 21 des Beschlusses 2008/616/JI ab dem in Artikel 75 Absatz 1 festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung gestrichen.

#### Artikel 69

#### **Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726**

Die Verordnung (EU) 2018/1726 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8d

#### **Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüm-II-Router**

<sup>(18)</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

In Bezug auf den Prüm-II-Router erfüllt die Agentur die ihr durch die Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) übertragenen Aufgaben.

(\*) Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (ABl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj>).“

2. Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betriebsmanagement gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie den Artikeln 3 bis 8 und 8d, 9 und 11 werden am technischen Standort in Straßburg (Frankreich) erfüllt.“

3. Artikel 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe wird eingefügt:

„eeb) Berichte über den Stand der Entwicklung des Prüm-II-Routers gemäß Artikel 80 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/982 anzunehmen.“

b) Buchstabe ff. erhält folgende Fassung:

„ff) nimmt die Berichte über die technische Funktionsweise der folgenden Systeme an

- i) SIS nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) und Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*),
- ii) VIS nach Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI,
- iii) EES nach Artikel 72 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226,
- iv) ETIAS nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240,
- v) ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung nach Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/816,
- vi) die Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818,
- vii) e-CODEX-System nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/850;
- viii) die Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen gemäß Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/969;
- ix) der Prüm-II-Router nach Artikel 80 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/982;

(\*) Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

(\*\*) Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).“

c) Buchstabe hh erhält folgende Fassung:

„hh) förmliche Stellungnahmen zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über seine Überprüfungen nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 67 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/816, Artikel 52 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 und Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/982 anzunehmen und für geeignete Folgemaßnahmen zu diesen Überprüfungen zu sorgen;“

#### Artikel 70

### Änderungen der Verordnung (EU) 2019/817

In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem ESP und dem durch die Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) eingerichteten Router.

(\*) Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (Abl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj>).“

#### Artikel 71

### Änderungen der Verordnung (EU) 2019/818

Die Verordnung (EU) 2019/818 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem ESP und dem durch die Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) eingerichteten Router.

(\*) Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (Abl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj>).“

2. Artikel 39 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es wird ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS) eingerichtet, um die Ziele von Eurodac, des SIS und des ECRIS-TCN gemäß den geltenden Rechtsinstrumenten zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität bereitzustellen. Der CRRS unterstützt auch die Ziele der Verordnung (EU) 2024/982.

(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, der logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 genannten Daten und Statistiken enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/982 genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und mittels spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 und Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/982 genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“

## KAPITEL 9

**Schlussbestimmungen**

## Artikel 72

**Berichte und Statistiken**

(1) Erforderlichenfalls haben die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und von Europol ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken Zugriff auf die folgenden Daten zum Router, soweit sie relevant sind:

- a) die Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und die Zahl der Abfragen von Europol je Datenkategorie;
- b) die Zahl der Abfragen in den einzelnen angeschlossenen Datenbanken;
- c) die Zahl der Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten je Datenkategorie;
- d) die Zahl der Übereinstimmungen mit Europol-Daten je Datenkategorie;
- e) die Zahl der bestätigten Übereinstimmungen, bei denen Kerndaten ausgetauscht wurden,
- f) die Zahl der bestätigten Übereinstimmungen, bei denen keine Kerndaten ausgetauscht wurden;
- g) die Zahl der über den Router erfolgten Abfragen im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten; und
- h) die Zahl der Übereinstimmungen nach Datentyp:
  - i) identifizierte Daten (Person) — nicht identifizierte Daten (Spur);
  - ii) nicht identifizierte Daten (Spur) — identifizierte Daten (Person);
  - iii) nicht identifizierte Daten (Spur) — nicht identifizierte Daten (Spur);
  - iv) identifizierte Daten (Person) — identifizierte Daten (Person).

Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 genannten Daten darf nicht möglich sein.

(2) Die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und Europol haben ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken Zugriff auf die folgenden Daten zum EUCARIS:

- a) die Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und die Zahl der Abfragen von Europol;
- b) die Zahl der Abfragen in den einzelnen angeschlossenen Datenbanken, und
- c) die Zahl der Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 genannten Daten darf nicht möglich sein.

(3) Die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und Europol haben ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken Zugriff auf die folgenden Daten zum EPRIS:

- a) die Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und die Zahl der Abfragen von Europol;
- b) die Zahl der Abfragen in den einzelnen angeschlossenen Polizeiaktennachweisen und
- c) die Zahl der Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 genannten Daten darf nicht möglich sein.

(4) eu-LISA speichert die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Daten in dem gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten zentralen Speicher für Berichte und Statistiken. Europol speichert die in Absatz 3 genannten Daten. Diese Daten müssen es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, eu-LISA und Europol ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken einzuholen, um die Effizienz der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

### Artikel 73

#### Kosten

(1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Routers und des EPRIS gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

(2) Die Kosten im Zusammenhang mit der Integration der bestehenden nationalen Infrastruktur, ihrer Anbindung an den Router und das EPRIS und der Einrichtung nationaler Gesichtsbilddatenbanken und nationaler Polizeiaktennachweise zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

Hiervon ausgenommen sind die Kosten für

- a) die Projektverwaltungsstelle der Mitgliedstaaten (Sitzungen, Dienstreisen, Büroräume);
- b) das Hosting nationaler IT-Systeme (Räume, Implementierung, Stromversorgung, Kühlung);
- c) den Betrieb nationaler IT-Systeme (Betreiber- und Unterstützungsverträge);
- d) Konzipierung, Entwicklung, Implementierung, Betriebs und Wartung nationaler Kommunikationsnetze.

(3) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die ihm aus der Verwaltung, der Verwendung und der Pflege des EUCARIS entstehen.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die ihm aus der Verwaltung, Verwendung und Instandhaltung seiner Verbindungen zum Router und zum EPRIS entstehen.

### Artikel 74

#### Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA die in Artikel 36 genannten zuständigen Behörden mit. Diese Behörden dürfen den Router nutzen oder Zugang zum Router haben.

(2) eu-LISA teilt der Kommission den erfolgreichen Abschluss der in Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b genannten Tests mit.

(3) Europol teilt der Kommission den erfolgreichen Abschluss der in Artikel 75 Absatz 3 Buchstabe b genannten Tests mit.

(4) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission, eu-LISA und Europol den Inhalt seiner nationalen DNA-Datenbanken und die Bedingungen für automatisierte Abfragen mit, auf die die Artikel 5 und 6 Anwendung finden.

(5) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, eu-LISA und Europol über den Inhalt seiner nationalen daktyloskopischen Datenbanken und die Bedingungen für automatisierte Abfragen, auf die die Artikel 10 und 11 Anwendung finden.

(6) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, eu-LISA und Europol über den Inhalt seiner nationalen Gesichtsbilddatenbanken und die Bedingungen für automatisierte Abfragen, auf die die Artikel 19 und 20 Anwendung finden.

(7) Die Mitgliedstaaten, die sich am automatisierten Austausch von Polizeiakten gemäß den Artikeln 25 und 26 beteiligen, teilen den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und Europol den Inhalt ihrer nationalen Polizeiaktenachweise und die für die Erstellung dieser Nachweise verwendeten nationalen Datenbanken und die Bedingungen für automatisierte Abfragen mit.

(8) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, eu-LISA und Europol ihre gemäß Artikel 30 benannte nationale Kontaktstelle mit. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten nationalen Kontaktstellen und stellt es allen Mitgliedstaaten zur Verfügung.

#### Artikel 75

### Aufnahme des Betriebs

(1) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und Europol den Router verwenden können, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt wurden:

- a) Die Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 22 Absätze 2 und 3, Artikel 31 und Artikel 37 Absatz 6 wurden angenommen;
- b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des Routers festgestellt, den sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Europol durchgeführt hat.

Die Kommission legt im Wege des in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsaktes den Zeitpunkt fest, ab dem die Mitgliedstaaten und Europol mit der Verwendung des Routers beginnen sollen. Dieser Zeitpunkt liegt ein Jahr nach dem gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt.

Die Kommission kann den Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten und Europol mit der Nutzung des Routers beginnen sollen, um höchstens ein Jahr verschieben, falls eine Bewertung der Implementierung des Routers ergeben hat, dass eine solche Verschiebung erforderlich ist.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen zwei Jahre nach Aufnahme des Betriebs des Routers sicher, dass in Artikel 19 genannte Gesichtsbilder für die Zwecke der in Artikel 20 genannten automatisierten Abfrage von Gesichtsbildern verfügbar sind.

(3) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und Europol das EPRIS verwenden müssen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die in Artikel 44 Absatz 6 genannten Maßnahmen wurden angenommen;
- b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des EPRIS festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden durchgeführt hat.

(4) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt Europol den Mitgliedstaaten biometrische Daten aus Drittländern gemäß Artikel 48 zur Verfügung stellt, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Router ist in Betrieb;
- b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests ihrer Verbindung zum Router festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und eu-LISA durchgeführt hat.

(5) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt Europol Zugang zu den in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten gemäß Artikel 49 erhält, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Router ist in Betrieb;

- b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests ihrer Verbindung zum Router festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und eu-LISA durchgeführt hat.
- (6) Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 77 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### Artikel 76

### Übergangsbestimmungen und Ausnahmeregelungen

- (1) Mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die nicht mit der Nutzung des Routers begonnen haben, wenden die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union die Artikel 19 bis 22, Artikel 47 und Artikel 49 Absatz 6 ab dem gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt an.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union wenden die Artikel 25 bis 28 und Artikel 49 Absatz 4 ab dem gemäß Artikel 75 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt an.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union wenden den Artikel 48 ab dem gemäß Artikel 75 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt an.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union wenden Artikel 49 Absätze 1, 2, 3, 5 und 7 ab dem gemäß Artikel 75 Absatz 5 festgelegten Zeitpunkt an.

#### Artikel 77

### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

#### Artikel 78

### Beratergruppe für Interoperabilität

Die Verantwortlichkeiten der durch Artikel 75 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten Beratergruppe für Interoperabilität werden auf den Router ausgedehnt. Die Beratergruppe für Interoperabilität stellt eu-LISA insbesondere im Rahmen der Ausarbeitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres jährlichen Tätigkeitsberichts Fachwissen in Bezug auf den Router zur Verfügung.

#### Artikel 79

### Handbuch

Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, eu-LISA, Europol und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ein Handbuch für die Umsetzung und die Verwaltung dieser Verordnung zur Verfügung. Das Handbuch enthält technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren. Die Kommission nimmt das Handbuch vor Aufnahme des Betriebs des Routers bzw. des EPRIS in Form einer Empfehlung an. Die Kommission aktualisiert das Handbuch regelmäßig und bei Bedarf.

## Artikel 80

**Überwachung und Bewertung**

(1) eu-LISA stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Entwicklung des Routers anhand von Zielen für Planung und Kosten sowie seine Funktionsweise anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstqualität zu überwachen.

Europol stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, um die Entwicklung des EPRIS anhand von Zielen für Planung und Kosten wo sie seine Funktionsweise anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstqualität zu überwachen.

(2) Bis zum 26. April 2025 und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase des Routers übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers. Diese Berichte müssen genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken enthalten, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, die gemäß Artikel 73 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Sobald die Entwicklung des Routers abgeschlossen ist, übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

(3) Bis zum 26. April 2025 und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase des EPRIS übermittelt Europol dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Entwicklung des EPRIS. Diese Berichte enthalten genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, die gemäß Artikel 73 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Sobald die Entwicklung des EPRIS abgeschlossen ist, übermittelt Europol dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

(4) Zum Zwecke der technischen Instandhaltung erhält eu-LISA Zugang zu den erforderlichen Informationen über die im Router durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge. Zum Zwecke der technischen Instandhaltung erhält Europol Zugang zu den erforderlichen Informationen über die im EPRIS durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

(5) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und danach alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des Routers einschließlich seiner Sicherheit.

(6) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des EPRIS und danach alle zwei Jahre übermittelt Europol dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des EPRIS einschließlich seiner Sicherheit.

(7) Drei Jahre nach der in Artikel 75 genannten Inbetriebnahme des Routers und des EPRIS und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung des Prüm-II-Rahmens.

Ein Jahr nach Inbetriebnahme des Routers und danach alle zwei Jahre erstellt die Kommission einen Bericht zur Bewertung der Verwendung von Gesichtsbildern gemäß dieser Verordnung.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Berichte umfassen Folgendes:

- a) eine Beurteilung der Anwendung dieser Verordnung einschließlich ihrer Nutzung durch die einzelnen Mitgliedstaaten und Europol;
- b) eine Analyse der Ergebnisse gemessen an den Zielen dieser Verordnung und ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte,
- c) die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz der Leistung des Prüm-II-Rahmens und seiner Arbeitsverfahren im Hinblick auf seine Ziele, sein Mandat und seine Aufgaben;

d) eine Bewertung der Sicherheit des Prüm-II-Rahmens.

Die Kommission übermittelt diese Berichte dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

(8) Die Kommission widmet in den in Absatz 7 Unterabsatz 1 genannten Berichten den folgenden neuen Datenkategorien besondere Aufmerksamkeit: Gesichtsbilder und Polizeiakten. Die Kommission umfasst in diesen Berichten die Nutzung dieser neuen Datenkategorien durch die einzelnen Mitgliedstaaten und Europol und ihre Auswirkungen, Wirksamkeit und Effizienz. In den in Absatz 7 Unterabsatz 2 genannten Berichten achtet die Kommission besonders auf das Risiko falscher Übereinstimmungen und die Datenqualität.

(9) Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die für die Ausarbeitung der in den Absätzen 2 und 5 genannten Berichte erforderlich sind. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Rückschlüsse auf Quellen, Mitarbeiter oder Ermittlungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen.

(10) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission und Europol die Informationen zur Verfügung, die für die Ausarbeitung der in den Absätzen 3 und 6 genannten Berichte erforderlich sind. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Rückschlüsse auf Quellen, Mitarbeiter oder Ermittlungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen.

(11) Unbeschadet der Vertraulichkeitsanforderungen stellen die Mitgliedstaaten, eu-LISA und Europol der Kommission die für die in Absatz 7 genannten Berichte erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zudem die Zahl der bestätigten Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten je Datenkategorie und Datentyp mit. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Rückschlüsse auf Quellen, Mitarbeiter oder Ermittlungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen.

#### Artikel 81

#### **Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am 13. März 2024.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Die Präsidentin*

R. METSOLA

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB



2024/1002

5.4.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1002 DER KOMMISSION**

**vom 4. April 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perchlorat in Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) mit Hülsen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission <sup>(2)</sup> werden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten, einschließlich Perchlorat, in Lebensmitteln festgesetzt.
- (2) Am 30. September 2014 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit ein wissenschaftliches Gutachten zu Perchlorat in Lebensmitteln, insbesondere in Obst und Gemüse, an und kam zu dem Schluss, dass sein Vorkommen in bestimmten Lebensmitteln, einschließlich Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) mit Hülsen, Anlass zu gesundheitlichen Bedenken gibt <sup>(3)</sup>.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2020/685 der Kommission <sup>(4)</sup> wurden Höchstgehalte für Perchlorat in einer Vielzahl von Lebensmitteln festgelegt, die in die Verordnung (EU) 2023/915 aufgenommen wurden. Obwohl zum Zeitpunkt der Festlegung dieser Werte nicht für alle Unterkategorien von Obst und Gemüse umfassende Daten zum Vorkommen vorlagen, wurden für alle Obst- und Gemüsearten, einschließlich Bohnen, allgemeine strenge Höchstgehalte festgelegt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.
- (4) Umfangreiche Vorkommensdaten zu Perchlorat in Bohnen aus jüngster Zeit zeigen jedoch, dass dieser Höchstgehalt bei Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) mit Hülsen in großen Erzeugungsgebieten in der Union nicht erreicht werden kann, selbst bei guter Praxis.
- (5) Daher ist es angezeigt, den Höchstgehalt für Perchlorat in Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) mit Hülsen nach dem Grundsatz anzuheben, dass die Höchstgehalte so niedrig angesetzt werden, wie dies mit vertretbarem Aufwand bei guter Praxis erreichbar ist.
- (6) Dementsprechend sollte die Verordnung (EU) 2023/915 geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/915 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103).

<sup>(3)</sup> Scientific opinion on the risks to public health related to the presence of perchlorate in food, in particular fruits and vegetables. *EFSA Journal* 2014; 12(10):3869, <https://doi:10.2903/j.efsa.2014.3869>.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2020/685 der Kommission vom 20. Mai 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Perchlorat in bestimmten Lebensmitteln (ABl. L 160 vom 25.5.2020, S. 3).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

In Anhang I Abschnitt 6 (Andere Kontaminanten) der Verordnung (EU) 2023/915 erhält der Eintrag 6.3.1 (Obst und Gemüse, außer die unter 6.3.1.1 und 6.3.1.2 aufgeführten Erzeugnisse) folgende Fassung:

„6.3.1	Obst und Gemüse, außer die unter 6.3.1.1, 6.3.1.2 und 6.3.1.3 aufgeführten Erzeugnisse	0,05
6.3.1.1	<i>Cucurbitaceae</i> und Grünkohl	0,10
6.3.1.2	Blattgemüse und Kräuter	0,50
6.3.1.3	Bohnen ( <i>Phaseolus vulgaris</i> ) mit Hülsen	0,15“



2024/1003

5.4.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1003 DER KOMMISSION**

**vom 4. April 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus 3-Monochlorpropan diol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie in Kleinkindnahrung**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission <sup>(2)</sup> sind Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten festgelegt, unter anderem für die Summe aus 3-Monochlorpropan diol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern in Lebensmitteln.
- (2) Als mit der Verordnung (EU) 2020/1322 der Kommission <sup>(3)</sup> die Höchstgehalte für die Summe aus 3-Monochlorpropan diol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie in Kleinkindnahrung festgelegt wurden, wurde bestimmt, dass diese Höchstgehalte innerhalb von zwei Jahren ab dem Geltungsbeginn der genannten Verordnung im Hinblick auf eine Senkung zu überprüfen sind.
- (3) Im Jahr 2018 kam die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zu dem Schluss, dass das Vorkommen von 3-MCPD-Estern und Glycidylestern in bestimmten Lebensmitteln ein gesundheitliches Problem darstellt, insbesondere in Säuglings- und Kleinkindernahrung. <sup>(4)</sup>
- (4) Höchstgehalte für die Summe aus 3-Monochlorpropan diol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie in Kleinkindnahrung wurden mit der Verordnung (EU) 2020/1322 festgelegt und in die Verordnung (EU) 2023/915 aufgenommen.
- (5) Jüngste Vorkommensdaten aus von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen, die in der Datenbank der Behörde für die Probenahmejahre 2020–2022 verfügbar sind, deuten darauf hin, dass bei guter Praxis bereits niedrigere Werte an 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie in Kleinkindnahrung erreicht werden können. Daher sollten diese Höchstgehalte gesenkt werden, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.
- (6) Dementsprechend sollte die Verordnung (EU) 2023/915 geändert werden.
- (7) Damit sich die Wirtschaftsakteure auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten neuen Vorschriften vorbereiten können, sollte bis zur Anwendung der neuen Höchstgehalte ein angemessener Zeitraum eingeräumt werden. Es sollte außerdem für Lebensmittel, die vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, ein Übergangszeitraum vorgesehen werden.

<sup>(1)</sup> ABL L 37 vom 13.2.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABL L 119 vom 5.5.2023, S. 103).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2020/1322 der Kommission vom 23. September 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an 3-Monochlorpropan diol (3-MCPD), 3-MCPD-Fettsäureestern und Glycidylfettsäureestern in bestimmten Lebensmitteln (ABL L 310 vom 24.9.2020, S. 2).

<sup>(4)</sup> EFSA CONTAM Panel (EFSA Panel on Contaminants in the Food Chain), 2018. Scientific Opinion on the update of the risk assessment on 3-monochloropropane diol and its fatty acid esters (EFSA Journal 2018;16(1):5083, 48 pp., <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2018.5083>).

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2023/915 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Die im Anhang aufgeführten Lebensmittel, die vor dem 1. Januar 2025 rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang I Abschnitt 5 der Verordnung (EU) 2023/915 erhält der Eintrag 5.3.3 folgende Fassung:

„5.3.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder <sup>(3)</sup> sowie Kleinkindnahrung <sup>(4)</sup>		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.3.3.1	als Pulver in Verkehr gebracht	80	
5.3.3.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	12“	



2024/1019

5.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1019 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**zur Änderung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 den Beschluss 2011/235/GASP <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Aufgrund einer Überprüfung des Beschlusses 2011/235/GASP ist der Rat zu der Auffassung gelangt, dass die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen bis zum 13. April 2025 verlängert werden sollten.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass der Eintrag zu einer im Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP aufgeführten Person gestrichen und die Einträge zu 17 Personen aktualisiert werden sollten.
- (4) Der Beschluss 2011/235/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Beschluss 2011/235/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Beschluss gilt bis zum 13. April 2025. Er wird fortlaufend überprüft. Er wird verlängert oder gegebenenfalls geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB

<sup>(1)</sup> Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51).

Der Anhang des Beschlusses 2011/235/GASP („Liste der Personen und Organisationen nach den Artikeln 1 und 2“) wird wie folgt geändert:

1. In der Liste mit der Überschrift „Organisationen“ wird Eintrag Nr. 11 (betreffend Arvan Cloud (alias Abr Arvan; Noyan Abr Arvan Co.; Arwan Company; Arvancloud)) gestrichen.
2. In der Liste mit der Überschrift „Organisationen“ erhalten die Einträge zu den folgenden 17 Personen folgende Fassung:

### Personen

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„4.	FAZLI Ali علی فضلی	Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Kommandeur der Imam-Hossein-Universität (alias Imam-Hussein-Universität)	Seit Mai 2017 auf Anordnung des Oberbefehlshabers des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) Kommandeur der Imam-Hossein-Universität. Ehemaliger Leiter der Imam-Hossein-Kadettenakademie (2018 bis Juni 2020). Ehemaliger stellvertretender Kommandeur der Basij (2009-2018). Ehemaliger Leiter des Seyyed-al-Shohada-Korps des IRGC, Provinz Teheran (bis Februar 2010). Das Seyyed-al-Shohada-Korps ist für die Sicherheit in der Provinz Teheran zuständig und spielte 2009 eine Schlüsselrolle bei der brutalen Repression gegen Protestteilnehmer.	12.4.2011
8.	MOTLAGH Bahram Hosseini بهرام حسینی مطلق	Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Mitglied des Lehrpersonals der Imam-Hossein-Universität (Revolutionsgarde) (alias Imam-Hussein-Universität) und Leiter der Abteilung Planung und Operationsausführung des Generalstabs der Streitkräfte.	Mitglied des Lehrpersonals der Imam-Hossein-Universität (Revolutionsgarde) und Leiter der Abteilung Planung und Operationsausführung des Generalstabs der Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der militärischen Führungs- und Generalstabsakademie (DAFOOS). Ehemaliger Leiter des Seyyed-al-Shohada-Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC), Provinz Teheran. Das Seyyed-al-Shohada-Korps spielte eine Schlüsselrolle in der Organisation der Niederschlagung der Proteste von 2009.	12.4.2011
10.	RADAN Ahmad-Reza احمدرضا رادان	Geburtsort: Isfahan (Iran) Geburtsdatum: 1963 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF)	Seit Januar 2023 Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF), auch als iranische nationale Polizei bezeichnet. Ehemaliger Leiter des Zentrums für strategische Studien der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF), einer mit den LEF verbundenen Einrichtung. Stellvertretender Leiter der LEF von 2008 bis Juni 2014. In dieser Funktion war Radan dafür verantwortlich, dass Polizeikräfte Protestteilnehmer geschlagen, ermordet oder willkürlich festgenommen und inhaftiert haben. Als ehemaliger Kommandeur der Iranischen Revolutionsgarde war er verantwortlich für die Ausbildung irakischer „Anti-Terror“-Kräfte.	12.4.2011

13.	<p>TAEB Hossein حسين طائب</p>	<p>Geburtsort: Teheran (Iran) Geburtsdatum: 1963 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Berater des Oberbefehlshabers der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC)</p>	<p>Seit 2022 Berater des Oberbefehlshabers der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC), Hossein Salami. Ehemaliger Leiter des Geheimdienstes des IRGC (Oktober 2009 bis Juni 2022). Seine Zuständigkeiten wurden im Mai 2019 ausgeweitet, als das Büro des stellvertretenden Leiters für strategische Erkenntnisse und der Geheimdienst des IRGC zusammengelegt wurden. Kommandeur der Basij bis Oktober 2009. Die Streitkräfte unter seinem Kommando waren an Massenschlägereien, an der Ermordung, Inhaftierung und Folterung friedlicher Protestteilnehmer beteiligt.</p>	12.4.2011
45.	<p>JOKAR Mohammad Saleh محمد صالح جوکار</p>	<p>Geburtsort: Yazd (Iran) Geburtsdatum: 1957 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Parlamentsabgeordneter für die Provinz Yazd und Vorsitzender des Ausschusses für innere Angelegenheiten und parlamentarische Räte</p>	<p>Parlamentsabgeordneter für die Provinz Yazd und Vorsitzender des Ausschusses für innere Angelegenheiten und parlamentarische Räte. General der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) und ehemaliger Beauftragter für parlamentarische Angelegenheiten des IRGC. Von 2011 bis 2016 Parlamentsabgeordneter für die Provinz Yazd und Mitglied des Parlamentsausschusses für nationale Sicherheit und Außenpolitik. Ehemaliger Befehlshaber Studentischer Basij-Milizen. In dieser Eigenschaft hat er aktiv bei der Unterdrückung von Protesten und bei der Indoktrinierung von Kindern und jungen Menschen mitgewirkt, um die Redefreiheit und abweichende Meinungen noch weiter einzuschränken. Als Mitglied des Parlamentsausschusses für nationale Sicherheit und Außenpolitik hat er sich öffentlich dafür eingesetzt, gegen die Regierung gerichtete Aktivitäten zu unterdrücken und die repressive Politik der Regierung öffentlich unterstützt. Nach dem Tod von Mahsa Amini 2022 spielte er eine zentrale Rolle dabei, Änderungen am Gesetz über die Parlamentswahl vorzuschlagen, die darauf ausgerichtet waren, Hardliner bei der Parlamentswahl zu stärken und die bei den Protesten erhobenen Forderungen abzustellen.</p>	10.10.2011
51.	<p>SALARKIA Mahmoud محمود سالار کیا</p>	<p>Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch</p>	<p>Mahmoud Salarkia arbeitet derzeit als Rechtsanwalt und unterdrückt zwecks Verteidigung der repressiven Politik des Regimes weiterhin die individuellen Rechte der iranischen Bürgerinnen und Bürger. Er steht auf der Liste befugter Anwälte gemäß Artikel 48 der iranischen Strafprozessordnung; auf dieser Grundlage wird Personen, die bestimmter politischer Verbrechen und bestimmter Verbrechen gegen die Sicherheit beschuldigt werden, während der Vernehmungs- und Ermittlungsphase der Staatsanwaltschaft die freie Wahl eines Anwalts verwehrt. Ehemaliger Leiter des Ausschusses für Benzin und Verkehr der Stadt Teheran. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts von Teheran, zuständig für Gefängnisangelegenheiten während der Niederschlagung der Proteste von 2009.</p> <p>In dieser Position war er für viele der Haftbefehle gegen unschuldige, friedlich Protestierende und Aktivisten unmittelbar verantwortlich. Zahlreiche Berichte von Menschenrechtsverteidigern zeigen, dass auf Salarkias Weisung praktisch alle Festgenommenen ohne Zugang zu ihren Anwälten und Familien und ohne Anklage über unterschiedliche Zeiträume in Isolationshaft gehalten wurden, und zwar oft unter Bedingungen, die einem Verschwindenlassen gleichkommen. Die Familien der Festgenommenen wurden häufig nicht von der Festnahme unterrichtet.</p>	10.10.2011

83.	<p>JAFARI, Asadollah اسدالله جعفری</p>	<p>Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Leiter der Justizverwaltung in Isfahan und Leiter des Resistance Economy Headquarters</p>	<p>Leiter der Justizverwaltung in Isfahan und Leiter des Resistance Economy Headquarters (Hauptverwaltung der Widerstandsökonomie). Ehemaliger Generalstaatsanwalt von Isfahan. In dieser Position hat er das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten angeordnet, die im November 2021 auf die Straße gingen, um gegen Wasserknappheit zu protestieren. Einigen Berichten zufolge hat Asadollah Jafari die Einrichtung eines Sonderbüros für Ermittlungen gegen die festgenommenen Demonstranten angekündigt, und er hat die Verurteilung einiger an den Protesten von 2022 beteiligter Demonstranten angeordnet.</p> <p>Von 2017 bis 2021 war er Generalstaatsanwalt in der Provinz Nord-Khorasan.</p> <p>Als ehemaliger Staatsanwalt der Provinz Mazandaran (2006-2017) hat Jafari die Verhängung der Todesstrafe in Verfahren empfohlen, in denen er die Anklage vertreten hat; das hat zu einer Vielzahl von Hinrichtungen (darunter auch öffentliche Hinrichtungen) unter Umständen geführt, unter denen die Verhängung der Todesstrafe gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, unter anderem, weil es sich um eine unverhältnismäßige und übermäßige Strafe handelt. Jafari war ebenfalls verantwortlich für rechtswidrige Festnahmen und Verletzungen der Rechte von Häftlingen, die der Baha'-Gemeinschaft angehören, beginnend mit der ursprünglichen Festnahme bis zum Festhalten in Einzelhaft in der Haftanstalt des Geheimdienstes.</p>	12.3.2013
86.	<p>MUSAVI-TABAR, Seyyed Reza سیدرضا موسوی تبار</p>	<p>Geburtsort: Jahrom (Iran) Geburtsdatum: 1964 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Vertreter des Disziplinarstaatsanwalts für Richter in Shiraz</p>	<p>Seyyed Reza Musavi-Tabar ist seit 2014 Vertreter des Disziplinarstaatsanwalts für Richter in Shiraz. Ehemaliger Leiter der Revolutionsstaatsanwaltschaft von Shiraz. Verantwortlich für die illegale Festnahme und Misshandlung von politischen Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Angehörigen der Baha'i-Gemeinschaft und Gefangenen aus Gewissensgründen, die schikaniert, gefoltert und verhört wurden, und denen der Zugang zu einem Anwalt und ein ordnungsgemäßes Verfahren verweigert wurden. Musavi-Tabar hat gerichtliche Anordnungen in der berüchtigten Haftanstalt Nr. 100 (einer Männer-Haftanstalt) unterzeichnet, einschließlich der Anordnung von drei Jahren Einzelhaft für die — der Baha'i-Gemeinschaft angehörende — Inhaftierte Raha Sabet.</p>	12.3.2013

93.	<p>ZIAEI Gholamreza غلامرضا ضیایی</p>	<p>Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Ehemaliger Direktor des Evin-Gefängnisses; ehemaliger Direktor anderer Haftanstalten</p>	<p>Von Juli 2019 bis Juni 2020 war Gholamreza Ziaei Direktor des Evin-Gefängnisses in Teheran. In seiner Amtszeit haben sich die bereits strengen Haftbedingungen weiter verschlechtert, unter anderem auch für Narguess Mohammadi. Weiblichen Häftlingen wurde der telefonische Kontakt zu ihren Kindern verweigert. Politischen Gefangenen wurden wöchentliche Besuche von Verwandten verweigert, die nur alle zwei Monate erlaubt waren. Während der Proteste von 2009 war Ziaei für die Haftanstalt Kahrizak zuständig, in der mindestens fünf Häftlinge, die im Zusammenhang mit Massenprotesten auf der Straße 2009 festgenommen worden waren, zu Tode gefoltert wurden. Bevor er das Evin-Gefängnis übernahm, war Ziaei von 2017 bis 2019 Direktor des Rajae-Shahr-Gefängnisses in Karadsch westlich von Teheran, wo es zu zahlreichen Protesten von politischen Gefangenen gegen Missbrauch und unmenschliche Lebensbedingungen kam.</p>	12.4.2021
94.	<p>SHAHVARPOUR Hassan حسن شاهوارپور</p>	<p>Geburtsort: Geburtsort: Safi Abad, südlich von Dezful, Chuzestan (Iran) Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Reisepass-Nr.: 2001624001 (nationale Kennziffer) Funktion: Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Chuzestan (Vali-Asr-Korps) Dienstgrad: Brigadegeneral</p>	<p>Brigadegeneral Hassan Shahvarpour ist seit 2009 Befehlshaber der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Chuzestan (Vali-Asr-Korps). 2023 wurde dem Vali-Asr-Korps vom Oberbefehlshaber des IRGC eine Urkunde als das beim Cyberraum-Management erfolgreichste Korps verliehen. Hassan Shahvarpour hatte die Befehlsverantwortung für die Streitkräfte, die während der Proteste vom November 2019 Maschinengewehre gegen Demonstranten und andere Zivilisten in der Stadt Mahschahr eingesetzt haben. Unter seinem Kommando wurden vom IRGC 148 fliehende Demonstranten, die sich in nahegelegenen Marschen versteckten, von gepanzerten Fahrzeugen umzingelt und durch Schüsse aus schweren Maschinengewehren getötet.</p>	12.4.2021
117.	<p>KOCHZAEI Ebrahim (alias KOCHZAI Ebrahim, KOUCHAKZAEI Ebrahim) ابراهیم کوچزایی</p>	<p>Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Oberst Funktion: Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Stadt Chabahar in der Provinz Sistan und Belutschistan</p>	<p>Oberst Ebrahim Kochzaei war bis zum 3. Dezember 2022 Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Stadt Chabahar in der Provinz Sistan und Belutschistan. Die Sicherheitskräfte in der Provinz Sistan und Belutschistan sind während der Proteste im Herbst 2022 auch in Chabahar mit brutaler Gewalt gegen friedliche Demonstranten, darunter Kinder, vorgegangen. Kochzaei wird zudem beschuldigt, im September 2022 ein 15-jähriges Mädchen, das sich in Polizeigewahrsam in Chabahar befand, vergewaltigt zu haben. Ebrahim Kochzaei ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.</p>	14.11.2022

118.	TAHERI Ahmad احمد طاهری	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Berater des Leiters der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF); ehemaliger Leiter der iranischen LEF in der Provinz Sistan und Belutschistan	Brigadegeneral Ahmed Taheri war seit Herbst 2023 Berater des Leiters der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) (Brigadegeneral Radan, der in den EU-Listen geführt wird). Taheri war während der Proteste 2022/2023 Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte in der Provinz Sistan und Belutschistan. Die Sicherheitskräfte in der Provinz Sistan und Belutschistan sind während der Proteste im Herbst 2022 mit brutaler Gewalt gegen friedliche Demonstranten, auch gegen Kinder, vorgegangen. Als Leiter der iranischen LEF in der Provinz Sistan und Belutschistan ist Ahmed TAHERI somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	14.11.2022
144.	SOURI Majid مجید سوری	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Zweiter Brigadegeneral Funktion: Leiter der Tourismus-Organisation Rahian-e Noor; ehemaliger stellvertretender Befehlshaber der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Lorestan	Majid Souri ist zweiter Brigadegeneral der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC). Er war stellvertretender Befehlshaber des Korps des IRGC in der Provinz Lorestan. Seit Dezember 2022 ist er Leiter der Tourismus-Organisation Rahian-e Noor, einer mit dem IRGC und der Basij verbundenen Organisation. Er ist verantwortlich für die gewaltsame Repression der Proteste im Jahr 2022 durch die Sicherheitskräfte, insbesondere in der Stadt Khorramabad, wo Menschen in Trauer um Nika Shakrami zusammenkamen, einer jugendlichen Demonstrantin, die kurz nach dem Tod von Mahsa Amini verschwand und zu Tode kam. Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022
145.	KARIMI Mohsen محسن کریمی	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Markazi	Brigadegeneral Mohsen Karimi ist Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Markazi, auch bekannt als Ruhollah-Korps. Das Ruhollah-Korps ist eine militärische Einheit des IRGC mit Hauptquartier in Arak; das Korps ist für die Führung aller in der Provinz Markazi stationierten IRGC- und Basij-Einheiten zuständig. Karimi ist verantwortlich für die gewaltsame Repression der Proteste im Jahr 2022 durch die Sicherheitskräfte, die zum Tod des neunzehnjährigen Mehrshad Shahidi in einer IRGC-Hafteinrichtung in Arak geführt hat. Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022

146.	<p>HEYDARNIA Alireza علیرضا حیدر نیا</p>	<p>Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Alborz</p>	<p>Brigadegeneral Alireza Heydarnia ist Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Alborz, auch bekannt als Korps Imam Hassan Mojtaba.</p> <p>Das Korps der Iranischen Revolutionsgarde ist verantwortlich für die gewaltsame Repression von Demonstranten in der Provinz Alborz, insbesondere in der Stadt Karaj, im Jahr 2022. In dieser Stadt gingen die Sicherheitskräfte gegen Demonstranten vor, die zum Andenken an die Opfer der Proteste anlässlich des 40. Tages nach deren Tod zusammenkamen. Am 17. Oktober 2022 entführten Sicherheitskräfte Armita Abbasi, eine zwanzigjährige Frau, aus einem Krankenhaus in Karaj und vergewaltigten sie mehrfach.</p> <p>Alireza Heydarnia ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.</p>	12.12.2022
156.	<p>SAJJADI Seyed Hamid Hazaveh سید حمید هزاوه سجادی</p>	<p>Geburtsdatum: 21.3.1969 Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Funktion: Mitglied des Obersten Sportrates; ehemaliger iranischer Minister für Sport und Jugend</p>	<p>Hamid Sajjadi ist seit dem 22. August 2023 Mitglied des Obersten Sportrates. Vom 15. August 2021 bis August 2023 war er iranischer Minister für Sport und Jugend.</p> <p>Er ist dafür verantwortlich, dass iranische Athleten durch Ausübung von Druck zum Schweigen gebracht und daran gehindert werden, sich auf internationaler Ebene gegen die Repressionen im Iran zu äußern. Er war persönlich am Fall von Elnaz Rekabi beteiligt, einer iranischen Sportkletterin, die im Herbst 2022 bei der Asienmeisterschaft in Seoul im Klettern ohne Hidschab antrat. Nach ihrem Wettkampf wurde Rekabi durch Täuschung in das iranische Botschaftsgebäude in Seoul gelockt, wo ihr Pass und ihr Mobiltelefon auf Anordnung der Behörden in Teheran beschlagnahmt wurden. Nach ihrer wahrscheinlich erzwungenen Rückkehr nach Teheran wurde sie von Vertretern von zwei politischen und sportlichen Institutionen des Iran verhört und traf sich mit Sajjadi. Bei diesem Treffen wurde sie gezwungen, sich in einer Erklärung für die Teilnahme am Wettkampf ohne Hidschab zu entschuldigen, und mit der Beschlagnahmung von im Besitz ihrer Familie befindlichen Grundstücken bedroht. Im Dezember 2022 wurde bekannt, dass das Haus von Elnaz Rekabis Familie in Zandschan abgerissen wurde.</p> <p>Hamid Sajjadi ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.</p>	23.1.2023

224.	NIKVARZ Mohsen محسن نیک ورز	Geburtsort: Iran Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Staatsanwalt von Sirdschan	Als Staatsanwalt von Sirdschan war Mohsen Nikvarz verantwortlich für mehrere willkürliche Verhaftungen von Rechtsanwälten sowie für Todesurteile in Sirdschan während der Proteste von 2019. 2023 wurde er zudem zum Leiter des Zentrums für Schutz und Informationsbeschaffung der Justiz der Provinz Kerman befördert.  Im Zusammenhang mit den Protesten, die im September 2022 ausbrachen, war Nikvarz auch an dem ‚Fall Maryam Arvin‘ beteiligt, da er sie für ihre Tätigkeit als Verteidigerin von Demonstranten belangte. Nach ihrer Verhaftung, für die Nikvarz persönlich verantwortlich ist, wurde Maryam Arvin im Gefängnis brutal gefoltert.  Mohsen Nikvarz ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	22.5.2023“.
------	--------------------------------	---	---	-------------



2024/1025

5.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1025 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1999 <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Mai 2021 zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „über humanitäre Maßnahmen der EU: neue Herausforderungen, unveränderte Grundsätze“ seine Entschlossenheit bekräftigt, mögliche unbeabsichtigte negative Auswirkungen von restriktiven Maßnahmen der Union auf grundsatzorientierte humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und, wo sie unvermeidbar sind, so weit wie möglich zu mindern. Der Rat hat bekräftigt, dass die restriktiven Maßnahmen der Union mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht vereinbar sind, insbesondere mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht. Er hat unterstrichen, wie wichtig es ist, die humanitären Grundsätze und das humanitäre Völkerrecht in der Sanktionspolitik der Union uneingeschränkt zu achten, unter anderem durch die konsequente Einbeziehung von humanitären Ausnahmen in die restriktiven Maßnahmen der Union, wo dies angezeigt ist, und durch die Gewährleistung eines wirksamen Rahmens für die Inanspruchnahme solcher Ausnahmen durch humanitäre Organisationen.
- (3) Am 9. Dezember 2022 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) die Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats verabschiedet, in der er auf seine früheren Resolutionen verweist, mit denen er Sanktionsmaßnahmen zur Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verhängt hat, und hervorhebt, dass die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung von Sanktionen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen müssen und nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hervorzurufen oder nachteilige Folgen für humanitäre Tätigkeiten oder diejenigen, die sie durchführen, zu haben. Der VN-Sicherheitsrat hat in Punkt 1 seiner Resolution 2664 (2022) beschlossen, dass die Bereitstellung, der Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse durch bestimmte Akteure zu gewährleisten, erlaubt sind und keinen Verstoß gegen das vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen verhängte Einfrieren der Vermögenswerte darstellen.
- (4) Am 14. Februar 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/338 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem die humanitäre Freistellung nach der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrates in die Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen aufgenommen wurde, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden. Am 31. März 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/726 <sup>(3)</sup> angenommen, mit dem die humanitäre Freistellung nach der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrates in die Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen, mit denen die vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsaus-

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13).

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2023/338 des Rates vom 14. Februar 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse und Gemeinsamer Standpunkte des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 47 vom 15.2.2023, S. 50).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2023/726 des Rates vom 31. März 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über eine Ausnahme für humanitäre Zwecke (ABl. L 94 vom 3.4.2023, S. 48).

schüssen beschlossenen Maßnahmen umgesetzt wurden, und in die vom Rat beschlossenen ergänzenden Maßnahmen aufgenommen wurde. Am 27. November 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/2686 (\*) angenommen, mit dem in bestimmte Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen eine humanitäre Freistellung zugunsten der in der Resolution 2664 (2022) genannten Akteure, zugunsten von Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat, und von Organisationen und Agenturen, die von einem Mitgliedstaat zertifiziert oder anerkannt sind, sowie zugunsten von spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten aufgenommen wurde.

- (5) Um die Einheitlichkeit zwischen den Regelungen der Union für restriktive Maßnahmen und den vom VN-Sicherheitsrat oder seinen Sanktionsausschüssen angenommenen Regelungen zu erhöhen und die rechtzeitige Bereitstellung humanitärer Hilfe oder die Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu gewährleisten, ist es angezeigt, zugunsten der in der Resolution 2664 (2022) des VN-Sicherheitsrats genannten Akteure sowie zugunsten von Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat, zugunsten von Organisationen und Agenturen, die von einem Mitgliedstaat zertifiziert oder anerkannt sind, sowie zugunsten von oder von spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten eine Freistellung von für im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2020/1999 benannte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltenden Maßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten und Beschränkungen der Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen aufzunehmen. Darüber hinaus ist der Rat der Ansicht, dass die bestehende Ausnahmeregelung für diejenigen an humanitären Tätigkeiten beteiligten Organisationen und Akteure, die diese Freistellung nicht in Anspruch nehmen können, geändert werden sollte. Der Rat ist zudem der Auffassung, dass in Fällen, in denen er festgestellt hat, dass aufgrund eines erhöhten Risikos, dass bereitgestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen für andere als humanitäre Zwecke missbraucht werden, eine Überprüfung durch die nationalen zuständigen Behörden erforderlich ist, anstelle der Freistellung eine Ausnahmeregelung gelten sollte.
- (6) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich.
- (7) Der Beschluss (GASP) 2020/1999 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2020/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(-1) Artikel 3 Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bereitstellung, den Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser humanitären Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,

(\*) Beschluss (GASP) 2023/2686 des Rates vom 27. November 2023 zur Änderung bestimmter Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen zur Aufnahme von Bestimmungen über Ausnahmen für humanitäre Zwecke (ABl. L, 2023/2686, 28.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2686/oj>).

- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.
- (-1a) Die Freistellung nach Absatz -1 gilt nicht für die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Anhang mit einem Sternchen gekennzeichnet sind.“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Unbeschadet des Absatzes -1 und abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Zurverfügungstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.“
- c) Der folgende Absatz wird eingefügt:
- „(1a) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 1 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftsersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.“
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.“
2. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die in Artikel 4 genannten Ausnahmen in Bezug auf Artikel 3 Absätze 1 und 2 werden in regelmäßigen Abständen und mindestens alle zwölf Monate oder auf dringenden Antrag eines Mitgliedstaats, des Hohen Vertreters oder der Kommission infolge einer grundlegenden Änderung der Umstände überprüft.“
3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB

## ANHANG

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 („Liste der in den Artikeln 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A („Natürliche Personen“) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)“ wird bei den Einträgen 1 bis 4, 13, 14, 16 bis 26, 29 bis 32, 36 bis 56 und 62 bis 105 ein Sternchen hinter dem Namen angefügt.
- b) Nach der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„\* Artikel 4 Absatz -1 gilt nicht für die mit einem Sternchen gekennzeichneten Einträge.“

2. Abschnitt B („Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Name (Transliteration ins lateinische Alphabet)“ wird bei den Einträgen 5 bis 12 und 16 bis 23 ein Sternchen hinter dem Namen angefügt.
- b) Nach der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„\* Artikel 4 Absatz -1 gilt nicht für die mit einem Sternchen gekennzeichneten Einträge.“

---



2024/1029

5.4.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/1029 DER KOMMISSION**

**vom 23. Februar 2024**

**zum Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans Irlands für den Zeitraum 2021-2030**

**(Nur der englische und der irische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Irland hat den Entwurf seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplans (NEKP) am 8. Dezember 2023 vorgelegt. Da der Entwurf des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplans Irlands verspätet vorgelegt wurde, war die Europäische Kommission nicht in der Lage, gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Vorlage der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne ihre Bewertung vorzunehmen und die vorliegende Empfehlung anzunehmen.
- (2) In Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 (im Folgenden „Governance-Verordnung“) ist festgelegt, welche Elemente in die aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen sind. Im Dezember 2022 nahm die Kommission Leitlinien <sup>(2)</sup> an, die den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für den Prozess und den Umfang der Ausarbeitung der Entwürfe und der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne bieten sollten. In den Leitlinien wurden bewährte Verfahren aufgezeigt und die Auswirkungen der jüngsten politischen, rechtlichen und geopolitischen Entwicklungen in der Energie- und Klimapolitik dargelegt.
- (3) Im Zusammenhang mit dem REPowerEU-Plan <sup>(3)</sup> und im Rahmen der Europäischen Semester 2022 und 2023 hat die Kommission besonderes Augenmerk auf den energie- und klimabezogenen Reform- und Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt, um die Energieversorgungssicherheit und die Erschwinglichkeit von Energie durch Beschleunigung des grünen und fairen Wandels zu verbessern. Dies spiegelt sich in den Länderberichten 2022 und 2023 für Irland <sup>(4)</sup> und in den Empfehlungen des Rates an Irland <sup>(5)</sup> wider. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren endgültigen aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigen.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Verwirklichung der nationalen Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung <sup>(6)</sup> gründen sich auf die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Ziele für 2030 durch die Mitgliedstaaten, wobei den Vorschriften für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsoptionen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung Rechnung getragen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 495 vom 29.12.2022, S. 24.

<sup>(3)</sup> COM(2022) 230 final.

<sup>(4)</sup> SWD (2022) 615 final, SWD(2023) 607 final.

<sup>(5)</sup> COM(2022) 615 final, COM(2023) 607 final.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26) in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

- (5) Die Empfehlungen der Kommission zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) zielen darauf ab, einen Überblick über die geplante Nutzung dieser Technologien auf nationaler Ebene zu erhalten, einschließlich Informationen über die jährlichen CO<sub>2</sub>-Mengen, die bis 2030 abgeschieden werden sollen, aufgeschlüsselt nach den Quellen des abgeschiedenen CO<sub>2</sub>, das entweder aus unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> fallenden Anlagen stammt oder aus anderen Quellen wie biogenen Quellen oder der direkten CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus der Luft, Informationen über die geplante CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur und Informationen über die potenziellen inländischen CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten und CO<sub>2</sub>-Einspeichermengen, die 2030 zur Verfügung stehen sollen.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Leistung im Rahmen der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden „LULUCF-Verordnung“) <sup>(8)</sup> beziehen sich auf die Umsetzung der „No-Debit“-Regel für den Zeitraum 2021-2025 (Zeitraum 1) durch den Mitgliedstaat und dessen nationales Ziel für den Zeitraum 2026-2030 (Zeitraum 2), wobei den in der Verordnung festgelegten Regeln für die Inanspruchnahme von Flexibilitätsregelungen Rechnung getragen wird. In den Empfehlungen der Kommission wird auch berücksichtigt, dass im Zeitraum 1 jede Emissionsüberschreitung im Rahmen der LULUCF-Verordnung automatisch auf die Lastenteilungsverordnung übertragen wird.
- (7) Um die Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel angemessen zu unterstützen, ist es unabdingbar, die potenziellen Gefahren des Klimawandels zu ermitteln sowie Klimaanfälligkeiten und -risiken zu analysieren, die Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete, Bevölkerungsgruppen und Sektoren haben können. In den Empfehlungen der Kommission zur Anpassung an den Klimawandel wird darauf Bezug genommen, inwieweit Irland in seinen aktualisierten NEKP Anpassungsziele aufgenommen hat, um Klimarisiken Rechnung zu tragen, die Irland daran hindern könnten, die Ziele und Vorgaben der Energieunion zu erreichen. Ohne die Planung und Umsetzung von spezifischen Anpassungspolitiken und -maßnahmen ist das Erreichen der Ziele in den Dimensionen der Energieunion gefährdet.
- (8) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen Irlands im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999, die sich auf objektive Kriterien gründet, sowie auf den wichtigsten Politiken und Maßnahmen, die im Entwurf des aktualisierten Plans Irlands fehlen, jedoch ermöglichen sollen, dass der nationale Beitrag Irlands zum verbindlichen Ziel der Union für den Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 42,5 % im Jahr 2030 gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung <sup>(10)</sup> rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, diesen Anteil auf 45 % zu erhöhen. Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auch auf den Beitrag Irlands zu den spezifischen Zielen der Artikel 15a, 22a, 23, 24 und 25 der genannten Richtlinie und die damit verbundenen Politiken und Maßnahmen zu ihrer raschen Umsetzung und Anwendung. Die Empfehlungen spiegeln die Bedeutung der Entwicklung einer umfassenden langfristigen Planung für die Nutzung erneuerbarer Energie, insbesondere von Windenergie, wider, wodurch die Sichtbarkeit der europäischen Hersteller und Netzbetreiber im Einklang mit dem europäischen Windkraftpaket erhöht werden soll <sup>(11)</sup>.

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

<sup>(9)</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>) geänderten Fassung.

<sup>(11)</sup> Mitteilung „Europäischer Aktionsplan für Windkraft“ (COM(2023) 669 final vom 24.10.2023) und Mitteilung „Verwirklichung der Ziele der EU für erneuerbare Offshore-Energie“ (COM(2023) 668 final).

- (9) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf den nationalen Beitrag zur Energieeffizienz gründen sich auf Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(12)</sup> zur Energieeffizienz und auf die Formel in Anhang I der genannten Richtlinie sowie auf die entsprechenden Politiken und Maßnahmen zu deren Umsetzung.
- (10) Um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch zu beenden, wird in den Empfehlungen der Kommission den im REPowerEU-Plan aufgeführten Vorgaben, Zielen und Beiträgen sowie den damit zusammenhängenden Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung des Plans besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wird den Erkenntnissen Rechnung getragen, die bei der Umsetzung des Pakets „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ gewonnen wurden <sup>(13)</sup>. In den Empfehlungen kommt zum Ausdruck, dass das Energiesystem in Anbetracht der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(14)</sup> über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup> über die sichere Gasversorgung im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zur Energiespeicherung <sup>(16)</sup> resilienter werden muss.
- (11) In den Empfehlungen der Kommission wird berücksichtigt, dass die Integration des Energiebinnenmarkts beschleunigt werden muss, um die Rolle der Flexibilität zu stärken und die Verbraucher zu stärken und zu schützen. In der Empfehlung der Kommission wird außerdem darauf hingewiesen, welche Bedeutung der Ermittlung der Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission zukommt <sup>(17)</sup>.
- (12) Die Empfehlungen der Kommission machen deutlich, wie wichtig es ist, ausreichende Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich saubere Energie zu gewährleisten, um die Entwicklungs- und Herstellungskapazitäten in diesem Bereich zu steigern, einschließlich geeigneter Politiken und Maßnahmen für energieintensive Wirtschaftszweige und andere Unternehmen, und zeigen, dass Arbeitskräfte für eine klimaneutrale Industrie weitergebildet werden müssen, damit sich innerhalb der Union eine starke, wettbewerbsfähige und saubere Wirtschaft etabliert.
- (13) Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen zum schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe sowie auf die Bedeutung des schrittweisen Abbaus von Subventionen für fossile Brennstoffe.
- (14) Die Empfehlung der Kommission zum Investitionsbedarf erfolgt nach der durch die Kommission durchgeführten Bewertung, ob der Entwurf des aktualisierten Plans einen allgemeinen Überblick über den Investitionsbedarf zum Erreichen der Ziele, Vorgaben und Beiträge für alle Dimensionen der Energieunion enthält, ob in ihm die Finanzierungsquellen — unterschieden nach privaten und öffentlichen Quellen — aufgeführt sind, ob die aufgeführten Investitionen mit dem irischen Aufbau- und Resilienzplan, den territorialen Plänen Irlands für einen gerechten Übergang und den länderspezifischen Empfehlungen 2022-2023 im Rahmen des Europäischen Semesters im Einklang stehen und ob eine solide makroökonomische Bewertung der geplanten Strategien und Maßnahmen enthalten ist. Mit dem NEKP sollte die Transparenz und Vorhersagbarkeit der nationalen Politiken und Maßnahmen gewährleistet und dadurch die Investitionssicherheit unterstützt werden.

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

<sup>(13)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ (COM(2022) 360 final).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

<sup>(16)</sup> Empfehlung der Kommission vom 14. März 2023 „Energiespeicherung — Eckpfeiler einer dekarbonisierten und sicheren Energiewirtschaft in der EU“ (ABl. C 103 vom 20.3.2023, S. 1).

<sup>(17)</sup> Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zu Energiearmut (ABl. L, 2023/2407, 23.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2407/oj>).

- (15) Die Empfehlungen der Kommission spiegeln die entscheidende Bedeutung einer breit angelegten regionalen Konsultation und der Gewährleistung einer frühzeitigen und inklusiven Konsultation zum Plan wider, einschließlich einer wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit mit ausreichenden Informationen und einem ausreichenden Zeitrahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus <sup>(18)</sup>.
- (16) In den Empfehlungen der Kommission zum gerechten Übergang wird darauf Bezug genommen, ob der Plan Irlands laut Bewertung die relevanten sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Auswirkungen der Klima- und Energiewende hinreichend detailliert darlegt, angemessene flankierende Politiken und Maßnahmen zur Förderung eines gerechten Übergangs skizziert und gleichzeitig zur Förderung sowohl der Menschenrechte als auch der Gleichstellung der Geschlechter beiträgt.
- (17) Die an Irland gerichteten Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die Bewertung des Entwurfs des aktualisierten NEKP <sup>(19)</sup>, die zusammen mit dieser Empfehlung veröffentlicht wird.
- (18) Irland sollte die vorliegenden Empfehlungen bei der Ausarbeitung seines endgültigen aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen ist, gebührend berücksichtigen —

EMPFEHLT, DASS IRLAND MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. kosteneffiziente zusätzliche Politiken und Maßnahmen, auch in der Landwirtschaft und im Verkehrssektor, festzulegen, damit zur Verwirklichung des nationalen Treibhausgasziels von -42 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 2005 im Rahmen der Lastenteilungsverordnung die projizierte Lücke von 31,8 Prozentpunkten geschlossen werden kann; aktualisierte Projektionen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie das Ziel mit den bestehenden und geplanten Politiken erreicht werden kann, und gegebenenfalls anzugeben, wie die im Rahmen der Lastenteilungsverordnung zur Verfügung stehenden Flexibilitätsmöglichkeiten genutzt werden, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten; die Informationen über die Politiken und Maßnahmen zu ergänzen und deren Anwendungsbereich, Zeitplan und, soweit möglich, die erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen klar darzulegen, auch für Maßnahmen im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der Union, z. B. innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik;
2. die Menge der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ermitteln, die bis 2030 jährlich abgeschieden werden könnte, einschließlich der Quelle; näher zu erläutern, wie das abgeschiedene CO<sub>2</sub> transportiert werden soll; die bis 2030 insgesamt zur Verfügung stehenden CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten und CO<sub>2</sub>-Einspeichermengen zu ermitteln;
3. einen konkreten Weg zur Verwirklichung des nationalen LULUCF-Ziels gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 aufzuzeigen; zusätzliche Maßnahmen im LULUCF-Sektor aufzunehmen und dabei deren Zeitplan und Anwendungsbereich genau anzugeben und deren erwartete Auswirkungen zu quantifizieren, um sicherzustellen, dass der Abbau von Treibhausgasen wirksam auf das EU-Ziel für den Nettoabbau von 310 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq für 2030 und das länderspezifische Ziel für den Abbau von 626 kt CO<sub>2</sub>-Äq gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 ausgerichtet wird; deutliche Informationen darüber bereitzustellen, wie öffentliche Mittel (sowohl Unionsmittel, u. a. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, als auch staatliche Beihilfen) und private Finanzierungen im Rahmen von Programmen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft konsequent und wirksam genutzt werden, um das nationale Nettoabbauziel zu erreichen; im Einklang mit Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 Angaben zum Stand und zu den zu erzielenden Fortschritten bei der Gewährleistung von Verbesserungen zum Erreichen höherer Stufen (Tiers)/geografisch expliziter Datensätze für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung zu machen;
4. zusätzliche Analysen der einschlägigen Klimaanfälligkeiten und -risiken im Zusammenhang mit der Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge sowie der Politiken und Maßnahmen in den verschiedenen Dimensionen der Energieunion vorzulegen; den Zusammenhang mit den spezifischen Zielen und Politiken der Energieunion, die mit den Anpassungspolitiken und -maßnahmen unterstützt werden sollten, besser darzulegen und, sofern möglich, zu quantifizieren; hinreichend detailliert zusätzliche Anpassungspolitiken und -maßnahmen darzulegen, mit denen die Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge im Rahmen der Energieunion unterstützt werden können, einschließlich Maßnahmen zur Sicherung der Stromerzeugungskapazitäten und für Energieeinsparungen in Wohngebäuden;

<sup>(18)</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Übereinkommen von Aarhus).

<sup>(19)</sup> SWD(2024) 42.

5. als Beitrag zum verbindlichen Ziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung und im Einklang mit der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 das Ziel für den Anteil erneuerbarer Energiequellen deutlich auf mindestens 43 % anzuheben; einen indikativen Zielpfad aufzunehmen, auf dem die Referenzwerte für 2025 und 2027 gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 erreicht werden; sicherzustellen, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um die Lücke in Bezug auf den Ausgangswert für erneuerbare Energien von 2021 zu schließen, der gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 nicht geringer sein darf als das verbindliche nationale Gesamtziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2020;
6. geschätzte Zielpfade und einen langfristigen Plan für den Einsatz von Technologien im Bereich erneuerbare Energie in den nächsten zehn Jahren mit einem Ausblick auf 2040 vorzulegen; im Einklang mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ein indikatives Ziel für innovative Technologien im Bereich erneuerbare Energie bis 2030 aufzunehmen; im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung spezifische Ziele aufzunehmen, um zu den indikativen Teilzielen in den Bereichen Gebäude und Industrie für 2030 sowie zum verbindlichen Teilziel für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs) in der Industrie für 2030 beizutragen; ein indikatives Ziel für erneuerbare Energien im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung zur Erreichung der Aufstockungen gemäß Anhang IA der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung und ein indikatives Ziel für die Fernwärme und -kälteversorgung für den Zeitraum 2021–2030 aufzunehmen; anzugeben, welches Ziel Irland im Verkehrssektor mit der Verpflichtung für Kraftstoffanbieter anstrebt, unter anderem mittels eines Teilziels für fortschrittliche Biokraftstoffe und RFNBOs, um sicherzustellen, dass dies ausreicht, um die für 2030 vorgesehene Mindestmenge an RFNBOs einzuhalten;
7. detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen eingehender zu beschreiben, damit der nationale Beitrag Irlands zum verbindlichen Ziel der Union für den Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 42,5 % im Jahr 2030 rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, dieses Ziel auf 45 % zu erhöhen; insbesondere zu beschreiben, wie das Land die Genehmigungsverfahren beschleunigen will, und nähere Angaben über die Technologien im Bereich erneuerbare Energie zu machen, für die „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ mit schnelleren und einfacheren Verfahren ausgewiesen werden sollen; weitere detaillierte Maßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine stärkere Integration zwischen Stromnetzen und Wärme- und Kältenetzen sowie für die Wärmerückgewinnung aufzunehmen; zu beschreiben, wie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter im Verkehrssektor gestaltet werden soll, und weitere Maßnahmen zur Förderung von Wasserstoff in der Industrie sowie zur Vorbereitung der EU auf den Handel mit erneuerbarem Wasserstoff in den Plan aufzunehmen;
8. geschätzte Zielpfade für das Biomasseangebot, aufgeschlüsselt nach Ausgangserzeugnis und Ursprung des Ausgangserzeugnisses, vorzulegen, und dabei zwischen inländischer Erzeugung und Einfuhren zu unterscheiden; eine Bewertung des inländischen Angebots an forstwirtschaftlicher Biomasse für energetische Zwecke im Zeitraum 2021-2030 im Einklang mit den verschärften Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung in den Plan aufzunehmen; eine Bewertung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse zur Energieerzeugung mit den Verpflichtungen Irlands im Rahmen der überarbeiteten LULUCF-Verordnung, insbesondere für den Zeitraum 2026-2030, zusammen mit nationalen Politiken und Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Vereinbarkeit in den Plan aufzunehmen; die Vereinbarkeit von Aufforstungsmaßnahmen, der geplanten stärkeren Nutzung fester Biomasse für energetische Zwecke, LULUCF-Senken und der Biodiversität zu klären; angesichts des vorhandenen Potenzials und der bereits bestehenden Erzeugungskapazitäten für nachhaltiges Biogas/Biomethan, des Erdgasverbrauchsprofils und der bestehenden Infrastruktur, der Verwendung von Gärresten und der Anwendungen von biogenem CO<sub>2</sub> in Irland weitere Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Erzeugung von Biomethan zu erarbeiten;
9. soweit möglich einen voraussichtlichen Zeitplan für die Schritte zur Annahme legislativer und nichtlegislativer Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung vorzulegen, insbesondere für die unter den vorstehenden Nummern genannten Maßnahmen;

10. einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Endenergieverbrauch zum verbindlichen Ziel der Union für den Endenergieverbrauch für 2030 aufzunehmen, der mit Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang steht oder dem berechtigten indikativen nationalen Beitrag entspricht, den die Kommission jedem Mitgliedstaat bis zum 1. März 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Richtlinie übermitteln wird; einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Primärenergieverbrauch zum indikativen Ziel der Union für den Primärenergieverbrauch gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 aufzunehmen; aufgeschlüsselt nach Sektoren die Höhe der Verringerung des Energieverbrauchs, die von allen öffentlichen Einrichtungen zu erzielen ist, und die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 zu erzielenden kumulierten Energieeinsparungen aufzunehmen und zu erläutern, wie die Berechnungsgrundlage festgelegt wurde;
11. vollständige Politiken und Maßnahmen zum Erreichen der nationalen Beiträge zur Energieeffizienz darzulegen und insbesondere zu erläutern, wie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden soll; die erwarteten Energieeinsparungen der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzziele für 2030 weiter zu quantifizieren; solide Finanzierungsprogramme und Förderregelungen für Energieeffizienz festzulegen, mit denen private Investitionen und zusätzliche Kofinanzierungen mobilisiert werden können; weitere Informationen zur Rolle des nationalen Energieeffizienzfonds gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bei der Erbringung der nationalen Energieeffizienzbeiträge zu den EU-Zielen, einschließlich des Einsatzes von Finanzierungsinstrumenten innerhalb des Fonds, vorzulegen;
12. aktualisierte Zielvorgaben für die Gewährleistung eines in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestands und für die Umwandlung bestehender Gebäude bis 2050 in Nullemissionsgebäude aufzunehmen, einschließlich Zwischenzielen für 2030 und 2040 sowie einschließlich eines Vergleichs mit der jüngsten langfristigen Renovierungsstrategie; im Hinblick auf die Umsetzung einer kohärenten langfristigen Renovierungsstrategie die Vorgaben für die Dekarbonisierung von Gebäuden durch Bereitstellung weiterer Informationen über Politiken und Maßnahmen, auch über deren Kosten und erwartete Auswirkungen in Form von Energieeinsparungen, zu unterstützen;
13. die vorgesehenen Maßnahmen zur Diversifizierung der Gasversorgung des Landes und zur weiteren Förderung der Senkung der Gasnachfrage bis 2030 eingehender zu erläutern; die Resilienz des Energiesystems zu stärken, insbesondere durch Präzisierung des Ziels und der vorgesehenen Maßnahmen für den Ausbau der Energiespeicherung und durch Vorschläge für Politiken und Maßnahmen zur Berücksichtigung des Erfordernisses der Anpassung an den Klimawandel im Energiesystem; die Angemessenheit der irischen Erdölinfrastruktur (Raffinerie, Erdölvorräte, Häfen, Pipelines) angesichts des erwarteten Rückgangs der Ölnachfrage und des Übergangs zu CO<sub>2</sub>-armen Alternativen zu bewerten;
14. vor dem Hintergrund einer Bewertung des Flexibilitätsbedarfs im Plan für die Nachfrageflexibilität klare Ziele und Vorgaben für die Laststeuerung vorzulegen und einen klaren Zeitplan für die geplanten Änderungen der Systemdienstleistungen festzulegen, um die Flexibilität des Energiesystems zu verbessern; zu beschreiben, wie Irland beabsichtigt, die Integration des Energiesystems im Einklang mit Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung zu unterstützen; zukunftsorientierte Ziele und Vorgaben für die Marktintegration festzulegen, insbesondere für Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Großhandelsmärkte wettbewerbsorientiert sind und neue Marktteilnehmer nicht benachteiligen; auszuführen, wie die im Entwurf des aktualisierten NEKP dargelegten Maßnahmen zur Entwicklung wettbewerbsorientierterer Endkundenenergiemärkte beitragen und die Position der Verbraucher auf dem Endkundenmarkt stärken können;
15. unter Berücksichtigung der Empfehlung (EU) 2023/2407 ein spezifisches messbares Ziel zur Verringerung der Energiearmut gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 anzugeben; zu erläutern, wie die Nutzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems zur Verringerung der Energiearmut gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 erfolgen soll;

16. die nationalen Ziele in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf den Einsatz sauberer Technologien weiter zu präzisieren und einen Pfad für 2030 und 2050 festzulegen, um die Dekarbonisierung der Industrie zu unterstützen und den Übergang der Unternehmen zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu fördern; Politiken und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Projekten in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität vorzulegen, einschließlich solcher, die für energieintensive Industrien relevant sind; einen berechenbaren und vereinfachten Rechtsrahmen für Genehmigungsverfahren zu beschreiben und darzulegen, wie der Zugang zu nationalen Finanzmitteln erforderlichenfalls vereinfacht wird; detaillierte Politiken und Maßnahmen vorzulegen, um das Energiesystem zu digitalisieren, die Kompetenzen im Bereich saubere Energie zu entwickeln und den offenen und fairen Handel für widerstandsfähige und nachhaltige Lieferketten wichtiger Komponenten und Ausrüstung im Bereich Klimaneutralität zu erleichtern;
17. die Reformen und Maßnahmen zur Mobilisierung privater Investitionen, die zur Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben erforderlich sind, aufzuführen; die Analyse des Investitionsbedarfs zu verbessern und zu erweitern, um einen umfassenden und kohärenten Überblick über den Bedarf an öffentlichen und privaten Investitionen in aggregierter Form und nach Sektoren aufgeschlüsselt aufzunehmen; den gesamtwirtschaftlichen Top-down-Ansatz durch eine projektspezifische Bottom-up-Bewertung zu ergänzen; eine Aufschlüsselung des Gesamtinvestitionsbedarfs mit zusätzlichen Informationen über die Finanzierungsquellen auf nationaler, regionaler und Unionsebene sowie über zu mobilisierende private Finanzquellen aufzunehmen; eine kurze Beschreibung der Art der finanziellen Unterstützungsregelungen, die für die Umsetzung der aus dem öffentlichen Haushalt finanzierten Politiken und Maßnahmen gewählt wurden, und der Verwendung gemischter Finanzierungsinstrumente, bei denen Finanzhilfen, Darlehen, technische Hilfe und öffentliche Garantien zum Einsatz kommen, in den Plan aufzunehmen, einschließlich der Rolle der nationalen Förderbanken in den jeweiligen Regelungen und/oder der Art und Weise, wie private Finanzierungen mobilisiert werden; die kostenwirksame Übertragung von Zertifikaten auf andere Mitgliedstaaten gemäß der Lastenteilungsverordnung als Finanzierungsquelle zu prüfen; eine solide Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen vorzulegen;
18. darzulegen, wie die im aktualisierten Plan enthaltenen Politiken und Maßnahmen mit dem nationalen Aufbau- und Resilienzplan Irlands im Einklang stehen;
19. genau zu erläutern, wie und bis wann Irland beabsichtigt, die Subventionen für fossile Brennstoffe schrittweise abzubauen; durch Präzisierung der entsprechenden Verpflichtungen und Maßnahmen ausführlicher zu erläutern, wie Irland beabsichtigt, schrittweise aus der Nutzung fester fossiler Brennstoffe für die Stromerzeugung auszusteigen;
20. nähere Angaben zur analytischen Grundlage zu machen, indem im Rahmen der geplanten Politiken und Maßnahmen Projektionen dazu vorgelegt werden, wie sich das Energiesystem bis 2040 entwickeln wird;
21. genauere Informationen zu den sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Folgen oder anderen Verteilungseffekten der Klima- und Energiewende sowie zu den geplanten Zielen und Maßnahmen zur Unterstützung eines gerechten Übergangs in einem ganzheitlicheren Ansatz auf nationaler Ebene bereitzustellen; unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität<sup>(20)</sup> die Form der Unterstützung, die Auswirkungen der Initiativen, die Zielgruppen, die vorgesehene Ressourcen und den Überwachungsrahmen festzulegen; soweit möglich, mehr Elemente aufzunehmen, um eine angemessene analytische Grundlage für die Ausarbeitung eines künftigen Klima-Sozialplans im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(21)</sup> zu schaffen, einschließlich Angaben dazu, wie die Herausforderungen und sozialen Auswirkungen des Emissionshandelssystems für die Verbrennung von Brennstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in weiteren Sektoren für bzw. auf die am stärksten gefährdeten Gruppen bewertet werden können, sowie potenzielle Begünstigte zu ermitteln und einen einschlägigen politischen Rahmen festzulegen; zu erläutern, wie der im NEKP festgelegte politische Rahmen zur Ausarbeitung des irischen Klima-Sozialplans beitragen wird und wie die Kohärenz zwischen beiden Plänen sichergestellt wird;

<sup>(20)</sup> Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (Abl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

<sup>(21)</sup> Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (Abl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

22. einen klaren und ausführlichen Überblick darüber zu geben, wie der Konsultationsprozess eine breite Beteiligung aller einschlägigen Behörden, Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, an der Ausarbeitung des endgültigen aktualisierten Plans ermöglichen wird, einschließlich des Zeitplans und der Dauer der verschiedenen Konsultationen; eine detaillierte Zusammenfassung der von den verschiedenen Akteuren während der Konsultationen geäußerten Standpunkte und eine Zusammenfassung der Art und Weise, wie diese berücksichtigt wurden, bereitzustellen;
23. die bereits gute regionale Zusammenarbeit mit benachbarten Mitgliedstaaten in allen Bereichen und innerhalb etablierter regionaler Kooperationsrahmen wie der Nordsee-Energiekooperation (North Seas Energy Cooperation, NSEC) auszuweiten; zu beschreiben, wie Irland beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bis 2025 eine Rahmenregelung über die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten festzulegen; die Bemühungen um die Unterzeichnung der erforderlichen Solidaritätsvereinbarungen für eine sichere Gasversorgung (mit Belgien und den Niederlanden) fortzusetzen.

Brüssel, den 23. Februar 2024

*Für die Kommission*  
Kadri SIMSON  
*Mitglied der Kommission*

---



2024/1030

5.4.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1030 DER KOMMISSION**

**vom 27. März 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nachkommen**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit jeder Luftfahrzeugbetreiber weiß, von welchem Mitgliedstaat er beaufsichtigt wird, und somit der Verwaltungsaufwand für diese Luftfahrzeugbetreiber verringert wird, enthält der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission <sup>(2)</sup> eine Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind.
- (2) Die Aufnahme eines Luftfahrzeugbetreibers in die von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 18a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG erstellte Liste der Luftfahrzeugbetreiber berührt nicht die Aufnahme dieses Luftfahrzeugbetreibers in das EU-EHS, die von der Ausführung einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie abhängt.
- (3) Gemäß Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG werden Luftfahrzeugbetreiber, die in den vier aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor der Aktualisierung der Liste keiner Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgegangen sind, ab 2024 bei der Aktualisierung der Liste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 nicht darin aufgenommen. Die Liste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 wird daher deutlich kürzer sein als in den Vorjahren.
- (4) Um den neuesten von Eurocontrol übermittelten Daten darüber Rechnung zu tragen, welche Luftfahrzeugbetreiber einer Luftverkehrstätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, sollte die Liste im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 aktualisiert werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 748/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 748/2009**

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats (ABl. L 219 vom 22.8.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/748/oj>).

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2024

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Wopke HOEKSTRA  
Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

BELGIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
31102	ACT AIRLINES	TÜRKEI
38484	AEROTRASCARGO	MOLDAU
50757	AIR BELGIUM S.A.	BELGIEN
45375	AIR BELGIUM SA	BELGIEN
7649	AIRBORNE EXPRESS	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
10335	AMERIJET INTL	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
27011	ASL AIRLINES BELGIUM	BELGIEN
29424	ASTRAL AVIATION LTD	KENIA
30020	AVIASTAR-TU CO.	RUSSLAND
123	ABELAG AVIATION NV	BELGIEN
908	BRUSSELS AIRLINES	BELGIEN
49697	CAMEX AIR	GEORGIEN
4369	CHALLENGE AIRLINES	ISRAEL
46463	CHALLENGE AIRLINES (BE) S.A.	BELGIEN
40201	EAPC SCRL	BELGIEN
F11102	FEDEX EXPRESS CORPORATE AVIATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
29427	FLYING SERVICE N.V.	BELGIEN
29980	HAINAN AIRLINES (2)	CHINA
27709	KALITTA AIR	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1084	MIL BELGIUM	BELGIEN
2344	SAUDIA	SAUDI-ARABIEN
26784	SOUTHERN AIR	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
30011	TUI AIRLINES — JAF	BELGIEN
40760	WESTERN GLOBAL	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

BULGARIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
28445	BH AIR	BULGARIEN
29056	BULGARIA AIR	BULGARIEN
25981	CARGO AIR LTD.	BULGARIEN
27538	EUROPEAN AIR CHARTER	BULGARIEN
47120	GP AVIATION LTD	BULGARIEN
43984	GULLIVAIR LTD	BULGARIEN
46749	HOLIDAY EUROPE OOD	BULGARIEN
34575	STAR AIRLINES MACEDO	NORDMAZEDONIEN

TSCHECHIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
30560	ABS JETS INC.	TSCHECHIEN
34430	CAIMITO ENTERP. LTD	ZYPERN
859	CZECH AIRLINES	TSCHECHIEN
35214	FLYDUBAI	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
3597	MIL CZECH REPUBLIC	TSCHECHIEN
44173	PLORISTA LIMITED	ZYPERN
24903	SMARTWINGS A.S.	TSCHECHIEN
29822	TIME AIR S.R.O.	TSCHECHIEN

DÄNEMARK		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
F17016	999 AVIATION, LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
3456	AIR ALSIE	DÄNEMARK
22466	AIR GREENLAND	DÄNEMARK
142	ATLANTIC AIRWAYS	DÄNEMARK
18736	BRUEL, N	DÄNEMARK
379	COPENHAGEN AIRTAXI	DÄNEMARK
366	DANISH AIR TRANSPORT A/S	DÄNEMARK
46487	GREAT DANE AIRLINES	DÄNEMARK
47549	JETTIME A/S	DÄNEMARK
9918	MAERSK AIR CARGO A/S	DÄNEMARK
1090	MIL DENMARK	DÄNEMARK
50025	MY FREIGHTER	USBEKISTAN
12230	NORDIC AVIATION CAPITAL A/S	DÄNEMARK
4357	SUN-AIR OF SCANDINAVIA	DÄNEMARK
46967	SUNCLASS AIRLINES	DÄNEMARK

DEUTSCHLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
20017	ACM AIR CHARTER GMBH	DEUTSCHLAND
27739	AEROMEDICAL EVAC	SAUDI-ARABIEN
171	AEROWEST GMBH	DEUTSCHLAND
36344	AIR ARABIA EGYPT	ÄGYPTEN
201	AIR CANADA	KANADA
237	AIR INDIA	INDIEN
49740	AIR PREMIA	SÜDKOREA

DEUTSCHLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
31446	AIR TRANSPORT INTL 2	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
35215	AIR X CHARTER (GERMANY) GmbH & CO, KG	DEUTSCHLAND
35708	AVIATION JOLINA SEC	KANADA
3647	ADOLF WÜRTH GMBH & CO. KG	DEUTSCHLAND
156	AEROFLOT — RUSSIAN AIRLINES	RUSSLAND
35126	AEROLOGIC GMBH	DEUTSCHLAND
F16854	AGENCY 7SEAS, INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
28844	AIR ASTANA JSC	KASACHSTAN
33133	AIR CHINA CARGO CO., LTD	CHINA
786	AIR CHINA LIMITED	CHINA
1562	AIR SERBIA	SERBIEN
32419	AIRBRIDGECARGO AIRLINES LLC	RUSSLAND
19480	ASIANA AIRLINES	SÜDKOREA
20979	ATLAS AIR, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46216	BAMBOO AIRWAYS	VIETNAM
509	BASF SE	DEUTSCHLAND
14658	BMW AG	DEUTSCHLAND
6667	BOMBARDIER AEROSPACE	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1609	BADEN AIRCRAFT OPERATIONS GMBH	DEUTSCHLAND
19823	CA „AIR MOLDOVA“ IS	MOLDAU
34742	CARGOJET AIRWAYS LTD	KANADA
46300	CARGOLOGIC GERMANY	DEUTSCHLAND
43019	CARGOLOGICAIR LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
5800	CATHAY PACIFIC	CHINA
26021	CEBU PACIFIC AIR	PHILIPPINEN
824	CONDOR FLUGDIENST GMBH	DEUTSCHLAND
26466	DC AVIATION GMBH	DEUTSCHLAND
F10589	DH FLUGCHARTER GMBH	DEUTSCHLAND
35715	DHL AIR LTD.	VEREINIGTES KÖNIGREICH
4484	DELTA AIR LINES, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1776	DEUTSCHE LUFTHANSA AG	DEUTSCHLAND
36121	EAT LEIPZIG GMBH	DEUTSCHLAND
996	EGYPTAIR	ÄGYPTEN
10791	EISELE FLUGDIENST	DEUTSCHLAND
9807	EMIRATES INTL	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

DEUTSCHLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
29929	ETIHAD AIRWAYS	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
2034	EUROWINGS GMBH	DEUTSCHLAND
48305	EW DISCOVER GMBH	DEUTSCHLAND
4783	FAI RENT-A-JET GMBH	DEUTSCHLAND
42260	FLYEGYPT	ÄGYPTEN
1778	FLUGBEREITSCHAFT DES BUNDESMINISTERIUM DER VERTEIDIGUNG (FLBSCHFT BMVG)	DEUTSCHLAND
12625	GFD GMBH	DEUTSCHLAND
28944	GERMANWINGS GMBH	DEUTSCHLAND
26281	HTM HELICOPTER TRAVE	DEUTSCHLAND
27680	HURKUS HAVAYOLU TASIMACILIK VE TIC A.S. (D.B.A. FREEBIRD AIRLINES)	TÜRKEI
F10652	IAC FALCON HOLDINGS	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
35785	IFM TRAVIATION GMBH	DEUTSCHLAND
39551	IKAR LLC	RUSSLAND
1528	IRANAIR	IRAN
32107	JUNEYAO AIRLINES	CHINA
21723	JOINT STOCK COMPANY URAL AIRLINES	RUSSLAND
37720	K5-AVIATION GMBH	DEUTSCHLAND
1652	KOREAN AIR LINES CO., LTD.	SÜDKOREA
1673	KUWAIT AIRWAYS	KUWAIT
42192	LIEBHERR AVIATION	DEUTSCHLAND
45016	LYNXJET	ISRAEL
3857	LUFTHANSA CARGO AG	DEUTSCHLAND
27838	LUFTHANSA TECHNIK AG	DEUTSCHLAND
49193	MAVI GOK HAVACILIK	TÜRKEI
444	MHS AVIATION GMBH	DEUTSCHLAND
30093	MIG RUSSIAN AIRCRAFT	RUSSLAND
32087	MIL THAILAND (2)	THAILAND
25067	MNG HAVAYOLLARI VE TASIMACILIK A.S. (MNG AIRLINES)	TÜRKEI
36849	NATIONAL AIR CARGO GROUP INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
22820	OMAN AIR	OMAN
22436	OMAN ROYAL FLIGHT	OMAN
25059	OMNI AIR INTERNATIONAL	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

DEUTSCHLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
23244	OPEN JOINT STOCK COMPANY „ROSSIYA AIRLINES“ JSC „ROSSIYA AIRLINES“	RUSSLAND
10690	PEGASUS HAVA TASIMACILIGI A.S.	TÜRKEI
21912	QATAR AIRWAYS	KATAR
606	ROBERT BOSCH GMBH	DEUTSCHLAND
22593	S BRUNEI SULTAN	BRUNEI
18991	SAP SE	DEUTSCHLAND
46854	SF AIRLINES CO., LTD	CHINA
27571	SHANGHAI AIRLINES	CHINA
22814	SHARJAH RULERS FLT	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
38681	SILK WAY WEST	ASERBAIDSCHAN
2463	SINGAPORE AIRLINES	SINGAPUR
42622	SMART JET AVIATION	BRITISCHE JUNGFERNINSELN
33747	SOMON AIR	TADSCHIKISTAN
2316	SOUTH AFRICAN AIRWAYS	SÜDAFRIKA
49599	SOUTHWIND AIRLINES	TÜRKEI
15526	STATE ENTERPRISE ANTONOV DESIGN BUREAU	UKRAINE
44422	SUNDAIR GMBH	DEUTSCHLAND
21734	SIBERIA AIRLINES	RUSSLAND
10201	SUNEXPRESS (GÜNES EKSPRES HAVACILIK A.S.)	TÜRKEI
8360	TACA	EL SALVADOR
40974	TATA SIA AIRLINES LT	INDIEN
1389	TUIFLY GMBH	DEUTSCHLAND
2681	THAI AIRWAYS INTERNATIONAL PUBLIC COMPANY LIMITED	THAILAND
2758	TURKISH AIRLINES THY	TÜRKEI
46440	UR AIRLINES	IRAK
50102	USC GMBH	DEUTSCHLAND
26886	UTAIR AVIATION, JSC	RUSSLAND
18224	UZBEKISTAN AIRWAYS	USBEKISTAN
2782	UNITED AIRLINES, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
8960	UNITED PARCEL SERVICE CO	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
2833	VISSMANN AVIATION GMBH	DEUTSCHLAND
32268	VISTAJET GMBH	DEUTSCHLAND
45213	VOLKSWAGEN AIRSERV.	DEUTSCHLAND
18671	VOLGA-DNEPR AIRLINES LLC	RUSSLAND
35946	WITRON LOG. & INFO	DEUTSCHLAND

DEUTSCHLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
49121	ZAFER AIR	TÜRKEI
5960	ZEMAN FTL	DEUTSCHLAND
ESTLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
50202	MARABU AIRLINES OU	ESTLAND
47910	NORDIC AVIATION GROUP AS	ESTLAND
45546	NYXAIR OU	ESTLAND
43328	REGIONAL JET	ESTLAND
38604	SMARTLYNX ESTONIA	ESTLAND
IRLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
132	AER LINGUS	IRLAND
50060	ALLIANCE FLIGHT SUPPORT	IRLAND
298	ASL AIRLINES (IRELAND) LIMITED	IRLAND
40782	ABBVIE US, LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
33247	BLUE CITY HOLDINGS, LTD.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
44856	CONCIERGE U LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
6064	DUBAI AIR WING	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
48571	EMERALD AIRLINES	IRLAND
F15935	EXCOLO AVIATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
40651	EXECUTIVE FLIGHT SOLUTIONS, LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
47917	FLEXIBLE FLIGHT WLL	BAHRAIN
3826	FRIEDKIN INTL	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
23081	FIUME CAPITAL	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F10208	FLIGHTSTAR CORPORATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F12159	GILEAD SCIENCES	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1584	JOHNSON&JOHNSON	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1823	LOCKHEED MARTIN CORPORATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F12230	MANNCO LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
27893	MERCK & CO., INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
42604	NOVAJET (ARC)	KANADA
9116	OMEGA AIR (USA)	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
3252	PEPSICO, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46258	RYANAIR UK LIMITED	VEREINIGTES KÖNIGREICH

IRLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
8651	RYANAIR DAC	IRLAND
45188	SAS IRELAND	IRLAND
40089	SPIRE FLIGHT SOLUTIONS	IRLAND
25363	THE BOEING COMPANY	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
8142	VIRGIN ATLANTIC AIRWAYS LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
25465	WESTJET	KANADA

GRIECHENLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
44218	AIR MEDITERRANEAN	GRIECHENLAND
49959	ALEXJET AIRCRAFT	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
20514	AEGEAN AIRLINES	GRIECHENLAND
48020	BEES AIRLINE	UKRAINE
47535	BLACK EAGLE HAVACILIC ANONIM SIRKETI	TÜRKEI
35368	BLUE BIRD AIRWAYS	GRIECHENLAND
40100	ELLINAIR S.A.	GRIECHENLAND
45525	GAD FLIGHTS LTD	ISRAEL
31722	GAIN JET AVIATION SA	GRIECHENLAND
45395	LUMIWINGS SA	GRIECHENLAND
47934	MARATHON AIRLINES	GRIECHENLAND
1099	MIL GREECE	GRIECHENLAND
35475	NORDSTAR AIRLINES	RUSSLAND
34624	OLYMPIC AIR	GRIECHENLAND
47981	PANELLENIC AIRLINES	GRIECHENLAND
37638	PRIMEVALUE TRADING	BRITISCHE JUNGFERNNISEN
9012	S & K BERMUDA LTD	BERMUDA
39184	SAUDIA PRIVATE	SAUDI-ARABIEN
31109	SKY EXPRESS GREECE	GRIECHENLAND
47676	WIZZ AIR ABU DHABI	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

SPANIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
45064	AERO GUERNSEY LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
160	AEROLINEAS ARGENTINA	ARGENTINIEN
45206	AEROLINEAS ESTELAR LATINOAMERICA C.A.	VENEZUELA
48980	AEROSQUAD S.R.L.	URUGUAY
2880	AEROVIAS DE MEXICO	MEXIKO
9345	AIR EUROPA	SPANIEN
33862	AIR MANAGEMENT JSC	RUSSLAND
22380	AIR NOSTRUM	SPANIEN
42557	AIR OCEAN MAROC	MAROKKO
36637	ALBA STAR S.A.	SPANIEN
43337	ALLIANCEJET, LLC	RUSSLAND
44769	AURA AIRLINES, S.L	SPANIEN
460	AVIANCA	KOLUMBIEN
26651	AZUR AIR LLC	RUSSLAND
12669	BA CITYFLYER LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
2621	BINTER CANARIAS SA	SPANIEN
50192	BRITISH AIRWAYS EUROFLYER	VEREINIGTES KÖNIGREICH
38329	COMPANIA OPERADORA DE CORTO Y MEDIO RADIO IBERIA EXPRESS S.A.	SPANIEN
24180	CORP YGNUS AIR S.A.	SPANIEN
F16699	DIAMOND CREEK LOGISTICS LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46999	EASTERN AIRLINES LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46235	EASYJET UK LIMITED	VEREINIGTES KÖNIGREICH
44771	ELITAVIA SAN MARINO	SAN MARINO
44757	ELITE AERO IRELAND	IRLAND
39798	EMBRAER SA-COMMERC.	BRASILIEN
40052	EVELOP AIRLINES S.L.	SPANIEN
36793	FDALC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
5453	FLYBE LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
47213	GAMA AVTN SAUDI	SAUDI-ARABIEN
49066	GEORGIAN AIRL. IGT	GEORGIEN
4402	GESTAIR	SPANIEN
1356	GULFSTREAM SAVANNAH	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F10219	GENERAL AVILEASING, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
50148	GRYPHON ONE	KAIMANINSELN
42954	HELIDOSA AVIATION	DOMINIKANISCHE REPUBLIK

SPANIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
1475	IBERIA	SPANIEN
39179	INVERSIONES 2 DE MARZO S.A.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F16500	INVERSIONES ASPI, S.A	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
7532	JET2.COM LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
44618	JET4U S.R.L.	PORTUGAL
1689	LATAM AIRLINES GROUP S.A.	CHILE
32926	LATAM AIRLINES PERU S.A.	PERU
34783	LLC NORD WIND	RUSSLAND
F17258	MANAGEMENT HEALTH SERVICES	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
40210	MERCADONA S.A.	SPANIEN
F17021	N702DR, LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
44636	ORTAC OPERATIONS	VEREINIGTES KÖNIGREICH
39446	OTTO HOLDINGS	KAIMANINSELN
42965	PAIC PARTICIPAOES	BRASILIEN
42844	PLUS ULTRA LINEAS	SPANIEN
32000	PRIVILEGE STYLE SA	SPANIEN
29804	PUNTO-FA	SPANIEN
47385	RIVERTON GESTAO PATRIMONIAL LTDA	BRASILIEN
1095	SECCION ECONOMICO-ADMIN.	SPANIEN
46414	SINO AERO	CHINA
45552	SKYUP AIRLINES LLC	UKRAINE
46001	STAR JET S.R.L.	SAN MARINO
11309	SWIFTAIR ESPANA	SPANIEN
34933	TAILWIND AIRLINES	TÜRKEI
4121	TAMPA SA	KOLUMBIEN
35745	TIANJIN AIRLINES	CHINA
34198	TITAN AVIATION UAE	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
30131	TUI AIRWAYS LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
38266	VOLOTEA S.L.	SPANIEN
30190	VUELING AIRLINES	SPANIEN
29378	WAMOS AIR, SA	SPANIEN
48067	WORLD2FLY SLU	SPANIEN
F16496	WWJR. ENTERPRISES INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

FRANKREICH		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
44931	AB AIR HOLDING	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
29558	ACASS CANADA LTD.	KANADA
46465	ADM AVIATION EXECUTIVE	FRANKREICH
48775	AERO FLIGHTOPS UK LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
44251	AH FLEET SERVICES	FRANKREICH
45343	AIR 7, LLC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
186	AIR ALGERIE	ALGERIEN
35192	AIR ARABIA MAROC	MAROKKO
29420	AIR AUSTRAL	FRANKREICH
29815	AIR CAIRO	ÄGYPTEN
227	AIR FRANCE	FRANKREICH
31977	AIR KING JET	SCHWEIZ
252	AIR MADAGASCAR	MADAGASKAR
261	AIR MAURITIUS	MAURITIUS
28019	AIR PINK D.O.O.	SERBIEN
45224	AIR SENEGAL	SENEGAL
25943	AIR TAHITI NUI	FRANKREICH
5633	AIR TRANSAT	KANADA
308	AIRBUS SAS	FRANKREICH
24094	AIRBUS TRANSPORT	FRANKREICH
4790	AIRBY	FRANKREICH
884	AIRCALIN	FRANKREICH
18982	AIRFLITE	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
36155	AL ATHEER	SAUDI-ARABIEN
5117	ALL NIPPON AIRWAYS	JAPAN
F11476	ALN (BERMUDA) LTD	BERMUDA
34201	ALPHA STAR AVTN SVCS	SAUDI-ARABIEN
369	AMERICAN AIRLINES	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
4999	ARAMCO SAUDI ARABIA	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
406	ARKIA ISRAEL AL	ISRAEL
27518	ASL AIRLINES	FRANKREICH
43813	AVPLAN TRIP SUPPORT	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
18980	AZERBAIJAN AIRLINES	ASERBAIDSCHAN
36972	AZUL LINHAS AEREAS	BRASILIEN
30304	AIR CARAIBES	FRANKREICH
10054	AIR CORSICA	FRANKREICH
43679	ASIAN CORPORATE AVIATION MANAGEMENT PTD LTD	SINGAPUR

FRANKREICH		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
32705	BAA JET MANAGEMENT	CHINA
22433	BAHRAIN ROYAL FLIGHT	BAHRAIN
48731	BD MD-87 LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
9170	BEL AIR	VEREINIGTES KÖNIGREICH
48519	BURAQ AVIATION	SAUDI-ARABIEN
50528	BLUE VISTA, LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
9122	CARTIER EUROPE	NIEDERLANDE
50092	CENTRAL AIRLINES HLF	CHINA
29453	CHALAIR AVIATION	FRANKREICH
29834	CHINA CARGO AIRLINES	CHINA
12141	CHINA EASTERN	CHINA
4053	CLAY LACY AVIATION, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
49060	CMA CGM AIR CARGO	FRANKREICH
6369	CORSAIR FRANCE	FRANKREICH
30051	COSTA AZZOURA	ITALIEN
35062	CPI AVIATION, LLC/ ALPHAWINGS/LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
18972	DASSAULT AVIATION	FRANKREICH
1058	DASSAULT FALCON SERV	FRANKREICH
11638	DECAUX	FRANKREICH
F16914	DI MANAGEMENT CO. LIMITED	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
5432	DREAM AVIATION LTD	LIBANON
22252	EAGLE AIRCRAFT	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F12482	EIGER JET LTD	BERMUDA
22291	ENAC FRANCE	FRANKREICH
46208	EWA AIR	FRANKREICH
39348	EXECUTIVE AUTHORITY	LIBYEN
23881	EXECUTIVE JET MANAGEMENT	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1147	FEDERAL EXPRESS	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
47525	FLIGHT DECK SUPPORT	CHINA
47250	FLYINGGROUP MIDDLE	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
39563	FMS-FLEET MGT.SERV.	FRANKREICH
44350	FOCUS.AERO	DÄNEMARK
7521	FORMULA ONE MNGMT	VEREINIGTES KÖNIGREICH
43613	FRENCH BEE	FRANKREICH
F14596	FORTUNA JET AVIATION COMPANY LTD.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
23693	GEORGIAN AIRWAYS	GEORGIEN

FRANKREICH		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
43646	GLOBAL JET IOM LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
1365	GULF AIR	BAHRAIN
F16907	GAGOSIAN GALLERY, INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F15110	GRANDLINGTON LTD.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
33204	INEOS AVIATION LIMITED	VEREINIGTES KÖNIGREICH
31081	INTERFACE OPS LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
33831	INTL TRIP PLANNING	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
21879	ISRAIR AIRLINES & TOURISM LTD	ISRAEL
49390	J&F INVESTIMENTOS S.A.	BRASILIEN
1559	JAPAN AIRLINES	JAPAN
26911	JET BLUE AIRWAYS	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
30733	JETSTEFF AVIATION	VEREINIGTES KÖNIGREICH
24536	JP MORGAN CHASE CY	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
33417	JET STREAM AVIATION LLC	SAUDI-ARABIEN
30282	KOSMAS AIR	SERBIEN
36795	KW FLIGHT, LLC / CENTRAL MISSOURI AVIATION, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
40758	LA COMPAGNIE	FRANKREICH
50215	LEGEND AIRLINES	RUMÄNIEN
45961	LET'S FLY HELICOPTER	FRANKREICH
4489	LIMITED BRANDS SERVICE COMPANY	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
40240	LUCKY AIR LTD	CHINA
7764	LVMH SERVICES	FRANKREICH
19696	LYRECO	FRANKREICH
37893	MAURITANIA AIRLINES	MAURETANIEN
1855	MEA AIR LIBAN	LIBANON
702	MIL CANADA	KANADA
1098	MIL FRANCE	FRANKREICH
49985	MONGOLIAN AIRWAYS	MONGOLEI
46709	MSG SPORTS & ENTERTAINMENT LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
36263	MTFLY (MAROC TELECOM FLY)	MAROKKO
26668	NATIONAL AIR SERVICE	SAUDI-ARABIEN
31095	NETJETS AVIATION INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
35941	NILE AIR	ÄGYPTEN
10326	NOUVELAIR TUNISIE	TUNESIEN
F16922	NEIL G. BLUHM	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
45535	PLANET NINE PRIVATE AIR	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

FRANKREICH		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
22432	QATAR AMIRI FLIGHT	KATAR
31585	QUALCOMM	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
39476	QATAR EXECUTIVE	KATAR
49648	RED SEA AIRLINES	ÄGYPTEN
258	ROYAL AIR MAROC	MAROKKO
3932	RRSM INTERNATIONAL, LLC	SAUDI-ARABIEN
2232	REGOURD AVIATION	FRANKREICH
50299	S.C. FLY ONE AIRLINES S.R.L.	RUMÄNIEN
30353	SCOOT TIGERAIR PTE. LTD.	SINGAPUR
35652	SFD RUSSIA	RUSSLAND
30513	SICHUAN AIRLINES (3)	CHINA
36037	SK TELECOMM	SÜDKOREA
48460	SKYMARK EXECUTIVE	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
40696	SONNIG INT PRVT JET	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
5752	SOUTHERN CROSS USA	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
44896	SOUTHERN JET CO., LTD	CHINA
24204	STARLING AVIATION	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
47014	STARLUX AIRLINES	TAIWAN
28169	STATE AIR BERKUT	KASACHSTAN
38579	SINO JET MANAGEMENT LIMITED	CHINA
21791	SOUTHERN CROSS INTERNATIONAL	NIEDERLANDE
4386	TAM LINHAS AEREAS	BRASILien
26582	TASSILI AIRLINES SA	ALGERIEN
49301	THALAIR	FRANKREICH
22524	THE COMMANDER	NIGERIA
30474	THE WORLD IS YOURS LTD.	VEREINIGTES KÖNIGREICH
4744	TITAN AIRWAYS LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
32673	TRANSAVIA FRANCE SAS	FRANKREICH
2752	TUNIS AIR	TUNESIEN
43426	TVPX ARS INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F10497	THE YUCAIPA COMPANIES LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
3329	UNITED TECHNOLOGIES CORPORATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
2795	UNIVERSAL WEATHER AND AVIATION, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
33962	VALLJET	FRANKREICH
19445	VIETNAM AIRLINES JSC	VIETNAM

FRANKREICH		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
50144	VIKING TRAVEL SVCE	VEREINIGTES KÖNIGREICH
35668	WORLD FUEL SVCS EUR	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
40036	YYA MANAGEMENT LTD	JERSEY

KROATIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
12495	CROATIA AIRLINES HRVATSKA ZRAKOPLOVNA TVRTKA D.D.	KROATIEN
48249	ETF AIRWAYS	KROATIEN
23236	TRADE AIR	KROATIEN

ITALIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
49312	AEROITALIA SRL	ITALIEN
1662	AEROMANAGEMENT	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46358	AIR ALBANIA	ALBANIEN
11479	AIR DOLOMITI	ITALIEN
11698	AIR ITALY	ITALIEN
43583	ALBAWINGS	ALBANIEN
48463	ALISCARGO AIRLINES S.P.A.	ITALIEN
34831	ALITALIA S.A.I. SPA ITALY	ITALIEN
40652	AVCON JET LIMITED	VEREINIGTES KÖNIGREICH
36153	BAYHAM LIMITED	SAUDI-ARABIEN
20198	BELAVIA AIRLINES	BELARUS
F15676	BLACKROCK	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
590	BRITISH AIRWAYS PLC	VEREINIGTES KÖNIGREICH
35318	CARGOLUX ITALIA	ITALIEN
49928	CRAFT CHARTER LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
23756	DHL AVIATION EEMEA	BAHRAIN
1039	ETHIOPIAN AIRLINES	ÄTHIOPIEN
1076	EXXONMOBIL CORPORATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
43521	FLY ONE S.R.L.	MOLDAU
43387	FLEXJET LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46039	HONG KONG AIR CARGO	CHINA
37266	HEWLETT PACKARD INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
48643	ITALIA TRASPORTO AEREO S.P.A.	ITALIEN
1106	ITALIAN AIR FORCE	ITALIEN

ITALIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
48333	JHSF PAR LTDA	BRASILIEN
41028	KEYSTONE AVIATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
31324	LAS VEGAS SANDS	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F15957	LFG AVIATION LIMITED	VEREINIGTES KÖNIGREICH
45517	MC HAVACILIK AS	TÜRKEI
49206	MEDSKY AIRWAYS	LIBYEN
36336	METROJET PRIVATE AIRCRAFT MANAGEMENT LIMITED	HONGKONG
28484	NEOS	ITALIEN
36477	NESMA AIRLINES	ÄGYPTEN
44701	NETFLIX, INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
29756	NOEVIR AVIATION INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F17023	ODIN AVIATION, INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
47465	PAM JETS	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
48897	PAULO JUNQUEIRA MOLL	BRASILIEN
43114	POBEDA AIRLINES, LLC	RUSSLAND
8487	POSTE AIR CARGO S.R.L.	ITALIEN
30783	S EQUATORIAL GUINEA	ÄQUATORIALGUINEA
40644	SCOTT AVIATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
44515	SILVER WINGS AVIATION	KATAR
8484	SIRIO	ITALIEN
49201	SKYALPS SRL	ITALIEN
50257	SKYEMOTION GMBH	ÖSTERREICH
20360	SUPERIOR TRANSPORTATION ASSOCIATES-STAJETS	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
F10400	SERVICIOS AEREOS SUDAMERICANOS S.A.	ARGENTINIEN
F16498	STANDARD INDUSTRIES MANAGEMENT, LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46611	THRO AVIATION INC DBA ZENFLIGHT	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
33364	WINDROSE AVIATION	UKRAINE
8586	WHIRLPOOL CORP.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
ZYPERN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
47632	ARIUS LTD	CHINA
37570	AZUR AVIATION	FRANKREICH
44370	CHARLIE AIRLINES LTD	ZYPERN

ZYPERN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
44973	FALCON WINGS	VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE
8214	FUNAIR	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
31143	ORION-X LTD.	RUSSLAND
47965	SMJET SRL	SAN MARINO
43177	TUS AIRWAYS LTD	ZYPERN

LETTLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
23085	AIR BALTIC COORPORATION	LETTLAND
40279	ALPHA EXPRESS	LETTLAND
47345	ELERON AVIATION LLC	UKRAINE
21470	SMARTLYNX AIRLINES	LETTLAND
48076	UNION AVIATION A/S	LETTLAND

LITAUEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
48075	AVION EXPRESS	LITAUEN
35853	CHARTER JETS UAB	LITAUEN
43825	EXPRESS AIR CARGO	TUNESIEN
43681	GETJET AIRLINES	LITAUEN
48372	HESTON AIRLINES, UAB	LITAUEN
40565	KLASJET	LITAUEN
25815	SCAT	KASACHSTAN
26714	TRANSAVIABALTIKA	LITAUEN

LUXEMBURG		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
724	CARGOLUX	LUXEMBURG
26052	GLOBAL JET LUXEMBOURG	LUXEMBURG
27354	JETFLY AVTN	LUXEMBURG
1781	LUXAIR	LUXEMBURG
32947	SUPARNA AIRLINES	CHINA

UNGARN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
48828	JET STREAM CHARTER KFT.	UNGARN
1103	MIL HUNGARY	UNGARN
27768	SMARTWINGS HUNGARY KFT.	UNGARN
30078	WIZZ AIR HUNGARY LTD	UNGARN

MALTA		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
42638	AIR HORIZONT LTD	MALTA
256	AIR MALTA	MALTA
39454	AIR X CHARTER LTD.	MALTA
40823	ALBINATI AVIATION	MALTA
47756	ALLIANCE EXECUTIVE JETS LTD.	MALTA
39232	AVCON JET MALTA LTD	MALTA
40300	BLUE SQUARE AVIATION	MALTA
49869	CHALLENGE AIR LM	MALTA
34461	COMLUX MALTA LTD	MALTA
44510	CORENDON AIR. EUROPE	MALTA
40401	ELITAVIA MALTA	MALTA
40911	EMPEROR AVIATION	MALTA
48419	FLEXJET OPERATIONS MALTA LIMITED	MALTA
46243	FREEBIRD AIRLINES EUROPE LTD.	MALTA
47536	GALISTAIR TRADING LIMITED	MALTA
39628	HI FLY LIMITED	MALTA
38311	HYPERION AVIATION LTD	MALTA
38170	LUXWING LTD.	MALTA
38158	MALETH-AERO AOC LTD	MALTA
38571	SKYFIRST LIMITED	MALTA
50190	SKYUP MT LIMITED	MALTA
46360	SMARTLYNX AIRLINES MALTA LTD.	MALTA
49756	SPARFELL MALTA	MALTA
44356	TAG AVIATION MALTA	MALTA
43308	TEXEL AIR	BAHRAIN

MALTA		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
48508	TITAN AIRWAYS MALTA LIMITED	MALTA
38482	VISTAJET LIMITED	MALTA
49709	WIZZ AIR MALTA	MALTA

NIEDERLANDE		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
39021	BAIRES FLY S.A.	ARGENTINIEN
6984	CHINA AIRLINES	TAIWAN
24134	CHINA SOUTHERN	CHINA
37850	COMLUX ARUBA	NIEDERLANDE
30777	CORENDON AIRLINES	TÜRKEI
37301	CORENDON DUTCH AIRLINE B.V.	NIEDERLANDE
1005	ELAL	ISRAEL
14846	EVA AIR	TAIWAN
40292	EXXAERO	NIEDERLANDE
3735	KENYA AIRWAYS	KENIA
1640	KLM	NIEDERLANDE
1989	KLM CITYHOPPER	NIEDERLANDE
31329	LAN CARGO SA	CHILE
1833	MARTINAIR	NIEDERLANDE
278	NIPPON CARGO	JAPAN
49494	ONE AIR LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
22139	POLAR AIR CARGO WW	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
2297	ROYAL JORDANIAN AIRLINES	JORDANIEN
2440	SHELL AIRCRAFT LTD	NIEDERLANDE
44026	SKY GATES AIRLINES	RUSSLAND
29913	SUNSET AVIATION LLC (DBA SOLAIRUS AVIATION)	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
2723	TRANSVIA AIRLINES	NIEDERLANDE
30852	TUI NED. ARKEFLY	NIEDERLANDE
42795	XIAMEN AIRLINES	CHINA

ÖSTERREICH		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
37260	ALTENRHEIN LUFTFAHRT	ÖSTERREICH
45735	ANISEC LUFTFAHRT	ÖSTERREICH

ÖSTERREICH		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
38061	ARTJET LTD	BERMUDA
440	AUSTRIAN AIRLINES	ÖSTERREICH
2095	AVIONCO GMBH	ÖSTERREICH
33061	AVCON JET AG	ÖSTERREICH
45083	EASYJET EUROPE AIRLINE GMBH	ÖSTERREICH
47814	ELANGENI GMBH	ÖSTERREICH
31326	GLOBAL JET AUSTRIA	ÖSTERREICH
30323	INTERNATIONAL JET MANAGEMENT GMBH	ÖSTERREICH
28548	JET AVIATION H KONG	CHINA
30222	LAUDAMOTION GMBH	ÖSTERREICH
33517	MJET GMBH	ÖSTERREICH
45298	SPARFELL LUFTFAHRT GMBH	ÖSTERREICH
25989	THE FLYING BULLS	ÖSTERREICH
3000	TYROLEAN AIRWAYS	ÖSTERREICH
19210	UKRAINE INTL AIRLINE	UKRAINE
F16988	WHEATLY LARKINS, LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
46929	ZIMEX AVIATION AUSTRIA AG	ÖSTERREICH

POLEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
42288	AMC AVIATION — EP	POLEN
36143	ENTER AIR	POLEN
31322	JET STORY SP.Z.O.O.	POLEN
1763	LOT POLISH AIRLINES	POLEN
1113	MIL POLAND	POLEN
45504	RYANAIR SUN	POLEN
28197	SKYTAXI SP. Z O.O.	POLEN
38446	SMARTWINGS POLAND SP. Z O.O.	POLEN
30192	SPRINTAIR SA	POLEN

PORTUGAL		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
45516	AMR AVIATION LTD	ISRAEL
38781	BEST FLY WORLDWIDE	NIEDERLANDE
44175	EDEN JETS LTD.	KAIMANINSELN

PORTUGAL		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
40726	EJME AIRCRAFT MAN.	PORTUGAL
25289	EUROATLANTIC AIRWAYS	PORTUGAL
30683	LUXAVIATION E.A, S.A.	PORTUGAL
23781	NETJETS TRANSPORTES AÉREOS, S.A.	PORTUGAL
32688	ORBEST AIRLINES, S.A.	PORTUGAL
22689	PRESIDENCE COTE D'IVOIRE	CÔTE D'IVOIRE
32785	SAO TOME E PRINCIPE	SÃO TOMÉ UND PRÍNCIPE
32070	SPRINGJET, S.A	PORTUGAL
25573	SATA INTERNACIONAL, S.A.	PORTUGAL
F16995	SKYWORLD CORPORATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
388	TAAG — LINHAS AÉREAS DE ANGOLA — ANGOLA AIRLINES	ANGOLA
2649	TACV-TRANSPORTES AÉREOS DE CABO VERDE, S.A.	CABO VERDE
2656	TAP-TRANSPORTES AÉREOS PORTUGUESES, S.A.	PORTUGAL
47988	VIPAIR SA	LUXEMBURG
48735	WORLD 2 FLY PORTUGAL S.A.	PORTUGAL

RUMÄNIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
36412	AIR BUCHAREST	RUMÄNIEN
30600	BLUE AIR AVIATION S.A.	RUMÄNIEN
45117	DAN AIR (AOC) S.R.L.	RUMÄNIEN
47842	HISKY EUROPE S.R.L.	RUMÄNIEN
47683	LIMITLESS AVIATION SM SRL	SAN MARINO
48829	ROM CARGO AIRLINES S.R.L.	RUMÄNIEN
47555	S.C. ANIMA WINGS AVIATION S.A.	RUMÄNIEN
44754	STAR EAST AIRLINE SRL	RUMÄNIEN
2658	TAROM	RUMÄNIEN
45347	WIZZ AIR UK LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH

SLOWENIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
48398	ALPAVIA D.O.O.	SLOWENIEN
38557	AERO 4 M D.O.O.	SLOWENIEN
50130	FOX AVIATION D.O.O.	SLOWENIEN
43021	LIPICAN AER D.O.O.	SLOWENIEN

SLOWENIEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
20012	SOLINAIR D.O.O.	SLOWENIEN
48151	TOMONTENEGRO D.O.O	MONTENEGRO
47684	UNITED EAGLE, LETALSKI PROMET D.O.O.	SLOWENIEN

SLOWAKEI		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
36293	AIREXPLORE LTD.	SLOWAKEI
22395	GOVERNMENT OF SLOVAKIA	SLOWAKEI
36243	SMARTWINGS SLOVAKIA	SLOWAKEI

FINNLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
380	ALTICOR INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1167	FINNAIR OY	FINNLAND
37664	HANGAR AVIATION MGMT	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
8849	HONEYWELL MORRISTOWN	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
35884	SKYLINE EXPRESS AIRLINES	UKRAINE

SCHWEDEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
46054	AIR LARGE EUROPEAN AVIATION PROJECT AB	SCHWEDEN
30326	AMAPOLA FLYG AB	SCHWEDEN
31345	ATLANTIC AIRLINES LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH
21131	ATRAN-AVIATRANS	RUSSLAND
50923	BRAATHENS INTERNATIONAL AIRWAYS AB	SCHWEDEN
50922	BRAATHENS REGIONAL AIRWAYS AB	SCHWEDEN
22830	BRAATHENS REGIONAL AIRWAYS AB	SCHWEDEN
21450	BRAATHENS REGIONAL AVIATION AB	SCHWEDEN
F16894	JAMES G. COULTER	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
48689	KOMMUNALFORBUNDET SVENSKT AMBU-LANSFLYG	SCHWEDEN
1116	MIL SWEDEN	SCHWEDEN
48827	NORWEGIAN AIR SWEDEN AOC AB	SCHWEDEN

SCHWEDEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
24970	NOVA AIRLINES AB	SCHWEDEN
4934	PFIZER INC.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
49462	SAS AB	SCHWEDEN
23235	TUIFLY NORDIC AB	SCHWEDEN
20170	WEST ATLANTIC SWEDEN AB	SCHWEDEN

ISLAND		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
43239	26 NORTH AVIATION	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
49533	AKASA AIR	INDIEN
1502	AIR ATLANTA ICELANDIC	ISLAND
27616	BLAFUGL EHF	ISLAND
47043	CIAF LEASING	ÄGYPTEN
3782	ERNIR EHF	ISLAND
38273	FLIGHTPATH CHARTER	KANADA
48354	FLYPLAY HF	ISLAND
48567	GLOBAL CROSSING AIRLINES INC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
1479	ICELANDAIR	ISLAND
40113	JET TEST & TRANSPORT	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
2294	MIL UK RAF	VEREINIGTES KÖNIGREICH
2799	MIL USA	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
48855	NOMADIC AVIATION GROUP LLC	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA
30279	PAPIER METTLER	DEUTSCHLAND
28475	SILK WAY AIRLINES	ASERBAIDSCHAN

NORWEGEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
46782	AVINCIS AVIATION NORWAY AS	NORWEGEN
37084	BRISTOW NORWAY AS	NORWEGEN
50041	BRAATHENS INTERNATIONAL AIRWAYS AB	SCHWEDEN
3536	CHC HELIKOPTER	NORWEGEN
29408	FLY VIKING AS	NORWEGEN
34355	FLYJET KAZAKHSTAN	KASACHSTAN
48359	FLYR AS	NORWEGEN
1755	LOGANAIR LTD	VEREINIGTES KÖNIGREICH

---

NORWEGEN		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
47882	NORWEGIAN AIRSHUTTLE (2)	NORWEGEN
49226	NORSE ATLANTIC AIRWAYS AS	NORWEGEN
22212	NORWEGIAN AIR SHUTTLE AOC AS	NORWEGEN
37652	RELY AS	NORWEGEN
33705	SUNDT AIR MNGT AS	NORWEGEN
5343	WIDEROE FLYVESELSKAP	NORWEGEN

---

SCHWEIZ		
CRCO-Kennung	Luftfahrzeugbetreiber	Staat des Luftfahrzeugbetreibers
33938	AMAC CORPORATE JET AG	SCHWEIZ
42395	CHAIR AIRLINES AG	SCHWEIZ
2850	EASYJET SWITZERLAND	SCHWEIZ
6101	EDELWEISS SUISSE	SCHWEIZ
28448	HELVETIC AIRWAYS	SCHWEIZ
28006	JAPAT	SCHWEIZ
31311	MSC AVIATION	SCHWEIZ
28494	SWISS INTERNATIONAL AIRLINES LTD	SCHWEIZ



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1033 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 12. April 2011 die Verordnung (EU) Nr. 359/2011 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überarbeitung des Beschlusses 2011/235/GASP des Rates <sup>(2)</sup> hat der Rat beschlossen, dass die darin enthaltenen restriktiven Maßnahmen bis zum 13. April 2025 verlängert werden sollten.
- (3) Der Rat ist zu dem Schluss gelangt, dass der Eintrag zu einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 aufgeführten Organisation aus dem Anhang gestrichen werden sollte und dass die Einträge zu 17 Personen aktualisiert werden sollten.
- (4) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB

<sup>(1)</sup> ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 1.

<sup>(2)</sup> Beschluss 2011/235/GASP des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran (ABl. L 100 vom 14.4.2011, S. 51).

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 („Liste der in Artikel 2 Absatz 1 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“) wird wie folgt geändert:

1. In der Liste mit der Überschrift „Organisationen“ wird Eintrag Nr. 11 (betreffend Arvan Cloud (alias Abr Arvan; Noyan Abr Arvan Co.; Arwan Company; Arvancloud)) gestrichen.
2. In der Liste mit der Überschrift „Personen“ erhalten die Einträge zu den folgenden 17 Personen folgende Fassung:

#### Personen

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„4.	FAZLI Ali علی فضلی	Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Kommandeur der Imam-Hossein-Universität (alias Imam-Hussein-Universität)	Seit Mai 2017 auf Anordnung des Oberbefehlshabers des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) Kommandeur der Imam-Hossein-Universität. Ehemaliger Leiter der Imam-Hossein-Kadettenakademie (2018 bis Juni 2020). Ehemaliger stellvertretender Kommandeur der Basij (2009-2018). Ehemaliger Leiter des Seyyed-al-Shohada-Korps des IRGC, Provinz Teheran (bis Februar 2010). Das Seyyed-al-Shohada-Korps ist für die Sicherheit in der Provinz Teheran zuständig und spielte 2009 eine Schlüsselrolle bei der brutalen Repression gegen Protestteilnehmer.	12.4.2011
8.	MOTLAGH Bahram Hosseini بهرام حسینی مطلق	Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Mitglied des Lehrpersonals der Imam-Hossein-Universität (Revolutionsgarde) (alias Imam-Hussein-Universität) und Leiter der Abteilung Planung und Operationsausführung des Generalstabs der Streitkräfte.	Mitglied des Lehrpersonals der Imam-Hossein-Universität (Revolutionsgarde) und Leiter der Abteilung Planung und Operationsausführung des Generalstabs der Streitkräfte. Ehemaliger Leiter der militärischen Führungs- und Generalstabsakademie (DAFOOS). Ehemaliger Leiter des Seyyed-al-Shohada-Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC), Provinz Teheran. Das Seyyed-al-Shohada-Korps spielte eine Schlüsselrolle in der Organisation der Niederschlagung der Proteste von 2009.	12.4.2011
10.	RADAN Ahmad-Reza احمد رضا رادان	Geburtsort: Isfahan (Iran) Geburtsdatum: 1963 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF)	Seit Januar 2023 Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF), auch als iranische nationale Polizei bezeichnet. Ehemaliger Leiter des Zentrums für strategische Studien der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF), einer mit den LEF verbundenen Einrichtung. Stellvertretender Leiter der LEF von 2008 bis Juni 2014. In dieser Funktion war Radan dafür verantwortlich, dass Polizeikräfte Protestteilnehmer geschlagen, ermordet oder willkürlich festgenommen und inhaftiert haben. Als ehemaliger Kommandeur der Iranischen Revolutionsgarde war er verantwortlich für die Ausbildung irakischer „Anti-Terror“-Kräfte.	12.4.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
13.	TAEB Hossein حسين طائب	Geburtsort: Teheran (Iran) Geburtsdatum: 1963 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Berater des Oberbefehlshabers der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC)	Seit 2022 Berater des Oberbefehlshabers der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC), Hossein Salami. Ehemaliger Leiter der Geheimdienstes des IRGC (Oktober 2009 bis Juni 2022). Seine Zuständigkeiten wurden im Mai 2019 ausgeweitet, als das Büro des stellvertretenden Leiters für strategische Erkenntnisse und der Geheimdienst des IRGC zusammengelegt wurden. Kommandeur der Basij bis Oktober 2009. Die Streitkräfte unter seinem Kommando waren an Massenschlägereien, an der Ermordung, Inhaftierung und Folterung friedlicher Protestteilnehmer beteiligt.	12.4.2011
45.	JOKAR Mohammad Saleh محمد صالح جوکار	Geburtsort: Yazd (Iran) Geburtsdatum: 1957 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Parlamentsabgeordneter für die Provinz Yazd und Vorsitzender des Ausschusses für innere Angelegenheiten und parlamentarische Räte	Parlamentsabgeordneter für die Provinz Yazd und Vorsitzender des Ausschusses für innere Angelegenheiten und parlamentarische Räte General der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) und ehemaliger Beauftragter für parlamentarische Angelegenheiten des IRGC. Von 2011 bis 2016 Parlamentsabgeordneter für die Provinz Yazd und Mitglied des Parlamentsausschusses für nationale Sicherheit und Außenpolitik. Ehemaliger Befehlshaber Studentischer Basij-Milizen. In dieser Eigenschaft hat er aktiv bei der Unterdrückung von Protesten und bei der Indoktrinierung von Kindern und jungen Menschen mitgewirkt, um die Redefreiheit und abweichende Meinungen noch weiter einzuschränken. Als Mitglied des Parlamentsausschusses für nationale Sicherheit und Außenpolitik hat er sich öffentlich dafür eingesetzt, gegen die Regierung gerichtete Aktivitäten zu unterdrücken und die repressive Politik der Regierung öffentlich unterstützt. Nach dem Tod von Mahsa Amini 2022 spielte er eine zentrale Rolle dabei, Änderungen am Gesetz über die Parlamentswahl vorzuschlagen, die darauf ausgerichtet waren, Hardliner bei der Parlamentswahl zu stärken und die bei den Protesten erhobenen Forderungen abzustellen.	10.10.2011
51.	SALARKIA Mahmoud محمود سالار کیا	Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch	Mahmoud Salarkia arbeitet derzeit als Rechtsanwalt und unterdrückt zwecks Verteidigung der repressiven Politik des Regimes weiterhin die individuellen Rechte der iranischen Bürgerinnen und Bürger. Er steht auf der Liste befugter Anwälte gemäß Artikel 48 der iranischen Strafprozessordnung; auf dieser Grundlage wird Personen, die bestimmter politischer Verbrechen und bestimmter Verbrechen gegen die Sicherheit beschuldigt werden, während der Vernehmungs- und Ermittlungsphase der Staatsanwaltschaft die freie Wahl eines Anwalts verwehrt. Ehemaliger Leiter des Ausschusses für Benzin und Verkehr der Stadt Teheran. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts von Teheran, zuständig für Gefängnisangelegenheiten während der Niederschlagung der Proteste von 2009.  In dieser Position war er für viele der Haftbefehle gegen unschuldige, friedlich Protestierende und Aktivisten unmittelbar verantwortlich. Zahlreiche Berichte von Menschenrechtsverteidigern zeigen, dass auf Salarkias Weisung praktisch alle Festgenommenen ohne Zugang zu ihren Anwälten und Familien und ohne Anklage über unterschiedliche Zeiträume in Isolationshaft gehalten wurden, und zwar oft unter Bedingungen, die einem Verschwindenlassen gleichkommen. Die Familien der Festgenommenen wurden häufig nicht von der Festnahme unterrichtet.	10.10.2011

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
83.	JAFARI, Asadollah اسدالله جعفری	Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Leiter der Justizverwaltung in Isfahan und Leiter des Resistance Economy Headquarters	Leiter der Justizverwaltung in Isfahan und Leiter des Resistance Economy Headquarters (Hauptverwaltung der Widerstandsökonomie). Ehemaliger Generalstaatsanwalt von Isfahan. In dieser Position hat er das gewaltsame Vorgehen gegen Demonstranten angeordnet, die im November 2021 auf die Straße gingen, um gegen Wasserknappheit zu protestieren. Einigen Berichten zufolge hat Asadollah Jafari die Einrichtung eines Sonderbüros für Ermittlungen gegen die festgenommenen Demonstranten angekündigt, und er hat die Verurteilung einiger an den Protesten von 2022 beteiligter Demonstranten angeordnet.  Von 2017 bis 2021 war er Generalstaatsanwalt in der Provinz Nord-Khorasan.  Als ehemaliger Staatsanwalt der Provinz Mazandaran (2006-2017) hat Jafari die Verhängung der Todesstrafe in Verfahren empfohlen, in denen er die Anklage vertreten hat; das hat zu einer Vielzahl von Hinrichtungen (darunter auch öffentliche Hinrichtungen) unter Umständen geführt, unter denen die Verhängung der Todesstrafe gegen die internationalen Menschenrechte verstößt, unter anderem, weil es sich um eine unverhältnismäßige und übermäßige Strafe handelt. Jafari war ebenfalls verantwortlich für rechtswidrige Festnahmen und Verletzungen der Rechte von Häftlingen, die der Baha'-Gemeinschaft angehören, beginnend mit der ursprünglichen Festnahme bis zum Festhalten in Einzelhaft in der Haftanstalt des Geheimdienstes.	12.3.2013
86.	MUSAVI-TABAR, Seyyed Reza سیدرضا موسوی تبار	Geburtsort: Jahrom (Iran) Geburtsdatum: 1964 Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Vertreter des Disziplinarstaatsanwalts für Richter in Shiraz	Seyyed Reza Musavi-Tabar ist seit 2014 Vertreter des Disziplinarstaatsanwalts für Richter in Shiraz. Ehemaliger Leiter der Revolutionsstaatsanwaltschaft von Shiraz. Verantwortlich für die illegale Festnahme und Misshandlung von politischen Aktivisten, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Angehörigen der Baha'i-Gemeinschaft und Gefangenen aus Gewissensgründen, die schikaniert, gefoltert und verhört wurden, und denen der Zugang zu einem Anwalt und ein ordnungsgemäßes Verfahren verweigert wurden. Musavi-Tabar hat gerichtliche Anordnungen in der berüchtigten Haftanstalt Nr. 100 (einer Männer-Haftanstalt) unterzeichnet, einschließlich der Anordnung von drei Jahren Einzelhaft für die — der Baha'i-Gemeinschaft angehörende — Inhaftierte Raha Sabet.	12.3.2013
93.	ZIAEI Gholamreza غلامرضا ضیایی	Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Ehemaliger Direktor des Evin-Gefängnisses; ehemaliger Direktor anderer Haftanstalten	Von Juli 2019 bis Juni 2020 war Gholamreza Ziaei Direktor des Evin-Gefängnisses in Teheran. In seiner Amtszeit habensich die bereits strengen Haftbedingungen weiter verschlechtert, unter anderem auch für Narguess Mohammadi. Weiblichen Häftlingen wurde der telefonische Kontakt zu ihren Kindern verwehrt. Politischen Gefangenen wurden wöchentliche Besuche von Verwandten verweigert, die nur alle zwei Monate erlaubt waren. Während der Proteste von 2009 war Ziaei für die Haftanstalt Kahrizak zuständig, in der mindestens fünf Häftlinge, die im Zusammenhang mit Massenprotesten auf der Straße 2009 festgenommen worden waren, zu Tode gefoltert wurden. Bevor er das Evin-Gefängnis übernahm, war Ziaei von 2017 bis 2019 Direktor des Rajae-Shahr-Gefängnisses in Karadsch westlich von Teheran, wo es zu zahlreichen Protesten von politischen Gefangenen gegen Missbrauch und unmenschliche Lebensbedingungen kam.	12.4.2021

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
94.	SHAHVARPOUR Hassan حسن شاهوارپور	Geburtsort: Geburtsort: Safi Abad, südlich von Dezful, Chuzestan (Iran) Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Reisepass-Nr.: 2001624001 (nationale Kennziffer) Funktion: Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Chuzestan (Vali-Asr-Korps) Dienstgrad: Brigadegeneral	Brigadegeneral Hassan Shahvarpour ist seit 2009 Befehlshaber der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Chuzestan (Vali-Asr-Korps). 2023 wurde dem Vali-Asr-Korps vom Oberbefehlshaber des IRGC eine Urkunde als das beim Cyberraum-Management erfolgreichste Korps verliehen. Hassan Shahvarpour hatte die Befehlsverantwortung für die Streitkräfte, die während der Proteste vom November 2019 Maschinengewehre gegen Demonstranten und andere Zivilisten in der Stadt Mahschahr eingesetzt haben. Unter seinem Kommando wurden vom IRGC 148 fliehende Demonstranten, die sich in nahegelegenen Marschen versteckten, von gepanzerten Fahrzeugen umzingelt und durch Schüsse aus schweren Maschinengewehren getötet.	12.4.2021
117.	KOCHZAEI Ebrahim (alias KOCHZAI Ebrahim, KOUCHAKZAEI Ebrahim) ابراهيم کوچزایی	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Oberst Funktion: Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Stadt Chabahar in der Provinz Sistan und Belutschistan	Oberst Ebrahim Kochzaei war bis zum 3. Dezember 2022 Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) in der Stadt Chabahar in der Provinz Sistan und Belutschistan. Die Sicherheitskräfte in der Provinz Sistan und Belutschistan sind während der Proteste im Herbst 2022 auch in Chabahar mit brutaler Gewalt gegen friedliche Demonstranten, darunter Kinder, vorgegangen. Kochzaei wird zudem beschuldigt, im September 2022 ein 15-jähriges Mädchen, das sich in Polizeigewahrsam in Chabahar befand, vergewaltigt zu haben. Ebrahim Kochzaei ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	14.11.2022
118.	TAHERI Ahmad احمد طاهری	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Berater des Leiters der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF); ehemaliger Leiter der iranischen LEF in der Provinz Sistan und Belutschistan	Brigadegeneral Ahmed Taheri war seit Herbst 2023 Berater des Leiters der iranischen Strafverfolgungskräfte (LEF) (Brigadegeneral Radan, der in den EU-Listen geführt wird). Taheri war während der Proteste 2022/2023 Leiter der iranischen Strafverfolgungskräfte in der Provinz Sistan und Belutschistan. Die Sicherheitskräfte in der Provinz Sistan und Belutschistan sind während der Proteste im Herbst 2022 mit brutaler Gewalt gegen friedliche Demonstranten, auch gegen Kinder, vorgegangen. Als Leiter der iranischen LEF in der Provinz Sistan und Belutschistan ist Ahmed TAHERI somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	14.11.2022

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
144.	SOURI Majid مجيد سورى	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Zweiter Brigadegeneral Funktion: Leiter der Tourismus-Organisation Rahian-e Noor; ehemaliger stellvertretender Befehlshaber der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Lorestan	Majid Sourì ist zweiter Brigadegeneral der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC). Er war stellvertretender Befehlshaber des Korps des IRGC in der Provinz Lorestan. Seit Dezember 2022 ist er Leiter der Tourismus-Organisation Rahian-e Noor, einer mit dem IRGC und der Basij verbundenen Organisation. Er ist verantwortlich für die gewaltsame Repression der Proteste im Jahr 2022 durch die Sicherheitskräfte, insbesondere in der Stadt Khorramabad, wo Menschen in Trauer um Nika Shakrami zusammenkamen, einer jugendlichen Demonstrantin, die kurz nach dem Tod von Mahsa Amini verschwand und zu Tode kam. Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022
145.	KARIMI Mohsen محسن كريمى	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Markazi	Brigadegeneral Mohsen Karimi ist Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Markazi, auch bekannt als Ruhollah-Korps. Das Ruhollah-Korps ist eine militärische Einheit des IRGC mit Hauptquartier in Arak; das Korps ist für die Führung aller in der Provinz Markazi stationierten IRGC- und Basij-Einheiten zuständig. Karimi ist verantwortlich für die gewaltsame Repression der Proteste im Jahr 2022 durch die Sicherheitskräfte, die zum Tod des neunzehnjährigen Mehrshad Shahidi in einer IRGC-Hafteinrichtung in Arak geführt hat. Er ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022
146.	HEYDARNIA Alireza عليرضا حيدرنيا	Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Dienstgrad: Brigadegeneral Funktion: Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Alborz	Brigadegeneral Alireza Heydarnia ist Befehlshaber des Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) in der Provinz Alborz, auch bekannt als Korps Imam Hassan Mojtaba. Das Korps der Iranischen Revolutionsgarde ist verantwortlich für die gewaltsame Repression von Demonstranten in der Provinz Alborz, insbesondere in der Stadt Karaj, im Jahr 2022. In dieser Stadt gingen die Sicherheitskräfte gegen Demonstranten vor, die zum Andenken an die Opfer der Proteste anlässlich des 40. Tages nach deren Tod zusammenkamen. Am 17. Oktober 2022 entführten Sicherheitskräfte Armita Abbasi, eine zwanzigjährige Frau, aus einem Krankenhaus in Karaj und vergewaltigten sie mehrfach. Alireza Heydarnia ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	12.12.2022

	Name	Identifizierungsinformationen	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
156.	SAJJADI Seyed Hamid Hazaveh سید حمید هزاوه سجادی	Geburtsdatum: 21.3.1969 Geburtsort: Iran Staatsangehörigkeit: iranisch Geschlecht: männlich Funktion: Mitglied des Obersten Sportrates; ehemaliger iranischer Minister für Sport und Jugend	Hamid Sajjadi ist seit dem 22. August 2023 Mitglied des Obersten Sportrates. Vom 15. August 2021 bis August 2023 war er iranischer Minister für Sport und Jugend.  Er ist dafür verantwortlich, dass iranische Athleten durch Ausübung von Druck zum Schweigen gebracht und daran gehindert werden, sich auf internationaler Ebene gegen die Repressionen im Iran zu äußern. Er war persönlich am Fall von Elnaz Rekabi beteiligt, einer iranischen Sportkletterin, die im Herbst 2022 bei der Asienmeisterschaft in Seoul im Klettern ohne Hidschab antrat. Nach ihrem Wettkampf wurde Rekabi durch Täuschung in das iranische Botschaftsgebäude in Seoul gelockt, wo ihr Pass und ihr Mobiltelefon auf Anordnung der Behörden in Teheran beschlagnahmt wurden. Nach ihrer wahrscheinlich erzwungenen Rückkehr nach Teheran wurde sie von Vertretern von zwei politischen und sportlichen Institutionen des Iran verhört und traf sich mit Sajjadi. Bei diesem Treffen wurde sie gezwungen, sich in einer Erklärung für die Teilnahme am Wettkampf ohne Hidschab zu entschuldigen, und mit der Beschlagnahmung von im Besitz ihrer Familie befindlichen Grundstücken bedroht. Im Dezember 2022 wurde bekannt, dass das Haus von Elnaz Rekabis Familie in Zandschan abgerissen wurde.  Hamid Sajjadi ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	23.1.2023
224.	NIKVARZ Mohsen محسن نیک ورز	Geburtsort: Iran Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: iranisch Funktion: Staatsanwalt von Sirdschan	Als Staatsanwalt von Sirdschan war Mohsen Nikvarz verantwortlich für mehrere willkürliche Verhaftungen von Rechtsanwälten sowie für Todesurteile in Sirdschan während der Proteste von 2019. 2023 wurde er zudem zum Leiter des Zentrums für Schutz und Informationsbeschaffung der Justiz der Provinz Kerman befördert.  Im Zusammenhang mit den Protesten, die im September 2022 ausbrachen, war Nikvarz auch an dem ‚Fall Maryam Arvin‘ beteiligt, da er sie für ihre Tätigkeit als Verteidigerin von Demonstranten belangte. Nach ihrer Verhaftung, für die Nikvarz persönlich verantwortlich ist, wurde Maryam Arvin im Gefängnis brutal gefoltert.  Mohsen Nikvarz ist somit verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen in Iran.	22.5.2023.“



2024/1034

5.4.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1034 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. Dezember 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/1999 <sup>(1)</sup> und die Verordnung (EU) 2020/1998 <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße angenommen.
- (2) Am 4. April 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/1025 <sup>(3)</sup> zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 angenommen, um eine Freistellung für humanitäre Hilfe und andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse einzuführen, die für bestimmte Akteure gilt. Die Freistellung stützt sich auf Ziffer 1 der Resolution 2664 (2022) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die am 9. Dezember 2022 verabschiedet wurde.
- (3) Da die in dieser Verordnung enthaltenen Änderungen in den Anwendungsbereich des Vertrags fallen, ist für ihre Umsetzung eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.
- (4) Die Verordnung (EU) 2020/1998 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/1998 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Absätze werden eingefügt:

„(-1) Artikel 3 Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die notwendig sind, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den Vereinten Nationen (VN), einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser humanitären Organisationen,

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 13).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 1).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1025 des Rates vom 4. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L, 2024/1025, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1025/oj>)

- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an Plänen der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen, Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären ‚Clustern‘ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

(-1a) Die Freistellung nach Absatz -1 gilt nicht für die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Anhang I mit einem Sternchen gekennzeichnet sind.“

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes -1 und abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Zurverfügungstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erforderlich ist, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen.“

3. Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang eines Genehmigungsantrags gemäß Absatz 1 keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen und keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der betreffenden zuständigen Behörde, so gilt diese Genehmigung als erteilt.“

4. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach diesem Artikel erteilte Genehmigungen innerhalb von vier Wochen nach deren Erteilung.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB



2024/1035

5.4.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/1035 DER KOMMISSION**

**vom 23. Februar 2024**

**zum Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Lettlands für den Zeitraum 2021-2030**

**(Nur der lettische Text ist verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Lettland hat den Entwurf seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) am 11. Dezember 2023 vorgelegt, wobei jedoch umfangreiche Teile fehlten. Da der Entwurf des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan Lettlands verspätet vorgelegt wurde, war die Europäische Kommission nicht in der Lage, gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Vorlage der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne ihre Bewertung vorzunehmen und die vorliegende Empfehlung anzunehmen.
- (2) In Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 (im Folgenden „Governance-Verordnung“) ist festgelegt, welche Elemente in die aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen sind. Im Dezember 2022 nahm die Kommission Leitlinien <sup>(2)</sup> an, die den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für den Prozess und den Umfang der Ausarbeitung der Entwürfe und der endgültigen aktualisierten NEKPs bieten sollten. In den Leitlinien wurden bewährte Verfahren aufgezeigt und die Auswirkungen der jüngsten politischen, rechtlichen und geopolitischen Entwicklungen in der Energie- und Klimapolitik dargelegt.
- (3) Im Zusammenhang mit dem REPowerEU-Plan <sup>(3)</sup> und im Rahmen der Europäischen Semester 2022 und 2023 hat die Kommission besonderes Augenmerk auf den energie- und klimabezogenen Reform- und Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt, um die Energieversorgungssicherheit und die Erschwinglichkeit von Energie durch Beschleunigung des grünen und fairen Wandels zu verbessern. Dies spiegelt sich in den Länderberichten 2022 und 2023 für Lettland <sup>(4)</sup> und in den Empfehlungen des Rates an Lettland <sup>(5)</sup> wider. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren endgültigen aktualisierten integrierten NEKPs die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigen.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Verwirklichung der nationalen Ziele im Rahmen der Lastenteilungsverordnung <sup>(6)</sup> gründen sich auf die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Ziele für 2030 durch die Mitgliedstaaten, wobei den Vorschriften für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten im Rahmen der Lastenteilungsverordnung Rechnung getragen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 495 vom 29.12.2022, S. 24.

<sup>(3)</sup> COM(2022) 230 final.

<sup>(4)</sup> SWD(2022) 619 final, SWD(2023) 614 final.

<sup>(5)</sup> Empfehlung COM(2022) 619 für eine Empfehlung des Rates, Empfehlung COM(2023) 614 final für eine Empfehlung des Rates.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26) in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

- (5) Die Empfehlungen der Kommission zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) zielen darauf ab, einen Überblick über die geplante Nutzung dieser Technologien auf nationaler Ebene zu erhalten, einschließlich Informationen über die jährlichen CO<sub>2</sub>-Mengen, die bis 2030 abgeschieden werden sollen, aufgeschlüsselt nach den Quellen des abgeschiedenen CO<sub>2</sub>, das entweder aus unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> fallenden Anlagen stammt oder aus anderen Quellen wie biogenen Quellen oder der direkten CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus der Luft, Informationen über die geplante CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur und Informationen über die potenziellen inländischen CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten und CO<sub>2</sub>-Einspeichermengen, die 2030 zur Verfügung stehen sollen.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Leistung im Rahmen der Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden „LULUCF-Verordnung“) <sup>(8)</sup> beziehen sich auf die Umsetzung der „No-Debit“-Regel für den Zeitraum 2021-2025 (Zeitraum 1) durch den Mitgliedstaat und dessen nationales Ziel für den Zeitraum 2026-2030 (Zeitraum 2), wobei den in der Verordnung festgelegten Regeln für die Inanspruchnahme von Flexibilitätsregelungen Rechnung getragen wird. In den Empfehlungen der Kommission wird auch berücksichtigt, dass im Zeitraum 1 jede Emissionsüberschreitung im Rahmen der LULUCF-Verordnung automatisch auf die Lastenteilungsverordnung übertragen wird.
- (7) Um die Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel angemessen zu unterstützen, ist es unabdingbar, die potenziellen Gefahren des Klimawandels zu ermitteln sowie Klimaanfälligkeiten und -risiken zu analysieren, die Auswirkungen auf Gebiete, Bevölkerungsgruppen und Sektoren haben können. In den Empfehlungen der Kommission zur Anpassung an den Klimawandel wird betrachtet, inwieweit Lettland in seinen aktualisierten NEKP Anpassungsziele aufgenommen hat, um Klimarisiken Rechnung zu tragen, die Lettland daran hindern könnten, die Ziele und Vorgaben der Energieunion zu erreichen. Ohne die Planung und Umsetzung von spezifischen Anpassungspolitiken und -maßnahmen ist das Erreichen der Ziele in den Dimensionen der Energieunion gefährdet.
- (8) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen Lettlands im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999. Die Formel gründet sich auf objektive Kriterien sowie auf die wichtigsten Politiken und Maßnahmen, die im Entwurf des aktualisierten Plan Lettlands fehlen, jedoch ermöglichen sollen, dass der nationale Beitrag Lettlands zum verbindlichen Ziel der EU für den Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 42,5 % im Jahr 2030 gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> geänderten Fassung rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, diesen Anteil auf 45 % zu erhöhen. Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auch auf den Beitrag Lettlands zu den in den Artikeln 15a, 22a, 23, 24 und 25 der genannten Richtlinie festgelegten spezifischen Zielen und die damit verbundenen Politiken und Maßnahmen zu ihrer raschen Umsetzung und Anwendung. Die Empfehlungen spiegeln die Bedeutung der Entwicklung einer umfassenden langfristigen Planung für die Nutzung erneuerbarer Energie, insbesondere von Windenergie, wider, wodurch die Sichtbarkeit der europäischen Hersteller und Netzbetreiber im Einklang mit dem europäischen Windkraftpaket erhöht werden soll <sup>(11)</sup>.

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

<sup>(9)</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj>).

<sup>(11)</sup> Mitteilung „Europäischer Aktionsplan für Windkraft“ (COM(2023) 669 final vom 24.10.2023) und Mitteilung „Verwirklichung der Ziele der EU für erneuerbare Offshore-Energie“ (COM(2023) 668 final).

- (9) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf den nationalen Beitrag zur Energieeffizienz stützen sich auf Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(12)</sup> zur Energieeffizienz, die Formel in Anhang I der genannten Richtlinie und auf die entsprechenden Politiken und Maßnahmen zu deren Umsetzung.
- (10) Um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch zu beenden, liegt der Schwerpunkt der Empfehlungen der Kommission auf den Vorgaben, Zielen und Beiträgen sowie den damit zusammenhängenden Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung des REPowerEU-Plans. Dabei wird den Erkenntnissen Rechnung getragen, die bei der Umsetzung des Pakets „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ gewonnen wurden <sup>(13)</sup>. In den Empfehlungen kommt zum Ausdruck, dass das Energiesystem in Anbetracht der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(14)</sup> über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup> über die sichere Gasversorgung im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zur Energiespeicherung <sup>(16)</sup> resilienter werden muss.
- (11) In den Empfehlungen der Kommission wird berücksichtigt, dass die Integration des Energiebinnenmarkts beschleunigt werden muss, um die Flexibilität zu erhöhen und die Verbraucher zu stärken und zu schützen. In der Empfehlung der Kommission wird außerdem hervorgehoben, welche Bedeutung der Ermittlung der Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission zukommt <sup>(17)</sup>.
- (12) Die Empfehlungen der Kommission machen deutlich, wie wichtig es ist, ausreichend in Forschung und Innovation im Bereich saubere Energie zu investieren, um die Entwicklungs- und Herstellungskapazitäten in diesem Bereich zu steigern. Dies beinhaltet die Verabschiedung spezifischer Politiken und Maßnahmen für energieintensive Wirtschaftszweige und andere Unternehmen sowie die Notwendigkeit, Arbeitskräfte für eine klimaneutrale Industrie weiterzubilden, damit sich in der EU eine starke, wettbewerbsfähige und saubere Wirtschaft etabliert.
- (13) Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen zum schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe und auf die Bedeutung des schrittweisen Abbaus von Subventionen für fossile Brennstoffe.
- (14) Die Empfehlung der Kommission zum Investitionsbedarf erfolgt nach der durch die Kommission durchgeführten Bewertung, i) ob der Entwurf des aktualisierten Plans einen allgemeinen Überblick über den Investitionsbedarf zum Erreichen der Ziele, Vorgaben und Beiträge in allen Dimensionen der Energieunion enthält, ii) ob in ihm die Finanzierungsquellen — unterschieden nach privaten und öffentlichen Quellen — aufgeführt sind, und iii) ob eine Aufstellung der Investitionen enthalten ist, die mit dem lettischen Aufbau- und Resilienzplan, den territorialen Plänen Lettlands für einen gerechten Übergang und den länderspezifischen Empfehlungen 2022-2023 im Rahmen des Europäischen Semesters im Einklang steht, einschließlich einer solide makroökonomische Bewertung der geplanten Strategien und Maßnahmen. Mit dem NEKP sollte die Transparenz und Vorhersagbarkeit der nationalen Politiken und Maßnahmen gewährleistet und dadurch die Investitionssicherheit unterstützt werden.
- (15) Die Empfehlungen der Kommission spiegeln die entscheidende Bedeutung breit angelegter regionaler Konsultationen sowie frühzeitiger und inklusiver Konsultationen zum Plan wider, wobei der Öffentlichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus <sup>(18)</sup> durch Bereitstellung ausreichender Informationen und eines Zeitrahmens eine wirksamen Beteiligung ermöglicht werden soll.

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

<sup>(13)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ (COM(2022) 360 final).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

<sup>(16)</sup> Empfehlung der Kommission vom 14. März 2023 „Energiespeicherung — Eckpfeiler einer dekarbonisierten und sicheren Energiewirtschaft in der EU“ (ABl. C 103 vom 20.3.2023, S. 1).

<sup>(17)</sup> Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zu Energiearmut (ABl. L, 2023/2407, 23.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2407/oj>).

<sup>(18)</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Übereinkommen von Aarhus).

- (16) In den Empfehlungen der Kommission zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs wird darauf Bezug genommen, ob der Plan Lettlands laut Bewertung die relevanten sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Auswirkungen der Klima- und Energiewende hinreichend detailliert darlegt, angemessene flankierende Politiken und Maßnahmen zur Förderung eines gerechten Übergangs skizziert und gleichzeitig zur Förderung der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter beiträgt.
- (17) Die an Lettland gerichteten Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die Bewertung des Entwurfs des aktualisierten NEKP <sup>(19)</sup>, die zusammen mit dieser Empfehlung veröffentlicht wird.
- (18) Lettland sollte diese Empfehlungen bei der Ausarbeitung seines endgültigen aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen ist, gebührend berücksichtigen —

#### EMPFIEHLT, DASS LETTLAND MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. Projektionen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie mit den bestehenden und geplanten Politiken und Maßnahmen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung das nationale Treibhausgasziel von -17 % im Jahr 2030 gegenüber dem Stand von 2005 erreicht werden kann; gegebenenfalls zusätzliche Politiken und Maßnahmen festzulegen, u. a. für Methan, N<sub>2</sub>O und F-Gase aus industriellen Prozessen und Produktverwendung, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft, oder anzugeben, wie die im Rahmen der Lastenteilungsverordnung zur Verfügung stehenden Flexibilitätsmöglichkeiten genutzt werden, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten; die Informationen über die Politiken und Maßnahmen zu ergänzen und deren Anwendungsbereich, Zeitplan und, soweit möglich, die erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen klar darzulegen, auch für Maßnahmen im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der EU, z. B. innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik;
2. die Menge der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ermitteln, die bis 2030 jährlich abgeschieden werden könnte, einschließlich der Quelle; näher zu erläutern, wie das abgeschiedene CO<sub>2</sub> transportiert werden soll; die bis 2030 insgesamt zur Verfügung stehenden CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten und CO<sub>2</sub>-Einspeichermengen zu ermitteln;
3. einen konkreten Weg zur Verwirklichung des nationalen LULUCF-Ziels gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 aufzuzeigen; zusätzliche Maßnahmen im LULUCF-Sektor aufzunehmen, insbesondere bezüglich der Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf geschädigten/unbewirtschafteten Waldflächen und der Wiederherstellung und dem Abbau von Torfflächen, und deren erwartete Auswirkungen zu quantifizieren, um sicherzustellen, dass der Abbau von Treibhausgasen in diesem Sektor wirksam auf die „No-Debit“-Regel für 2025, das EU-Ziel für den Nettoabbau von – 310 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äq für 2030 und das länderspezifische Ziel für den Abbau von – 639 kt CO<sub>2</sub>-Äq gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 ausgerichtet wird; deutliche Informationen darüber bereitzustellen, wie öffentliche Mittel (sowohl Unionsmittel, u. a. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, als auch staatliche Beihilfen) und private Finanzierungen im Rahmen von Programmen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft konsequent und wirksam genutzt werden, um das nationale Nettoabbauziel zu erreichen; im Einklang mit Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 Angaben zum Stand und zu den zu erzielenden Fortschritten bei der Gewährleistung von Verbesserungen zum Erreichen höherer Stufen (Tiers)/geografisch expliziter Datensätze für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung zu machen;
4. zusätzliche Analysen der einschlägigen Klimaanfälligkeiten und -risiken im Zusammenhang mit der Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge sowie der Politiken und Maßnahmen in den verschiedenen Dimensionen der Energieunion vorzulegen; den Zusammenhang mit den spezifischen Zielen und Politiken der Energieunion, die mit den Anpassungspolitiken und -maßnahmen unterstützt werden sollten, besser darzulegen und, sofern möglich, zu quantifizieren; hinreichend detailliert zusätzliche Anpassungspolitiken und -maßnahmen darzulegen, mit denen die Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge im Rahmen der Energieunion unterstützt werden können, einschließlich Maßnahmen zur Sicherung der Stromerzeugungskapazitäten und für Energieeinsparungen in Wohngebäuden;
5. als Beitrag zum verbindlichen Ziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung und im Einklang mit der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 das Ziel für den Anteil erneuerbarer Energiequellen deutlich auf mindestens 61 % anzuheben; einen indikativen Zielpfad aufzunehmen, auf dem die Referenzwerte für 2025 und 2027 gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 erreicht werden;

<sup>(19)</sup> SWD(2024) 43.

6. geschätzte Zielpfade und einen langfristigen Plan für den Einsatz von Technologien im Bereich erneuerbare Energie in den nächsten zehn Jahren mit einem Ausblick auf 2040 vorzulegen; im Einklang mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ein indikatives Ziel für innovative Technologien im Bereich erneuerbare Energie bis 2030 aufzunehmen; im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung spezifische Ziele aufzunehmen, um zum verbindlichen Teilziel für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs) in der Industrie für 2030 beizutragen; ein indikatives Ziel für die Fernwärme- und -kälteversorgung für den Zeitraum 2021-2030 aufzunehmen;
7. detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen so aufzunehmen, dass Lettlands nationaler Beitrag zum verbindlichen Ziel der Union für den Anteil erneuerbarer Energie von 42,5 % im Jahr 2030 rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, dieses Ziel auf 45 % zu erhöhen; insbesondere zu beschreiben, wie das Land die Genehmigungsverfahren beschleunigen will, und nähere Angaben über die Technologien im Bereich erneuerbare Energie zu machen, für die „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ mit schnelleren und einfacheren Verfahren ausgewiesen werden sollen; zu beschreiben, wie Lettland den Ausbau erneuerbarer Energien durch Einführung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom oder durch Maßnahmen unter Verwendung von Herkunftsnachweisen beschleunigen will; weitere Informationen darüber vorzulegen, wie der Ausbau erneuerbarer Energien und der schrittweise Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung und in der Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Einklang mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 beschleunigt werden soll; weitere detaillierte Maßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine stärkere Integration zwischen Stromnetzen und Wärme- und Kältenetzen zu beschreiben; eingehender zu beschreiben, wie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter im Verkehrssektor gestaltet werden soll und vergleichbare Maßnahmen zur Förderung von Wasserstoff in der Industrie sowie zur Vorbereitung der EU auf den Handel mit erneuerbarem Wasserstoff in den Plan aufzunehmen;
8. geschätzte Zielpfade für das Biomasseangebot, aufgeschlüsselt nach Ausgangserzeugnis und Ursprung des Ausgangserzeugnisses, vorzulegen, und dabei zwischen inländischer Erzeugung und Einfuhren zu unterscheiden; eine Bewertung des inländischen Angebots an forstwirtschaftlicher Biomasse für energetische Zwecke im Zeitraum 2021-2030 im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung festgelegten verschärften Nachhaltigkeitskriterien in den Plan aufzunehmen; eine Bewertung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse zur Energieerzeugung mit den Verpflichtungen Lettlands im Rahmen der überarbeiteten LULUCF-Verordnung, insbesondere für den Zeitraum 2026-2030, zusammen mit nationalen Politiken und Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Vereinbarkeit in den Plan aufzunehmen; angesichts des vorhandenen Potenzials und der bereits bestehenden Erzeugungskapazitäten für nachhaltiges Biogas/Biomethan, des Erdgasverbrauchsprofils und der bestehenden Infrastruktur, der Verwendung von Gärrückständen und der Anwendungen von biogenem CO<sub>2</sub> in Lettland weitere Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Erzeugung von Biomethan in den Plan aufzunehmen;
9. soweit möglich einen voraussichtlichen Zeitplan für die Schritte zur Annahme legislativer und nichtlegislativer Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung vorzulegen, insbesondere für die unter den vorstehenden Nummern genannten Maßnahmen;
10. einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Endenergieverbrauch zum verbindlichen Ziel der Union für den Endenergieverbrauch für 2030 aufzunehmen, der mit Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang steht oder dem berechtigten indikativen nationalen Beitrag entspricht, den die Kommission jedem Mitgliedstaat bis zum 1. März 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Richtlinie übermitteln wird; einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Primärenergieverbrauch zum indikativen Ziel der Union für den Primärenergieverbrauch gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 aufzunehmen;
11. vollständige Politiken und Maßnahmen zum Erreichen der nationalen Beiträge zur Energieeffizienz darzulegen und insbesondere zu erläutern, wie Lettland den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umsetzen will; die erwarteten Energieeinsparungen der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzziele für 2030 weiter zu quantifizieren; Energieeinsparmaßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Lettland die bis 2030 zu erzielenden kumulierten Endenergieeinsparungen erreicht, sowie Maßnahmen zur Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen festzulegen; solide Finanzierungsprogramme und Förderregelungen für Energieeffizienz festzulegen, mit denen private Investitionen und zusätzliche Kofinanzierungen mobilisiert werden können; Informationen zur Rolle des nationalen Energieeffizienzfonds gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2023/1791 bei der Erbringung der nationalen Energieeffizienzbeiträge zu den EU-Zielen, einschließlich des Einsatzes von Finanzierungsinstrumenten innerhalb des Fonds, vorzulegen;

12. aktualisierte Zielvorgaben für die Gewährleistung eines in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestands und für die Umwandlung bestehender Gebäude bis 2050 in Nullemissionsgebäude aufzunehmen, einschließlich Zwischenzielen für 2030 und 2040 sowie einschließlich eines Vergleichs mit der jüngsten langfristigen Renovierungsstrategie; im Hinblick auf die Umsetzung einer kohärenten langfristigen Renovierungsstrategie die Vorgaben für die Dekarbonisierung des Gebäudebestands durch Bereitstellung weiterer Informationen über Politiken und Maßnahmen, auch über deren Kosten und erwartete Auswirkungen in Form von Energieeinsparungen, zu unterstützen;
13. die vorgesehenen Maßnahmen Lettlands zur Diversifizierung der Gasversorgung des Landes und zur weiteren Förderung der Senkung der Gasnachfrage bis 2030 eingehender zu erläutern; die Resilienz des Energiesystems zu stärken, insbesondere durch Festlegung eines Ziels für den Ausbau der Energiespeicherung und durch Vorschläge für Politiken und Maßnahmen zur Berücksichtigung des Erfordernisses der Anpassung an den Klimawandel im Energiesystem; die Angemessenheit der lettischen Erdölinfrastruktur (Raffinerie, Erdölvorräte, Häfen, Pipelines) angesichts des erwarteten Rückgangs der Ölnachfrage und des Übergangs zu CO<sub>2</sub>-armen Alternativen zu bewerten;
14. vor dem Hintergrund einer Bewertung des Flexibilitätsbedarfs klare Ziele und Vorgaben für die Laststeuerung vorzulegen, um die Flexibilität des Energiesystems zu verbessern, und zu beschreiben, wie Lettland beabsichtigt, die Integration des Energiesystems im Einklang mit Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung zu unterstützen; zukunftsorientierte Ziele und Vorgaben für die Marktintegration festzulegen, insbesondere für Maßnahmen zur Entwicklung wettbewerbsorientierter Großhandelsmärkte und zur schrittweisen Abschaffung von Maßnahmen, die die Marktsignale beeinträchtigen; wettbewerbsfähigere Endkundenenergiemärkte zu entwickeln und die Position der Verbraucher auf dem Endkundenmarkt zu stärken;
15. unter Berücksichtigung der Empfehlung (EU) 2023/2407 das Konzept für die Bekämpfung der Energiearmut weiterzuentwickeln, indem eine Bewertung der Lage der derzeit betroffenen Haushalte in den Plan aufgenommen und ein spezifisches messbares Ziel zur Verringerung der Energiearmut gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angegeben wird; zusätzliche Einzelheiten zu bestehenden und potenziellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut sowie zu den zweckgebundenen Finanzmitteln sowohl aus Sicht der Sozialpolitik (Erschwinglichkeit) als auch der strukturellen Energiemaßnahmen anzugeben; zu erläutern, wie die Nutzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energieeffizienzverpflichtungssystems zur Verringerung der Energiearmut gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 erfolgen soll;
16. nationale Ziele in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf den Einsatz sauberer Technologien aufzunehmen und einen Pfad für 2030 und 2050 festzulegen, um die Dekarbonisierung der Industrie zu unterstützen und den Übergang der Unternehmen zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu fördern; Politiken und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Klimaneutralität vorzulegen, einschließlich solcher, die für energieintensive Industrien relevant sind; einen berechenbaren und vereinfachten Rechtsrahmen für Genehmigungsverfahren zu beschreiben und darzulegen, wie der Zugang zu nationalen Finanzmitteln erforderlichenfalls vereinfacht wird; detaillierte Politiken und Maßnahmen vorzulegen, um das Energiesystem zu digitalisieren, die Kompetenzen im Bereich saubere Energie zu entwickeln und den offenen Handel für widerstandsfähige und nachhaltige Lieferketten wichtiger Komponenten und Ausrüstung im Bereich Klimaneutralität zu erleichtern;
17. die Reformen und Maßnahmen zur Mobilisierung privater Investitionen, die zur Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben erforderlich sind, aufzuführen; die Analyse des Investitionsbedarfs zu verbessern und zu erweitern, um einen umfassenden und kohärenten Überblick über den Bedarf an öffentlichen und privaten Investitionen in aggregierter Form und nach Sektoren aufgeschlüsselt aufzunehmen; den gesamtwirtschaftlichen Top-down-Ansatz durch eine projektspezifische Bottom-up-Bewertung zu ergänzen; eine Aufschlüsselung des Gesamtinvestitionsbedarfs mit zusätzlichen Informationen über die Finanzierungsquellen auf nationaler, regionaler und Unionsebene sowie über zu mobilisierende private Finanzquellen aufzunehmen; eine kurze Beschreibung der Art der finanziellen Unterstützungsregelungen, die für die Umsetzung der aus dem öffentlichen Haushalt finanzierten Politiken und Maßnahmen gewählt wurden, und der Verwendung gemischter Finanzierungsinstrumente, bei denen Finanzhilfen, Darlehen, technische Hilfe und öffentliche Garantien zum Einsatz kommen, in den Plan aufzunehmen, einschließlich der Rolle der nationalen Förderbanken in den jeweiligen Regelungen und/oder der Art und Weise, wie private Finanzierungen mobilisiert werden; die kostenwirksame Übertragung von Zertifikaten auf andere Mitgliedstaaten gemäß der Lastenteilungsverordnung als Finanzierungsquelle zu prüfen; eine solide Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen vorzulegen;

18. darzulegen, wie die im aktualisierten Plan enthaltenen Politiken und Maßnahmen mit dem nationalen Aufbau- und Resilienzplan Lettlands im Einklang stehen;
19. durch Präzisierung der entsprechenden Verpflichtungen und Maßnahmen ausführlicher zu erläutern, wie Lettland beabsichtigt, schrittweise aus der Nutzung von Torf zur Energieerzeugung auszusteigen; genau zu erläutern, wie und bis wann Lettland beabsichtigt, die Subventionen für fossile Brennstoffe schrittweise abzubauen;
20. eine analytische Grundlage vorzulegen, einschließlich Projektionen im Rahmen der geplanten Politiken und Maßnahmen, wie sich das Energiesystem bis 2040 entwickeln wird;
21. genaue Informationen zu den sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Folgen oder anderen Verteilungseffekten der Klima- und Energiewende sowie zu den geplanten Zielen, Politiken und Maßnahmen zur Unterstützung eines gerechten Übergangs bereitzustellen; unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität <sup>(20)</sup> die Form der Unterstützung, die Auswirkungen der Initiativen, die Zielgruppen und die vorgesehenen Ressourcen festzulegen; zu gewährleisten, dass die in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang enthaltenen Verpflichtungen mit denen im aktualisierten NEKP übereinstimmen; soweit möglich, mehr Elemente aufzunehmen, um eine angemessene analytische Grundlage für die Ausarbeitung eines künftigen Klima-Sozialplans gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(21)</sup> zu schaffen, einschließlich Angaben dazu, wie die Herausforderungen und sozialen Auswirkungen des Emissionshandelssystems für die Verbrennung von Brennstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in weiteren Sektoren für bzw. auf die am stärksten gefährdeten Gruppen bewertet werden können, sowie potenzielle Begünstigte zu ermitteln und einen einschlägigen politischen Rahmen festzulegen; zu erläutern, wie der im NEKP festgelegte politische Rahmen zur Ausarbeitung des lettischen Klima-Sozialplans beitragen wird und wie die Kohärenz zwischen beiden Plänen sichergestellt wird;
22. einen klaren und ausführlichen Überblick darüber zu geben, wie der Konsultationsprozess die Beteiligung aller einschlägigen Behörden, Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, an der Ausarbeitung des Entwurfs und des endgültigen aktualisierten Plans ermöglichen wird, einschließlich des Zeitplans und der Dauer der verschiedenen Konsultationen; eine detaillierte Zusammenfassung der von den verschiedenen Akteuren geäußerten Ansichten und eine Zusammenfassung der Art und Weise, wie die während der Konsultationen geäußerten Standpunkte im Plan berücksichtigt wurden, bereitzustellen;
23. die regionale Zusammenarbeit mit benachbarten Mitgliedstaaten im Ostseeraum und im Rahmen der hochrangigen Gruppe für den Verbundplan für den baltischen Energiemarkt auszuweiten, auch in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Binnenmarkt, unter Berücksichtigung gemeinsamer Herausforderungen und Ziele; zu beschreiben, wie Lettland beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bis 2025 eine Rahmenregelung über die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten festzulegen.

Brüssel, den 23. Februar 2024

*Für die Kommission*  
Kadri SIMSON  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(20)</sup> Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

<sup>(21)</sup> Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).



2024/1042

5.4.2024

**EMPFEHLUNG (EU) 2024/1042 DER KOMMISSION**

**vom 23. Februar 2024**

**zum Entwurf des aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan Belgiens für den Zeitraum 2021-2030**

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Belgien hat den Entwurf seines aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan am 30. November 2023 vorgelegt. Da der Entwurf des aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplan Belgiens verspätet vorgelegt wurde, war die Europäische Kommission nicht in der Lage, gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 sechs Monate vor Ablauf der Frist für die Vorlage der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne ihre Bewertung vorzunehmen und die vorliegende Empfehlung anzunehmen.
- (2) In Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 (im Folgenden „Governance-Verordnung“) ist festgelegt, welche Elemente in die aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne aufzunehmen sind. Im Dezember 2022 nahm die Kommission Leitlinien <sup>(2)</sup> an, die den Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für den Prozess und den Umfang der Ausarbeitung der Entwürfe und der endgültigen aktualisierten nationalen Energie- und Klimapläne bieten sollten. In den Leitlinien wurden bewährte Verfahren aufgezeigt und die Auswirkungen der jüngsten politischen, rechtlichen und geopolitischen Entwicklungen in der Energie- und Klimapolitik dargelegt.
- (3) Im Zusammenhang mit dem REPowerEU-Plan <sup>(3)</sup> und im Rahmen der Europäischen Semester 2022 und 2023 hat die Kommission besonderes Augenmerk auf den energie- und klimabezogenen Reform- und Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten gelegt, um die Energieversorgungssicherheit und die Erreichbarkeit von Energie durch Beschleunigung des grünen und fairen Wandels zu verbessern. Dies spiegelt sich in den Länderberichten 2022 und 2023 für Belgien <sup>(4)</sup> und in den Empfehlungen des Rates an Belgien <sup>(5)</sup> wider. Die Mitgliedstaaten sollten in ihren endgültigen aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen die jüngsten länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigen.
- (4) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Verwirklichung der nationalen Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> (Lastenteilungsverordnung) gründen sich auf die Wahrscheinlichkeit der Einhaltung der Ziele für 2030 durch die Mitgliedstaaten, wobei den Vorschriften für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsoptionen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung Rechnung getragen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> 2022/C 495/02.

<sup>(3)</sup> COM(2022) 230 final.

<sup>(4)</sup> SWD(2022) 602 final, SWD(2023) 601 final.

<sup>(5)</sup> Empfehlung COM(2022) 602 für eine Empfehlung des Rates, Empfehlung COM(2023) 601 final für eine Empfehlung des Rates.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26) in der durch die Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

- (5) Die Empfehlungen der Kommission zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) zielen darauf ab, einen Überblick über die geplante Nutzung dieser Technologien auf nationaler Ebene zu erhalten, einschließlich Informationen über die jährlichen CO<sub>2</sub>-Mengen, die bis 2030 abgeschieden werden sollen, aufgeschlüsselt nach den Quellen des abgeschiedenen CO<sub>2</sub>, das entweder aus unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> fallenden Anlagen stammt oder aus anderen Quellen wie biogenen Quellen oder der direkten CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus der Luft, Informationen über die geplante CO<sub>2</sub>-Transportinfrastruktur und Informationen über die potenziellen inländischen CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten und CO<sub>2</sub>-Einspeichermengen, die 2030 zur Verfügung stehen sollen.
- (6) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Leistung im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden „LULUCF-Verordnung“) beziehen sich auf die Umsetzung der „No-Debit“-Regel für den Zeitraum 2021-2025 (Zeitraum 1) durch den Mitgliedstaat und dessen nationales Ziel für den Zeitraum 2026-2030 (Zeitraum 2), wobei den in der Verordnung festgelegten Regeln für die Inanspruchnahme von Flexibilitätsregelungen Rechnung getragen wird. In den Empfehlungen der Kommission wird auch berücksichtigt, dass im Zeitraum 1 jede Emissionsüberschreitung im Rahmen der LULUCF-Verordnung automatisch auf die Lastenteilungsverordnung übertragen wird.
- (7) Um die Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel angemessen zu unterstützen, ist es unabdingbar, die potenziellen Gefahren des Klimawandels zu ermitteln sowie Klimaanfälligkeiten und -risiken zu analysieren, die Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete, Bevölkerungsgruppen und Sektoren haben können. In den Empfehlungen der Kommission zur Anpassung an den Klimawandel wird darauf Bezug genommen, inwieweit Belgien in seinen aktualisierten NEKP Anpassungsziele aufgenommen hat, um Klimarisiken Rechnung zu tragen, die Belgien daran hindern könnten, die Ziele und Vorgaben der Energieunion zu erreichen. Ohne die Planung und Umsetzung von spezifischen Anpassungspolitiken und -maßnahmen ist das Erreichen der Ziele in den Dimensionen der Energieunion gefährdet. Bei sich ändernden klimatischen Bedingungen erfordert die Wasserbewirtschaftung besondere Aufmerksamkeit, da sich Überschwemmungen, Hitze und Dürre auf die Energieerzeugung auswirken und das Risiko von Störungen der Stromversorgung bergen.
- (8) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Ambitionen Belgiens im Bereich der erneuerbaren Energie beruhen auf der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999, die sich auf objektive Kriterien gründet, sowie auf den wichtigsten Politiken und Maßnahmen, die im Entwurf des aktualisierten Plans Belgiens fehlen, jedoch ermöglichen sollen, dass der nationale Beitrag Belgiens zum verbindlichen Ziel der Union für den Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 42,5 % im Jahr 2030 gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup> geänderten Fassung rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, diesen Anteil auf 45 % zu erhöhen. Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auch auf den Beitrag Belgiens zu den spezifischen Zielen der Artikel 15a, 22a, 23, 24 und 25 der genannten Richtlinie und die damit verbundenen Politiken und Maßnahmen zu ihrer raschen Umsetzung und Anwendung. Die Empfehlungen spiegeln die Bedeutung der Entwicklung einer umfassenden langfristigen Planung für die Nutzung erneuerbarer Energie, insbesondere von Windenergie, wider, wodurch die Sichtbarkeit der europäischen Hersteller und Netzbetreiber im Einklang mit dem europäischen Windkraftpaket erhöht werden soll <sup>(11)</sup>.

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1) geänderten Fassung.

<sup>(9)</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L 2023/2413, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/2023/2413/oj>).

<sup>(11)</sup> Mitteilung „Europäischer Aktionsplan für Windkraft“ (COM(2023) 669 final vom 24.10.2023) und Mitteilung „Verwirklichung der Ziele der EU für erneuerbare Offshore-Energie“ (COM(2023) 668 final).

- (9) Die Empfehlungen der Kommission in Bezug auf den nationalen Beitrag zur Energieeffizienz gründen sich auf Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(12)</sup> zur Energieeffizienz und auf die Formel in Anhang I der genannten Richtlinie sowie auf die entsprechenden Politiken und Maßnahmen zu deren Umsetzung.
- (10) Um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland rasch zu beenden, wird in den Empfehlungen der Kommission den im REPowerEU-Plan aufgeführten Vorgaben, Zielen und Beiträgen sowie den damit zusammenhängenden Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung des Plans besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei wird den Erkenntnissen Rechnung getragen, die bei der Umsetzung des Pakets „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ gewonnen wurden <sup>(13)</sup>. In den Empfehlungen kommt zum Ausdruck, dass das Energiesystem in Anbetracht der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(14)</sup> über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup> über die sichere Gasversorgung im Einklang mit der Empfehlung der Kommission zur Energiespeicherung <sup>(16)</sup> resilienter werden muss.
- (11) In den Empfehlungen der Kommission wird berücksichtigt, dass die Integration des Energiebinnenmarkts beschleunigt werden muss, um die Rolle der Flexibilität zu stärken und die Verbraucher zu stärken und zu schützen. In der Empfehlung der Kommission wird außerdem darauf hingewiesen, welche Bedeutung der Ermittlung der Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission zukommt <sup>(17)</sup>.
- (12) Die Empfehlungen der Kommission machen deutlich, wie wichtig es ist, ausreichende Investitionen in Forschung und Innovation im Bereich saubere Energie zu gewährleisten, um die Entwicklungs- und Herstellungskapazitäten in diesem Bereich zu steigern, einschließlich geeigneter Politiken und Maßnahmen für energieintensive Wirtschaftszweige und andere Unternehmen, und zeigen, dass Arbeitskräfte für eine klimaneutrale Industrie weitergebildet werden müssen, damit sich innerhalb der Union eine starke, wettbewerbsfähige und saubere Wirtschaft etabliert.
- (13) Die Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangenen Verpflichtungen zum schrittweisen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe sowie auf die Bedeutung des schrittweisen Abbaus von Subventionen für fossile Brennstoffe.
- (14) Die Empfehlung der Kommission zum Investitionsbedarf erfolgt nach der durch die Kommission durchgeführten Bewertung, ob der Entwurf des aktualisierten Plans einen allgemeinen Überblick über den Investitionsbedarf zum Erreichen der Ziele, Vorgaben und Beiträge für alle Dimensionen der Energieunion enthält, ob in ihm die Finanzierungsquellen — unterschieden nach privaten und öffentlichen Quellen — aufgeführt sind, ob die aufgeführten Investitionen mit dem belgischen Aufbau- und Resilienzplan, den territorialen Plänen Belgiens für einen gerechten Übergang und den länderspezifischen Empfehlungen 2022-2023 im Rahmen des Europäischen Semesters im Einklang stehen, und ob eine solide makroökonomische Bewertung der geplanten Politiken und Maßnahmen enthalten ist. Mit dem NEKP sollte die Transparenz und Vorhersagbarkeit der nationalen Politiken und Maßnahmen gewährleistet und dadurch die Investitionssicherheit unterstützt werden.

<sup>(12)</sup> Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1).

<sup>(13)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ (COM(2022) 360 final).

<sup>(14)</sup> Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1).

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1).

<sup>(16)</sup> Empfehlung der Kommission vom 14. März 2023 „Energiespeicherung — Eckpfeiler einer dekarbonisierten und sicheren Energiewirtschaft in der EU“ (C(2023) 1729) (ABl. C 103 vom 20.3.2023, S. 1).

<sup>(17)</sup> Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zu Energiearmut (C(2023) 4080) (ABl. L, 2023/2407, 23.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/2023/2407/oj>).

- (15) Die Empfehlungen der Kommission spiegeln die entscheidende Bedeutung einer breit angelegten regionalen Konsultation und der Gewährleistung einer frühzeitigen und inklusiven Konsultation zum Plan wider, einschließlich einer wirksamen Beteiligung der Öffentlichkeit mit ausreichenden Informationen und einem ausreichenden Zeitrahmen im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus <sup>(18)</sup>.
- (16) In den Empfehlungen der Kommission zum gerechten Übergang wird darauf Bezug genommen, ob der Plan Belgiens laut Bewertung die relevanten sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Auswirkungen der Klima- und Energiewende hinreichend detailliert darlegt, angemessene flankierende Politiken und Maßnahmen zur Förderung eines gerechten Übergangs skizziert und gleichzeitig zur Förderung sowohl der Menschenrechte als auch der Gleichstellung der Geschlechter beiträgt.
- (17) Die an Belgien gerichteten Empfehlungen der Kommission stützen sich auf die Bewertung des Entwurfs des aktualisierten NEKP <sup>(19)</sup>, die zusammen mit dieser Empfehlung veröffentlicht wird.
- (18) Belgien sollte die vorliegenden Empfehlungen bei der Ausarbeitung seines endgültigen aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der bis zum 30. Juni 2024 vorzulegen ist, gebührend berücksichtigen —

EMPFEHLT, DASS BELGIEN MAßNAHMEN ERGREIFT, UM

1. kosteneffiziente zusätzliche Politiken und Maßnahmen, auch im Verkehrs- und im Gebäudesektor, festzulegen, damit zur Verwirklichung des nationalen Treibhausgasziels von – 47 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 2005 im Rahmen der Lastenteilungsverordnung die projizierte Lücke von 4,4 Prozentpunkten geschlossen werden kann; aktualisierte Projektionen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie das Ziel mit den bestehenden und geplanten Politiken erreicht werden kann, und gegebenenfalls anzugeben, wie die im Rahmen der Lastenteilungsverordnung zur Verfügung stehenden Flexibilitätsmöglichkeiten genutzt werden, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten; die Informationen über die Politiken und Maßnahmen zu ergänzen und deren Anwendungsbereich, Zeitplan und, soweit möglich, die erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen klar darzulegen, auch für Maßnahmen im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der Union, z. B. innerhalb der Gemeinsamen Agrarpolitik;
2. die Quellen der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu ermitteln, die abgeschieden werden sollen;
3. zusätzliche Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen vorzulegen und deren erwartete Auswirkungen in Bezug auf den Abbau oder die Emissionen aus dem LULUCF-Sektor zu quantifizieren; deutliche Informationen darüber bereitzustellen, wie öffentliche Mittel (sowohl Unionsmittel, u. a. im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, als auch staatliche Beihilfen) und private Finanzierungen im Rahmen von Programmen für eine klimaeffiziente Landwirtschaft konsequent und wirksam genutzt werden, um das nationale Nettoabbauziel zu erreichen; im Einklang mit Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 Angaben zum Stand und zu den zu erzielenden Fortschritten bei der Gewährleistung von Verbesserungen zum Erreichen höherer Stufen (Tiers)/geografisch expliziter Datensätze für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung zu machen;
4. zusätzliche Analysen der einschlägigen Klimaanfälligkeiten und -risiken im Zusammenhang mit der Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge sowie der Politiken und Maßnahmen in den verschiedenen Dimensionen der Energieunion vorzulegen; den Zusammenhang mit den spezifischen Zielen und Politiken der Energieunion, die mit den Anpassungspolitiken und -maßnahmen unterstützt werden sollten, besser darzulegen und, sofern möglich, zu quantifizieren; hinreichend detailliert zusätzliche Anpassungspolitiken und -maßnahmen darzulegen, mit denen die Verwirklichung der nationalen Ziele, Vorgaben und Beiträge im Rahmen der Energieunion unterstützt werden können, einschließlich Maßnahmen zur Sicherung der Stromerzeugungskapazitäten und für Energieeinsparungen in Wohngebäuden;
5. als Beitrag zum verbindlichen Ziel der Union für erneuerbare Energie für 2030 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung und im Einklang mit der Formel in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1999 das Ziel für den Anteil erneuerbarer Energiequellen deutlich auf mindestens 33 % anzuheben; einen indikativen Zielpfad aufzunehmen, auf dem die Referenzwerte für 2025 und 2027 gemäß Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 erreicht werden;

<sup>(18)</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (Übereinkommen von Aarhus).

<sup>(19)</sup> SWD(2024) 44.

6. geschätzte Zielpfade und einen langfristigen Plan für den Einsatz von Technologien im Bereich erneuerbare Energie in den nächsten zehn Jahren mit einem Ausblick auf 2040 vorzulegen; im Einklang mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ein indikatives Ziel für innovative Technologien im Bereich erneuerbare Energie bis 2030 aufzunehmen; im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung spezifische Ziele aufzunehmen, um zum indikativen Teilziel in den Bereichen Gebäude und Industrie für 2030 sowie zum verbindlichen Teilziel für erneuerbare Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs) in der Industrie für 2030 beizutragen; die verbindlichen Ziele für erneuerbare Energien im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung sowohl für den Zeitraum 2021-2025 als auch für den Zeitraum 2026-2030 anzuheben und ein indikatives Ziel zur Erreichung der Aufstockungen gemäß Anhang IA der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung sowie ein indikatives Ziel für die Fernwärme und -kälteversorgung für den Zeitraum 2021-2030 aufzunehmen; ein Teilziel für fortschrittliche Biokraftstoffe und RFNBOs im Verkehrssektor in den Plan aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die für 2030 vorgesehene Mindestmenge an RFNBOs eingehalten wird;
7. detaillierte und quantifizierte Politiken und Maßnahmen weiterzuentwickeln, die es ermöglichen, dass der nationale Beitrag Belgiens zum verbindlichen Ziel der EU für den Anteil erneuerbarer Energie von mindestens 42,5 % im Jahr 2030 rechtzeitig und kosteneffizient erreicht werden kann, wobei sich die Mitgliedstaaten gemeinsam darum bemühen müssen, dieses Ziel auf 45 % zu erhöhen; insbesondere zu beschreiben, für welche Technologien im Bereich erneuerbare Energie außer Windkraft Belgien plant, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“ mit schnelleren und einfacheren Verfahren auszuweisen; zu beschreiben, wie Belgien den Ausbau erneuerbarer Energien durch Einführung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom oder durch Maßnahmen unter Verwendung von Herkunftsnachweisen beschleunigen will; Informationen darüber vorzulegen, wie Belgien den Ausbau erneuerbarer Energien und den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Bereich der Wärme- und Kälteversorgung und in der Fernwärme- und Fernkälteversorgung im Einklang mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 weiter beschleunigen will; weitere detaillierte Maßnahmen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine stärkere Integration zwischen Stromnetzen und Wärme- und Kältenetzen zu beschreiben; zu beschreiben, wie die Verpflichtung für Kraftstoffanbieter im Verkehrssektor gestaltet werden soll und vergleichbare Maßnahmen zur Förderung von Wasserstoff in der Industrie sowie zur Vorbereitung der EU auf den Handel mit erneuerbarem Wasserstoff in den Plan aufzunehmen;
8. geschätzte Zielpfade für das Biomasseangebot, aufgeschlüsselt nach Ausgangserzeugnis und Ursprung des Ausgangserzeugnisses, vorzulegen, und dabei zwischen inländischer Erzeugung und Einfuhren zu unterscheiden; eine Bewertung des inländischen Angebots an forstwirtschaftlicher Biomasse für energetische Zwecke im Zeitraum 2021-2030 im Einklang mit den in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung festgelegten verschärften Nachhaltigkeitskriterien in den Plan aufzunehmen; eine Bewertung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse zur Energieerzeugung mit den Verpflichtungen Belgiens im Rahmen der überarbeiteten LULUCF-Verordnung, insbesondere für den Zeitraum 2026-2030, zusammen mit nationalen Politiken und Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Vereinbarkeit in den Plan aufzunehmen; angesichts des vorhandenen Potenzials und der bereits bestehenden Erzeugungskapazitäten für nachhaltiges Biogas/Biomethan, des Erdgasverbrauchsprofils und der bestehenden Infrastruktur in Belgien weitere Informationen zu den konkreten Zielen zur Förderung der nachhaltigen Erzeugung von Biomethan in den Plan aufzunehmen;
9. soweit möglich einen voraussichtlichen Zeitplan für die Schritte zur Annahme legislativer und nichtlegislativer Politiken und Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung vorzulegen, insbesondere für die unter den vorstehenden Nummern genannten Maßnahmen;
10. einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Endenergieverbrauch zum verbindlichen Ziel der Union für den Endenergieverbrauch für 2030 aufzunehmen, der mit Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 im Einklang steht oder dem berechtigten indikativen nationalen Beitrag entspricht, den die Kommission jedem Mitgliedstaat bis zum 1. März 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 5 der genannten Richtlinie übermitteln wird; einen nationalen Energieeffizienzbeitrag im Hinblick auf den Primärenergieverbrauch zum indikativen Ziel der EU für den Primärenergieverbrauch gemäß Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/1791 aufzunehmen; aufgeschlüsselt nach Sektoren die Höhe der Verringerung des Energieverbrauchs anzugeben, die von allen öffentlichen Einrichtungen zu erzielen ist, sowie Angaben zur Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen, die jährlich renoviert werden sollen, oder zu den entsprechenden jährlich zu erzielenden Energieeinsparungen zu machen;
11. vollständige Politiken und Maßnahmen zum Erreichen der nationalen Beiträge zur Energieeffizienz darzulegen und insbesondere zu erläutern, wie der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ umgesetzt werden soll; die erwarteten Energieeinsparungen der geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Energieeffizienzziele für 2030 weiter zu quantifizieren; solide Finanzierungsprogramme und Förderregelungen für Energieeffizienz festzulegen, mit denen private Investitionen und zusätzliche Kofinanzierungen mobilisiert werden können;

12. aktualisierte Zielvorgaben für die Gewährleistung eines in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestands und für die Umwandlung bestehender Gebäude bis 2050 in Nullemissionsgebäude aufzunehmen, einschließlich Zwischenzielen für 2030 und 2040 sowie einschließlich eines Vergleichs mit der jüngsten langfristigen Renovierungsstrategie; im Hinblick auf die Umsetzung einer kohärenten langfristigen Renovierungsstrategie die Vorgaben für die Dekarbonisierung von Gebäuden durch Bereitstellung weiterer Informationen über Politiken und Maßnahmen, auch über deren Kosten und erwartete Auswirkungen in Form von Energieeinsparungen, zu unterstützen;
13. insbesondere in Anbetracht des geplanten mittelfristig höheren Erdgasanteils am nationalen Energiemix die vorgesehenen Maßnahmen zur Diversifizierung der Gasversorgung des Landes und zur weiteren Förderung der Senkung der Gasnachfrage bis 2030 eingehender zu erläutern; die Resilienz des Energiesystems zu stärken, insbesondere durch Präzisierung des Ziels und der vorgesehenen Maßnahmen für den Ausbau der Stromspeicherung; die Angemessenheit der belgischen Erdölinfrastruktur (Raffinerie, Erdölvorräte, Häfen, Pipelines) angesichts des erwarteten Rückgangs der Ölnachfrage und des Übergangs zu CO<sub>2</sub>-armen Alternativen zu bewerten; geeignete Maßnahmen zur Diversifizierung und langfristigen Versorgung mit Kernmaterial, Kernbrennstoff, Ersatzteilen und Dienstleistungen sowie zur langfristigen Entsorgung nuklearer Abfälle festzulegen; nähere Angaben zu den laufenden Forschungstätigkeiten in Bezug auf kleine modulare Reaktoren zu machen;
14. vor dem Hintergrund einer Bewertung des Flexibilitätsbedarfs klare Ziele und Vorgaben für die Laststeuerung vorzulegen, um die Flexibilität des Energiesystems zu verbessern; zu beschreiben, wie Belgien beabsichtigt, die Integration des Energiesystems im Einklang mit Artikel 20a der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der geänderten Fassung zu unterstützen;
15. unter Berücksichtigung der Empfehlung (EU) 2023/2407 das Konzept für die Bekämpfung der Energiearmut weiterzuentwickeln, indem ein spezifisches messbares Ziel zur Verringerung der Energiearmut gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angegeben wird; zusätzliche Einzelheiten zu bestehenden und potenziellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut sowie zu den zweckgebundenen Finanzmitteln sowohl aus Sicht der Sozialpolitik (Erschwinglichkeit) als auch der strukturellen Energiemaßnahmen anzugeben;
16. die nationalen Ziele in den Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf den Einsatz sauberer Technologien weiter zu präzisieren und einen Pfad für 2030 und 2050 festzulegen, um die Dekarbonisierung der Industrie zu unterstützen und den Übergang der Unternehmen zu einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft zu fördern; Politiken und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Projekten im Bereich Klimaneutralität vorzulegen, einschließlich solcher, die für energieintensive Industrien relevant sind; einen berechenbaren und vereinfachten Rechtsrahmen für Genehmigungsverfahren zu beschreiben und darzulegen, wie der Zugang zu nationalen Finanzmitteln erforderlichenfalls vereinfacht wird; detaillierte Politiken und Maßnahmen vorzulegen, um das Energiesystem zu digitalisieren, die Kompetenzen im Bereich saubere Energie zu entwickeln und den offenen Handel für widerstandsfähige und nachhaltige Lieferketten wichtiger Komponenten und Ausrüstung im Bereich Klimaneutralität zu erleichtern;
17. die Reformen und Maßnahmen zur Mobilisierung privater Investitionen, die zur Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Vorgaben erforderlich sind, aufzuführen; die Analyse des Investitionsbedarfs zu verbessern und zu erweitern, um einen umfassenden und kohärenten Überblick über den Bedarf an öffentlichen und privaten Investitionen in aggregierter Form und nach Sektoren aufgeschlüsselt aufzunehmen; den gesamtwirtschaftlichen Top-down-Ansatz durch eine projektspezifische Bottom-up-Bewertung zu ergänzen; eine Aufschlüsselung des Gesamtinvestitionsbedarfs mit zusätzlichen Informationen über die Finanzierungsquellen auf föderaler, regionaler und Unionsebene sowie über zu mobilisierende private Finanzquellen aufzunehmen; eine kurze Beschreibung der Art der finanziellen Unterstützungsregelungen, die für die Umsetzung der aus dem öffentlichen Haushalt finanzierten Politiken und Maßnahmen gewählt wurden, und der Verwendung gemischter Finanzierungsinstrumente, bei denen Finanzhilfen, Darlehen, technische Hilfe und öffentliche Garantien zum Einsatz kommen, in den Plan aufzunehmen, einschließlich der Rolle der nationalen Förderbanken in den jeweiligen Regelungen und/oder der Art und Weise, wie private Finanzierungen mobilisiert werden; die kostenwirksame Übertragung von Zertifikaten auf andere Mitgliedstaaten gemäß der Lastenteilungsverordnung als Finanzierungsquelle zu prüfen; eine solide Bewertung der makroökonomischen Auswirkungen der geplanten Politiken und Maßnahmen vorzulegen;
18. darzulegen, wie die im Entwurf des aktualisierten NEKPs enthaltenen Politiken und Maßnahmen mit dem nationalen Aufbau- und Resilienzplan Belgiens im Einklang stehen;
19. genau zu erläutern, wie und bis wann Belgien beabsichtigt, die verbleibenden Subventionen für fossile Brennstoffe schrittweise abzubauen;

20. nähere Angaben zur analytischen Grundlage zu machen, indem im Rahmen der geplanten Politiken und Maßnahmen Projektionen dazu vorgelegt werden, wie sich das Energiesystem bis 2040 entwickeln wird;
21. genauere Informationen zu den sozialen, beschäftigungspolitischen und kompetenzbezogenen Folgen oder anderen Verteilungseffekten der Klima- und Energiewende sowie zu den geplanten Zielen, Politiken und Maßnahmen zur Unterstützung eines gerechten Übergangs bereitzustellen; unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität <sup>(20)</sup> die Form der Unterstützung, die Auswirkungen der Initiativen, die Zielgruppen und die vorgesehenen Ressourcen festzulegen; soweit möglich, mehr Elemente aufzunehmen, um eine angemessene analytische Grundlage für die Ausarbeitung eines künftigen Klima-Sozialplans gemäß der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(21)</sup> zu schaffen, einschließlich Angaben dazu, wie die Herausforderungen und sozialen Auswirkungen des Emissionshandelssystems für die Verbrennung von Brennstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in weiteren Sektoren für bzw. auf die am stärksten gefährdeten Gruppen bewertet werden können, sowie potenzielle Begünstigte zu ermitteln und einen einschlägigen politischen Rahmen festzulegen; zu erläutern, wie der im NEKP festgelegte politische Rahmen zur Ausarbeitung des belgischen Klima-Sozialplans beitragen wird und wie die Kohärenz zwischen beiden Plänen sichergestellt wird;
22. einen klareren und ausführlicheren Überblick darüber zu geben, wie der Konsultationsprozess die Beteiligung aller einschlägigen Behörden, Bürgerinnen und Bürger sowie Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner und der Energiegemeinschaften, an der Ausarbeitung des Entwurfs und des endgültigen aktualisierten Plans ermöglicht hat, einschließlich des Zeitplans und der Dauer der verschiedenen Konsultationen; eine detaillierte Zusammenfassung der von den verschiedenen Akteuren während der Konsultationen geäußerten Standpunkte und eine Zusammenfassung der Art und Weise, wie diese berücksichtigt wurden, bereitzustellen;
23. die bereits gute regionale Zusammenarbeit mit Nachbarländern auszuweiten und dazu insbesondere zu beschreiben, wie Belgien beabsichtigt, im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2023/2413 bis 2025 eine Rahmenregelung über die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten festzulegen; die Bemühungen um die Unterzeichnung der fünf erforderlichen Solidaritätsvereinbarungen für eine sichere Gasversorgung (mit Irland, Frankreich, Luxemburg, Deutschland und den Niederlanden) fortzusetzen.

Brüssel, den 23. Februar 2024

*Für die Kommission*  
Kadri SIMSON  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(20)</sup> Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität (Abl. C 243 vom 27.6.2022, S. 35).

<sup>(21)</sup> Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (Abl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).



2024/1049

5.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1049 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates <sup>(1)</sup> wurde die Europäische Friedensfazilität (EFF) eingerichtet, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Insbesondere dient die EFF gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 der Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- und Verteidigungsbereich.
- (2) Mit der Globalen Strategie 2016 für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wurden folgende Ziele festgelegt: die Stärkung von Sicherheit und Verteidigung, Investitionen in die Resilienz der Staaten und Gesellschaften in der östlichen Nachbarschaft der Union, Entwicklung eines integrierten Ansatzes für Konflikte und Krisen, Förderung und Unterstützung von kooperativen regionalen Ordnungen sowie Stärkung einer globalen Ordnungspolitik, die auf dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, beruht.
- (3) Am 21. März 2022 hat die Union den Strategischen Kompass mit dem Ziel gebilligt, zu einem stärkeren und fähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu werden, und zwar unter anderem durch den verstärkten Einsatz der EFF zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeiten der Partner.
- (4) Die Union setzt sich für enge Beziehungen zur Unterstützung einer starken, unabhängigen und wohlhabenden Republik Moldau auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, ein und fördert die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration bei gleichzeitiger entschiedener Unterstützung der Souveränität und der territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Gemäß Artikel 5 des Assoziierungsabkommens intensivieren die Union und die Republik Moldau ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit und fördern die schrittweise Konvergenz im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), und behandeln insbesondere Fragen der Konfliktprävention, friedlichen Konfliktbeilegung und Krisenbewältigung, regionalen Stabilität, Abrüstung, Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrkontrolle.
- (5) Die Union würdigt den wichtigen Beitrag der Republik Moldau zur GSVP der Union.
- (6) Dieser Beschluss stützt sich auf die Beschlüsse (GASP) 2021/2136 <sup>(3)</sup>, (GASP) 2022/1093 <sup>(4)</sup> und (GASP) 2023/921 <sup>(5)</sup> des Rates in Bezug auf das fortgesetzte Engagement der Union, den Ausbau der Kapazitäten der Streitkräfte der Republik Moldau in Bereichen vorrangigen Bedarfs zu unterstützen.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (Abl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

<sup>(2)</sup> Abl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2021/2136 des Rates vom 2. Dezember 2021 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (Abl. L 432 vom 3.12.2021, S. 63).

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2022/1093 des Rates vom 30. Juni 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (Abl. L 176 vom 1.7.2022, S. 22).

<sup>(5)</sup> Beschluss (GASP) 2023/921 des Rates vom 4. Mai 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (Abl. L 119 vom 5.5.2023, S. 173).

- (7) Am 5. Februar 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ein Ersuchen der Republik Moldau um Unterstützung der Union für die Streitkräfte der Republik Moldau bei der Beschaffung von wichtiger Ausrüstung für den Ausbau der Kapazitäten ihrer Einheiten für Mobilität, elektronische Kampfführung und Logistik erhalten.
- (8) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere unter Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates <sup>(6)</sup>, und gemäß den Vorschriften zur Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.
- (9) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### **Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten der Republik Moldau (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.
- (2) Das Ziel der Unterstützungsmaßnahme besteht darin, im Einklang mit der allgemeinen Politik der Union gegenüber der Republik Moldau zum Ausbau der Kapazitäten der Streitkräfte der Republik Moldau beizutragen, um die nationale Sicherheit, Stabilität und Resilienz im Verteidigungssektor zu erhöhen. Aufbauend auf der bisherigen Unterstützung durch die EFF zielt die Unterstützungsmaßnahme darauf ab, es den Streitkräften der Republik Moldau zu ermöglichen, ihre operative Wirksamkeit zu erhöhen, die Einhaltung der Standards der Union und die Interoperabilität zu beschleunigen und so die Zivilbevölkerung in Krisen- und Notsituationen besser zu schützen. Ferner zielt sie darauf ab, die Kapazitäten der Republik Moldau im Hinblick auf ihre Teilnahme an militärischen GSVP-Missionen und -Operationen der EU zu stärken.
- (3) Um das in Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen, werden den Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützt werden, im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden, sowie Ausstattung und Dienstleistungen, auf Antrag einschließlich technischer Ausbildung, finanziert:
  - a) Mobilitätsausrüstung;
  - b) Luftüberwachungsausrüstung;
  - c) Ausrüstung für elektronische Kampfführung;
  - d) Logistikausrüstung.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 40 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

#### Artikel 2

##### **Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 41 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

<sup>(6)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

*Artikel 3***Vereinbarungen mit dem Begünstigten**

- (1) Der Hohe Vertreter trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau;
  - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;
  - c) die hinreichende Instandhaltung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
  - d) dass die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingerichteten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in diesen Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

*Artikel 4***Durchführung**

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch das estnische Zentrum für Verteidigungsinvestitionen.

*Artikel 5***Überwachung, Kontrolle und Evaluierung**

- (1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung dient dazu, das Bewusstsein für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die gemäß Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen zu schärfen und zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützt werden.
- (2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:
- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die EFF-Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung zu unterzeichnen sind;
  - b) Berichterstattung über das Inventar, wobei der Begünstigte jährlich Bericht über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht zu erstatten hat, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) dies nicht mehr für notwendig erachtet;
  - c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.
- (3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele beigetragen hat.

*Artikel 6***Berichterstattung**

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

*Artikel 7***Aussetzung und Beendigung**

- (1) Das PSK kann beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme gemäß Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Das PSK kann dem Rat auch die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB

---



2024/1050

5.4.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1050 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/1998 erlassen.
- (2) Am 4. April 2024 hat der Rat die Verordnung (EU) 2024/1034<sup>(2)</sup> zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1998 angenommen, um eine Freistellung für humanitäre Hilfe und andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse einzuführen, die für bestimmte Akteure gilt. Die Freistellung stützt sich auf Ziffer 1 der Resolution 2664 (2022) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die am 9. Dezember 2022 verabschiedet wurde.
- (3) Um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass bereitgestellte Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen für andere als humanitäre Zwecke missbraucht werden, ist es angezeigt, vorzuschreiben, dass die Freistellung nicht für bestimmte in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 aufgeführte benannte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen gilt.
- (4) Die Verordnung (EU) 2020/1998 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB

<sup>(1)</sup> ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2024/1034 des Rates vom 4. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße (ABl. L, 2024/1034, 4.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1034/oj>).

## ANHANG

Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 („Liste der in Artikel 3 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen“) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A („Natürliche Personen“) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Namen (Transliteration in das lateinische Alphabet)“ wird bei den Einträgen 1 bis 4, 13, 14, 16 bis 26, 29 bis 32, 36 bis 56 und 62 bis 105 ein Sternchen hinter dem Namen angefügt.
- b) Nach der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„\* Artikel 5 Absatz - 1 gilt nicht für die mit einem Sternchen gekennzeichneten Einträge.“

2. Abschnitt B („Juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen“) wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Name (Transliteration ins lateinische Alphabet)“ wird bei den Einträgen 5 bis 12 und 16 bis 23 ein Sternchen hinter dem Namen angefügt.
- b) Nach der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„\* Artikel 5 Absatz - 1 gilt nicht für die mit einem Sternchen gekennzeichneten Einträge.“

---



2024/1059

5.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1059 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. November 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP<sup>(1)</sup> angenommen, mit der die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) eingerichtet wurde. Der Rat hat am 12. Dezember 2022 den Beschluss (GASP) 2022/2441 des Rates<sup>(2)</sup> zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP und zur Verlängerung des Mandats von EUNAVFOR ATALANTA bis zum 31. Dezember 2024 angenommen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 2. Dezember 2008 die Resolution 1846 (2008) verabschiedet, durch die Staaten und Regionalorganisationen, die mit der Regierung Somalias bei der Bekämpfung der Seeräuberi und bewaffneter Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias zusammenarbeiten, ermächtigt werden, in die Hoheitsgewässer Somalias einzulaufen und innerhalb dieser Hoheitsgewässer alle notwendigen Mittel zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See anzuwenden. Des Weiteren wurden die besagten Staaten und Regionalorganisationen am 16. Dezember 2008 durch die Resolution 1851 (2008) des VN-Sicherheitsrates ermächtigt, in Somalia alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen. Diese Ermächtigungen wurden zuletzt durch die Resolution 2608 (2021) des VN-Sicherheitsrates für einen begrenzten Zeitraum verlängert.
- (3) Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (im Folgenden „SRÜ“) enthält in Artikel 100 ff. Vorschriften zur Bekämpfung der Seeräuberi. Insbesondere ist in Artikel 105 des SRÜ Folgendes vorgesehen: „Jeder Staat kann auf Hoher See oder an jedem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug oder ein durch Seeräuberi erbeutetes und in der Gewalt von Seeräubern stehendes Schiff oder Luftfahrzeug aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes oder Luftfahrzeugs festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen.“ Darüber hinaus können Maßnahmen zum Schutz von Schiffen oder zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von Seeräuberi und bewaffneten Raubüberfällen auf See von der Regierung Somalias gestattet werden.
- (4) In der Resolution 1814 (2008) des VN-Sicherheitsrates bekundet der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erneut seine Unterstützung für den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms; zudem werden darin die Staaten und Regionalorganisationen aufgefordert, in enger Abstimmung untereinander Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Somalia und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen.
- (5) Die Resolution 1851 (2008) des VN-Sicherheitsrates enthält die Aufforderung an alle Staaten und Regionalorganisationen, die die Seeräuberi vor der Küste Somalias bekämpfen, mit Ländern, die willens sind, Seeräuber in Gewahrsam zu nehmen, insbesondere den Ländern in der Region, besondere Abkommen oder Vereinbarungen zu schließen, um die Ermittlungen gegen Personen, die im Zuge der durchgeführten Einsätze wegen seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias festgenommen wurden, und ihre Strafverfolgung zu erleichtern.
- (6) Die Resolution 1851 (2008) des VN-Sicherheitsrates enthält außerdem eine Aufforderung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen an die Staaten, Regionalorganisationen und internationalen Organisationen, die über die entsprechenden Fähigkeiten verfügen, sich aktiv am Kampf gegen Seeräuberi und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution, der Resolution 1846 (2008) und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge entsenden sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung von Seeräuberi und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen.

(1) Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) (ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33).

(2) Beschluss (GASP) 2022/2441 des Rates vom 12. Dezember 2022 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 80).

- (7) Die entsprechenden Aufforderungen sind insbesondere in der Resolution 2608 (2021) des VN-Sicherheitsrates erneut enthalten; zudem enthält diese Resolution die Feststellung des VN-Sicherheitsrates, dass in Somalia zwar Verbesserungen eingetreten sind, dass aber die Seeräuberei die Instabilität in Somalia verschärft, indem sie große Mengen illegal erworbenen Geldes in Umlauf bringt, was weiterer Kriminalität, Korruption und Terrorismus Vorschub leistet; des Weiteren wird darin festgestellt, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der Operation EUNAVFOR ATLANTA und der Flaggenstaaten in Bezug auf Einheiten zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms wird begrüßt.
- (8) Die Geltungsdauer der durch Ziffer 14 der Resolution 2608 (2021) des VN-Sicherheitsrates erteilten Ermächtigungen, die erstmals durch die Resolution 1846 (2008) des VN-Sicherheitsrates erteilt worden waren, ist am 3. März 2022 abgelaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt war es Staaten und Regionalorganisationen durch diese Ermächtigung gestattet, in die Hoheitsgewässer Somalias einzulaufen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen und innerhalb der Hoheitsgewässer Somalias alle notwendigen Mittel zur Bekämpfung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle anzuwenden.
- (9) Die in der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP enthaltenen Bestimmungen zu Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sollten entsprechend geändert werden.
- (10) Der VN-Sicherheitsrat verabschiedete am 1. Dezember 2023 die Resolution 2713 (2023), durch die ein Waffenembargo gegen Al-Shabaab verhängt wird und die in den Ziffern 15 und 17 der Resolution 2182 (2014) des VN-Sicherheitsrates enthaltenen Bestimmungen, die mit Ziffer 5 der Resolution 2607 (2021) des VN-Sicherheitsrates auf Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen ausgedehnt wurden, bis zum 15. Dezember 2024 verlängert werden. Ferner verabschiedete der VN-Sicherheitsrat die Resolution 2714 (2023), durch die das mit der Resolution 733 (1992) des VN-Sicherheitsrates gegen Somalia verhängte Waffenembargo aufgehoben wird.
- (11) Die in der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Beitrags zum Waffenembargo der Vereinten Nationen auf hoher See vor der Küste Somalias sollten entsprechend geändert werden.
- (12) EUNAVFOR ATALANTA sollte sich eng mit der Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES), die am 8. Februar 2024 mit dem Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates<sup>(3)</sup> eingerichtet wurde, abstimmen. Darüber hinaus erfordert eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Bereitstellern von maritimer Sicherheit die Möglichkeit, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Inklusivität Verschlusssachen der EU bis zum Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET mit der von den Vereinigten Staaten geführten Operation „Prosperity Guardian“ und mit den multinationalen Seestreitkräften auszutauschen und EU-Verschlusssachen bis zum geeigneten Geheimhaltungsgrad gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates<sup>(4)</sup>, der die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen festlegt, an gleichgesinnte Partner weiterzugeben. Entsprechende Bestimmungen sollten in die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

#### Mission

(1) Die Europäische Union (EU) führt eine Militäroperation als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) durch.

(1a) Zur Unterstützung der Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1846 (2008) und 1851 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (im Folgenden ‚VN-Sicherheitsrat‘) und der daran anschließenden einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 2608 (2021), im Einklang mit der genehmigten Aktion im Fall von seeräuberischen Handlungen in Anwendung der Artikel 100 ff. des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, unterzeichnet am 10. Dezember 1982 in Montego Bay (im Folgenden ‚VN-Seerechtsübereinkommen‘), und im Rahmen insbesondere von mit Drittstaaten eingegangenen Verpflichtungen leistet EUNAVFOR ATALANTA einen Beitrag

— zum Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms (im Folgenden ‚WEP‘), die Nahrungsmittelhilfe für die vertriebene Bevölkerung Somalias befördern, im Einklang mit dem in den Resolutionen 1814 (2008) und 2608 (2021) des VN-Sicherheitsrates festgelegten Mandat, und

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) (ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>).

<sup>(4)</sup> Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

— zum Schutz von gefährdeten Schiffen, die vor der Küste Somalias fahren sowie zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias im Einklang mit dem VN-Seerechtsübereinkommen.

(2) Das Einsatzgebiet der zu diesem Zweck entsandten Truppen besteht aus den Meeresgebieten vor den Küsten Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans gemäß dem politischen Ziel einer Marineoperation der EU, wie es in dem vom Rat am 5. August 2008 gebilligten Krisenmanagementkonzept festgelegt ist. Darüber hinaus kann EUNAVFOR ATALANTA zu demselben Zweck in den Hoheitsgewässern Somalias agieren, sofern sie von der Regierung Somalias dazu ermächtigt wird.

(3) Darüber hinaus trägt die Operation EUNAVFOR ATALANTA auf hoher See vor der Küste Somalias im Rahmen ihrer sekundären exekutiven Aufgaben zur Anwendung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Al-Shabaab gemäß den Resolutionen 2182 (2014) und 2713 (2023) des VN-Sicherheitsrates und zur Bekämpfung des Handels mit Suchtstoffen vor der Küste Somalias im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen bei.

(4) Außerdem überwacht EUNAVFOR ATALANTA als sekundäre nicht exekutive Aufgabe gemäß den Resolutionen 2498 (2019) und 2500 (2019) des VN-Sicherheitsrates und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen den Handel mit Suchtstoffen, den Waffenhandel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei sowie den illegalen Handel mit Holzkohle vor der Küste Somalias.

(5) EUNAVFOR ATALANTA kann als sekundäre nicht-exekutive Aufgabe im Rahmen der Mittel und Fähigkeiten und auf Aufforderung zum integrierten Ansatz der EU in Bezug auf Somalia und zu den einschlägigen Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft beitragen und damit die Beseitigung der Grundursachen der Seeräuberei und ihres Netzes unterstützen.

(6) Der Militärstab der EU unterstützt EUNAVFOR ATALANTA durch die Ermittlung von Bedrohungen und durch Vorausplanung in Bezug auf entscheidende Faktoren, die die Operation beeinträchtigen könnten, damit das Politische und Sicherheitspolitische Komitee hinsichtlich solcher Bedrohungen und Faktoren auf dem aktuellen Stand ist.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Gewährung von Schutz für die vom WEP gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz von bewaffneten Kräften von EUNAVFOR ATALANTA an Bord dieser Schiffe, auch dann, wenn sie — nach entsprechender Ermächtigung durch die Regierung Somalias — die Hoheitsgewässer Somalias befahren“;

b) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

l) Unterstützung der EUCAP Somalia, der EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Delegation in Somalia durch logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See auf deren Anforderung und im Rahmen der Mittel und Kapazitäten und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrags und des Einsatzgebiets von EUNAVFOR ATALANTA sowie Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen EU-Programme, insbesondere des geltenden regionalen Programms für die Sicherheit der Meere und des Programms CRIMARIO;

c) Buchstabe n erhält folgende Fassung:

„n) Unterstützung der Tätigkeiten der Sachverständigengruppe für Somalia gemäß der Resolution 2713 (2023) des VN-Sicherheitsrates in Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Fähigkeiten, indem Schiffe, die im Verdacht stehen, Piratennetze zu unterstützen, beobachtet und dieser Sachverständigengruppe gemeldet werden.“

3. In Artikel 2a Absatz 1 werden im Einleitungssatz die Wörter „den Hoheitsgewässern und den inneren Gewässern“ ersetzt durch die Wörter „den Hoheitsgewässern“.

4. Artikel 2b Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Um nach Maßgabe der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, insbesondere der Resolutionen 2182 (2014) und 2713 (2023), zum Waffenembargo der Vereinten Nationen gegen Al-Shabaab beizutragen, führt EUNAVFOR ATALANTA gemäß den einschlägigen Planungsdokumenten innerhalb des vereinbarten Operationsgebiets auf Hoher See vor der Küste Somalias Kontrollen von Schiffen durch, die Somalia anlaufen oder verlassen, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass diese Schiffe unter Verstoß gegen das gegen Al-Shabaab verhängte Waffenembargo mittelbar oder unmittelbar Waffen oder militärisches Gerät nach Somalia befördern oder dass sie Waffen oder militärisches Gerät zu Personen oder Einrichtungen befördern, die von dem mit den Resolutionen 751 (1992), 1907 (2009) und 2444 (2018) des VN-Sicherheitsrates eingesetzten Ausschuss benannt wurden.“

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

**Kohärenz der Reaktion der Union und operative Koordinierung mit anderen Akteuren**

(1) Der Hohe Vertreter sorgt für die Durchführung dieser Gemeinsamen Aktion sowie für seine Kohärenz mit dem außenpolitischen Handeln der Union insgesamt, einschließlich der Entwicklungsprogramme der Union und ihrer humanitären Hilfe.

(1a) EUNAVFOR ATALANTA arbeitet eng mit der Schifffahrtsindustrie zusammen, insbesondere über das Maritime Sicherheitszentrum — Horn von Afrika (MSCHOA).

(1b) EUNAVFOR ATALANTA stimmt sich eng mit der Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES), die mit dem Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates (\*) eingerichtet wurde, ab. Insbesondere erleichtert EUNAVFOR ATALANTA so weit wie möglich die logistische Unterstützung von EUNAVFOR ASPIDES sowie die enge Zusammenarbeit von EUNAVFOR ASPIDES und der Schifffahrtsindustrie, insbesondere über das Maritime Sicherheitszentrum — Horn von Afrika (MSCHOA).

(2) EUNAVFOR ATALANTA stimmt sich eng mit anderen einschlägigen GSVP-Missionen und -Operationen, insbesondere mit der durch den Beschluss 2010/96/GASP des Rates (\*\*) eingerichteten Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia), der durch den Beschluss 2012/389/GASP des Rates (\*\*\*) eingerichteten Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia), und mit den koordinierten maritimen Präsenzen im nordwestlichen Indischen Ozean ab.

(2a) EUNAVFOR ATALANTA arbeitet mit der Operation AGENOR zusammen und tauscht Informationen mit der europäischen Seeüberwachungsinitiative in der Straße von Hormus (EMASoH) aus.

(2b) EUNAVFOR ATALANTA arbeitet mit der Operation ‚Prosperity Guardian‘, den multinationalen Seestreitkräften und bereitwilligen Staaten, die zur maritimen Sicherheit in ihrem Einsatzgebiet beitragen, zusammen.

(3) EUNAVFOR ATALANTA arbeitet mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, insbesondere mit dem Satellitenzentrum der Europäischen Union (SATCEN), zusammen. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten die einschlägigen Programme der Union.

(4) EUNAVFOR ATALANTA wird vom SATCEN und vom Zentrum der Europäischen Union für Informationsgewinnung und -analyse bei der Sammlung von Informationen unterstützt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Operation erforderlich sind.

(\*) Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) (ABl. L, 2024/583, 12.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>).

(\*\*) Beschluss 2010/96/GASP des Rates vom 15. Februar 2010 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (ABl. L 44 vom 19.2.2010, S. 16).

(\*\*\*) Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).“

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Weitergabe und Austausch von Informationen“**

b) Absatz 1 wird gestrichen;

c) Die Absätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Hohe Vertreter ist befugt, nicht als EU-Verschlussachen eingestufte Dokumente der EU, die die Beratungen des Rates im Zusammenhang mit der Operation betreffen und die der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates (\*) unterliegen, an die Vereinten Nationen und andere dritte Parteien, die sich an dieser Gemeinsamen Aktion beteiligen, weiterzugeben. Das PSK kann für jeden Einzelfall andere Drittstaaten, an die entsprechenden Informationen weitergegeben werden können, benennen.

(2a) Der Hohe Vertreter ist befugt, als EU-Verschlusssachen eingestufte Informationen, die für die Zwecke der EUNAVFOR ATALANTA generiert werden, unter Einhaltung des Beschlusses 2013/488/EU des Rates (\*\*) soweit angezeigt und entsprechend den operativen Erfordernissen der EUNAVFOR ATALANTA an benannte Drittstaaten weiterzugeben, und zwar

- a) bis zu der Stufe, die in den jeweils geltenden Geheimschutzabkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat vorgesehen ist, oder
- b) für Informationen, die an andere vom PSK benannte Drittstaaten weitergegeben werden, bis zum Geheimhaltungsgrad ‚RESTREINT UE/EU RESTRICTED‘.

(3) Der Hohe Vertreter wird ermächtigt, mit der Operation ‚Prosperity Guardian‘ und den multinationalen Seestreitkräften gemäß dem Beschluss 2013/488/EU und vorbehaltlich der Vereinbarungen zwischen dem Hohen Vertreter und den für diese Einsätze zuständigen Behörden über deren Hauptquartier Verschlusssachen von Bedeutung für die Zwecke der EUNAVFOR ATALANTA bis zum Geheimhaltungsgrad ‚SECRET UE/EU SECRET‘ auszutauschen, wenn ein solcher Austausch im Einsatzgebiet aus operativen Gründen erforderlich ist.

(3a) Die Weitergabe und der Austausch von Informationen gemäß den Absätzen 2, 2a und 3 erfolgen unter uneingeschränkter Wahrung der Grundsätze der Gegenseitigkeit und der Nichtausgrenzung. EUNAVFOR ATALANTA handhabt die erhaltenen Verschlusssachen ohne jede Differenzierung zwischen ihrem Personal und ausschließlich auf der Basis operativer Erfordernisse.

(3b) Der Hohe Vertreter ist befugt, die Vereinbarungen zu treffen, die für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Gemeinsamen Aktion über die Weitergabe oder den Austausch von Informationen erforderlich sind.

(3c) Der Hohe Vertreter darf die Befugnisse zur Weitergabe oder zum Austausch von Informationen wie auch die Befugnis, die in diesem Artikel genannten Vereinbarungen zu treffen, gemäß Abschnitt VII des Anhangs VI des Beschlusses 2013/488/EU an Beamte des EAD, den Befehlshaber der EU-Operation oder den Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte delegieren.

(4) EUNAVFOR ATALANTA wird ermächtigt, bei routinemäßig durchgeführten Operationen gesammelte Informationen — mit Ausnahme von personenbezogenen Daten — über illegale oder nicht genehmigte Tätigkeiten auf See mit der Sachverständigengruppe für Somalia, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den CMF, dem RMIFC und dem ROCC auszutauschen.

(5) EUNAVFOR ATALANTA wird ermächtigt, bei routinemäßig durchgeführten Operationen gesammelte Informationen über andere illegale Tätigkeiten als die Seeräuberei nach Artikel 2 Buchstabe h an Interpol und nach Artikel 2 Buchstabe i an Europol weiterzugeben. Darüber hinaus wird EUNAVFOR ATALANTA ermächtigt, dem nationalen Zentralbüro von Interpol in Mogadischu Informationen über mutmaßliche illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei im Rahmen ihrer Einsätze zu übermitteln.

(6) Für die Weitergabe personenbezogener Daten nach Artikel 2 gilt das Recht des Staates des Schiffes oder Flugzeugs, das die personenbezogenen Daten verarbeitet.

(\*) Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (Abl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).

(\*\*) Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (Abl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).“

## Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB



2024/1063

5.4.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1063 DES RATES**

**vom 4. April 2024**

**über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ghanaischen Streitkräfte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509<sup>(1)</sup> des Rates ist die Europäische Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) eingerichtet worden, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Die EFF ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 insbesondere für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich, zu verwenden.
- (2) In den nördlichen Regionen der Küstenstaaten des Golfs von Guinea (Ghana, Côte d'Ivoire, Benin und Togo) verschlechtert sich die Sicherheitslage im Zusammenhang mit der Krise in der zentralen Sahelzone.
- (3) Angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage ist die Notwendigkeit, die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu stärken, ein wichtiges Element, um die Stabilisierungsbemühungen in Ghana zu ermöglichen und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang und in dem Bewusstsein, dass diese Situation eine integrierte Reaktion erfordert, ist die langfristige Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in Ghana eine der wichtigsten Prioritäten der Union.
- (4) Der Rat hat am 10. Juli 2023 den Beschluss (GASP) 2023/1440<sup>(2)</sup> über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ghanaischen Streitkräfte angenommen, deren Ziel es ist, die Fähigkeiten der ghanaischen Streitkräfte zu stärken, um die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Ghanas und seine Zivilbevölkerung vor interner und externer Aggression zu schützen und zu Frieden und Stabilität in der Region beizutragen.
- (5) Am 3. August 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1599<sup>(3)</sup> angenommen, mit dem eine Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union (im Folgenden „Initiative“) im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea, nämlich Ghana und Benin, eingerichtet wurde. Strategisches Ziel der Initiative ist es, die westafrikanischen Länder im Golf von Guinea, in denen die Initiative verwirklicht wird, bei der Entwicklung angemessener Fähigkeiten innerhalb ihrer Sicherheits- und Verteidigungskräfte zu unterstützen, um den von terroristischen bewaffneten Gruppen ausgeübten Druck einzudämmen und darauf zu reagieren.
- (6) Am 12. Dezember 2023 erhielt der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ein Ersuchen Ghanas an die Union, die ghanaischen Streitkräfte bei der Beschaffung wesentlicher Ausrüstung zur Stärkung der operativen Fähigkeiten der im nördlichen Teil des Landes eingesetzten militärischen Einheiten weiter zu unterstützen, um bewaffnete Gruppen zu bekämpfen, gegen sie vorzugehen und ihre Möglichkeiten, Terroranschläge zu begehen, einzuschränken.
- (7) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates<sup>(4)</sup>, und unter Einhaltung der Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2023/1440 des Rates vom 10. Juli 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ghanaischen Streitkräfte (ABl. L 176 vom 11.7.2023, S. 28).

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2023/1599 des Rates vom 3. August 2023 über eine Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 25).

<sup>(4)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

- (8) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (im Folgenden „EFF“) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten von Ghana (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.
- (2) Ziel der Unterstützungsmaßnahme ist es, die Fähigkeiten der ghanaischen Streitkräfte zu stärken, um die territoriale Unversehrtheit und Souveränität Ghanas und seine Zivilbevölkerung vor interner und externer Aggression zu schützen und zu Frieden und Stabilität in der Region beizutragen.
- (3) Um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen, werden im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, sowie folgende Dienste finanziert:
- a) medizinische Geräte;
  - b) militärtechnische Ausrüstung;
  - c) gezielte Schulungsmaßnahmen im Bereich militärisches Logistikkwissen;
  - d) Ausrüstung im Bereich der Verteidigungsaufklärung;
  - e) Systeme für die elektronische Kampfführung;
  - f) Ausrüstung zur Kampfmittelbeseitigung.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 36 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

#### *Artikel 2*

### **Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 25 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

#### *Artikel 3*

### **Vereinbarungen mit dem Begünstigten**

- (1) Der Hohe Vertreter trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss aufgestellten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der ghanaischen Streitkräfte;
  - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden;

- c) die hinreichende Instandhaltung jeglicher Vermögenswerte, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
  - d) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellte Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

#### Artikel 4

### Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch den Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen im Wege einer Verwaltungsvereinbarung mit *Economat des Armées* gemäß Artikel 37 des Beschlusses (GASP) 2021/509.

#### Artikel 5

### Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

- (1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung dient dazu, für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 zu sensibilisieren, und zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch die Einheiten der ghanaischen Streitkräfte, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützt werden.
- (2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:
- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei von den Streitkräften, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung Lieferbescheinigungen der EFF zu unterzeichnen sind;
  - b) Berichterstattung, wobei der Begünstigte jährlich über die mit der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Ausrüstung durchgeführten Maßnahmen und über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht erstatten muss, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) dies nicht mehr für notwendig erachtet;
  - c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.
- (3) Der Hohe Vertreter nimmt nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 1 Absatz 2 beigetragen hat.

#### Artikel 6

### Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

#### Artikel 7

### Aussetzung und Beendigung

- (1) Nach Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann das PSK beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Zudem kann das PSK dem Rat die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

H. LAHBIB

---



2024/90228

5.4.2024

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023  
zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit  
Ursprung in Indien und der Türkei**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 41 vom 10. Februar 2023)*

Seite 76, Anhang II, sechzehnte Zeile:

Anstatt:

„Türkei	Yurtbay Seramik Sanayi Ticaret A.Ş.	C918“
---------	-------------------------------------	-------

*muss es heißen:*

„Türkei	Yurtbay Seramik Sanayi ve Ticaret A.Ş.	C918“
---------	--	-------